

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades eines

Magisters der Rechtswissenschaften

an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Karl-Franzens-Universität Graz

Die Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen nach der EuEheGüter-VO und der EuPartnerGüter-VO

Vorgelegt von

Christian KRUSCH

(01211099)

Begutachter: Univ.-Prof. Mag. Dr. iur Thomas Garber

Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht

Graz, im August 2017

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Christian Krusch, erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, im August 2017

.....

Christian Krusch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Einführung in die Thematik	1
1.2	Gang der Darstellung	2
2	Anwendungsbereich der Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der EuEheGüter-VO und EuPartnerGüter-VO	3
2.1	Sachlicher Anwendungsbereich	3
2.1.1	Begriff des Güterstands	3
2.1.2	Bereichsausnahmen	4
2.2	Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	7
2.2.1	Räumlicher Anwendungsbereich.....	7
2.3	Persönlicher Anwendungsbereich.....	8
2.4	Zeitlicher Anwendungsbereich	8
2.5	Weitere Anwendungsvoraussetzungen	9
2.5.1	Definition der gerichtlichen Entscheidung	9
2.5.1.1	Der Begriff der Entscheidung	9
2.5.1.2	Nebenentscheidungen.....	12
2.5.1.3	Entscheidungen nichtstaatlicher Gerichte	12
2.5.1.4	Rechtskraftefordernis	13
2.5.1.5	Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes	13
2.5.1.6	Zwischenentscheidungen	15
2.5.1.7	Prozessvergleiche	15
2.5.1.8	Doppelexequatur	16
2.5.2	Begriff des Gerichts	16
2.5.3	Grenzüberschreitender Bezug	18
3	Anerkennung (Art 36 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	18
3.1	Begriff der Anerkennung.....	18
3.2	Vorgang der Anerkennung.....	19
3.2.1	Die Ipso-iure-Anerkennung	20
3.2.2	Das Anerkennungsfeststellungsverfahren	21
3.2.3	Inzidentalankennung.....	22
3.3	Anerkennungsversagungsgründe (Art 37 EuEheGüter-VO).....	22
3.3.1	Allgemeines	22
3.3.2	Ordre-Public-Vorbehalt (Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO) ...	24
3.3.2.1	Materieller Ordre Public.....	26
3.3.2.2	Verfahrensrechtlicher Ordre Public	27
3.3.3	Rechtliches Gehör bei der Verfahrenseinleitung (Art 37 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO).....	29
3.3.4	Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung aus dem Anerkennungsstaat (Art 37 lit c EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO).....	32
3.3.5	Unvereinbarkeit mit einer aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat stammenden Entscheidung (Art 37 lit d EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	34
3.3.6	Völkerrechtliche Versagungsgründe.....	35
3.4	Ausschluss der Nachprüfung der Zuständigkeit des Erstgerichts (Art 39 EuEheGüter- VO bzw EuPartnerGüter-VO)	35
3.5	Ausschluss der <i>révision au fond</i> (Art 40 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO) ...	36
3.6	Aussetzung des Anerkennungsverfahrens (Art 41 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	37
4	Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Art 42 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	38
4.1	Allgemeines	38
4.2	Das erstinstanzliche Verfahren	40
4.2.1	Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung	40
4.2.1.1	Entscheidung	40

4.2.1.2	Vollstreckbarkeit der Entscheidung	41
4.2.1.3	Bestimmtheit	41
4.2.1.4	Sonstige Erfordernisse	42
4.2.2	Antrag	43
4.2.3	Zuständigkeit	44
4.2.3.1	Sachliche und funktionelle Zuständigkeit in Österreich	44
4.2.3.2	Örtliche Zuständigkeit	45
4.2.4	Vorlagepflichten	45
4.2.5	Folgen mangelhafter Bescheinigung	47
4.2.6	Prüfungsumfang	48
4.2.7	Einseitigkeit des Verfahrens	48
4.2.8	Unverzögliche Entscheidung	49
4.2.9	Zustellung	49
4.3	Das Verfahren zweiter Instanz (Art 49 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	50
4.3.1	Allgemeines	50
4.3.2	Frist	52
4.3.2.1	Gläubiger	52
4.3.2.2	Schuldner	53
4.3.2.3	Beginn der Rechtsmittelfrist	54
4.3.3	Zweiseitigkeit und Neuerungen	55
4.3.4	Mögliche Einwendungen im Rechtsmittelverfahren	56
4.3.4.1	Gläubiger	56
4.3.4.2	Schuldner	56
4.3.4.2.1	Versagungsgründe und fehlende Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung	56
4.3.4.2.2	Frage der Zulässigkeit von materiell-rechtlichen Einwendungen	57
4.3.4.2.2.1	Für die Zulässigkeit	57
4.3.4.2.2.2	Gegen die Zulässigkeit	58
4.3.4.2.2.3	Zwischenlösung	61
4.3.4.2.2.4	Ergebnis	62
4.3.4.2.2.5	Zulässigkeit einer nachträglichen Oppositionsklage	63
4.3.5	Allgemeine Verfahrensregeln	64
4.3.6	Prüfungsumfang	65
4.4	Das Verfahren dritter Instanz (Art 50 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	66
4.4.1	Allgemeines	66
4.4.2	Eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit	67
4.4.3	Gegenstand des drittinstanzlichen Verfahrens	68
4.4.4	Mögliche Ausgestaltung des Rechtsbehelfs in Österreich	69
4.5	Aussetzung bei Rechtsbehelf im Ursprungsstaat	70
4.5.1	Allgemeines	70
4.5.2	Voraussetzungen für die Aussetzung	71
4.5.2.1	Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung	71
4.5.2.2	Ordentlicher Rechtsbehelf im Erststaat	71
4.5.2.3	Aussetzungsantrag	72
4.5.3	Rechtsfolge des Aussetzungsantrages	72
4.6	Zwangsvollstreckung vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens	73
4.6.1	Allgemeines	73
4.6.2	Einstweilige Maßnahmen vor der Vollstreckbarerklärung (Art 53 Abs 1 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	74
4.6.3	Einstweilige Maßnahmen nach der Vollstreckbarerklärung (Art 53 Abs 2 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	75
4.6.4	Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen (Art 53 Abs 3 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)	76
4.7	Beschränkte Vollstreckbarerklärung	78
5	Schlussbetrachtung	79
6	Literaturverzeichnis	81
6.1	Kommentare und Monografien	81
6.2	Beiträge in Zeitschriften, Festschriften und Sammelwerken	85

7	Judikaturverzeichnis	88
7.1	Österreichische Judikatur	88
7.2	Rechtssätze	89
7.3	Deutsche Judikatur	89
7.3.1	Entscheidungen des dBGH.....	89
7.3.2	Entscheidungen der Oberlandesgerichte	89
7.3.3	Entscheidungen der Landgerichte.....	89
7.4	Judikatur des Europäischen Gerichtshofes	89
7.4.1	Entscheidungen	90
7.4.2	Schlussanträge des Generalanwalts	90
8	Europarechtliche Materialien.....	91
9	Homepages.....	91

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF
Abl	ablehnend, Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, L: Rechtsvorschriften
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 2008/115, 47
aF	alte Fassung
Art	Artikel
BGH	Deutscher Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
Brüssel I-VO	s EuGVVO aF
Brussels I Regulation	s EuGVVO aF
bzw	beziehungsweise
d	deutsch (vor einer anderen Abkürzung)
DB	Der Betrieb
dLG	deutsches Landgericht
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
dOLG	Deutsches Oberlandesgericht,
ECLI	European Case Law Identifier
ecolex	Siehe Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft, -en
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGZPO	deutsches Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung idgF
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/2010 idgF

EO	Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO)RGBI 1896/79 idgF
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuEheGüter-VO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates v. 24. 6. 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. EU 2016, L 183/1
EUEheVO	VO (EG) Nr 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und im Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABI L 2000/160, 19
EuErbVO	VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABI L 2012/201, 107
EuGFVO	VO (EG) Nr 861/2007 vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABI L 2007/199,1
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	s EuGVVO
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl III 1998/209
EuGVVO aF	Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2001/12, 1
EuGVVO nF	Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.Dezember2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2012/351, 1
EuInsVO	Europäische Insolvenz-V erordnung VO (EG) 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABI L 2000/160, 1
EuIPR	Europäisches Kollisionsrecht

EuMVVO	Verordnung (EG) Nr 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl 2006 L 399, 1
EuPartnerGüter-VO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates v. 24. 6. 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. EU 2016, L 183/30
EuUnterhaltsVO	Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, Abl L 2009/7, 1
EuVTVO	Europäische Vollstreckungstitel- Verordnung VO (EG) Nr 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl L 2004/143, 15
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustellungsVO	Verordnung (EG) Nr 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates, ABl 2007/324, 79
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f	und der, die folgende
FamFG	deutsches Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) idgF
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff	und der, die folgenden
GP	Gesetzgebungsperiode
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GVG	deutsches Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) idgF
hA	herrschende, -r Ansicht
Hdb	Handbuch

HUP	(Haager) Protokoll vom 23.11.2007 über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl	Juristische Blätter
Jenard-Bericht	Bericht von Herrn P. Jenard zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl C 1979/59, 1
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung Zeitschrift für Studium und Refendariat
JZ	JuristenZeitung
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Lfg	Lieferung
LGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano 16. September 1988, BGBl 1996/448 = ABl EG L 9ff] 3
am 319,	
lit	litera (Buchstabe)
LS	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
ME	Meines Erachtens
NJW	(deutsche) Neue Juristische Wochenschrift
NJW RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
öZPO	(österreichische) Zivilprozessordnung RGBI 1895/113 idgF

RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn	Randnummer
ROM II-VO	Verordnung (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2007/199, 40
Rom I-VO	Verordnung (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2008/177, 6
Rs	Rechtssatz, Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
Vgl	vergleiche
VO	Verordnung
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter, Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht
WiRO	Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	(deutsche) Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht , Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
zB	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Jahr/Nummer]
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	deutsche Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Hinweis auf sprachliche Gleichbehandlung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Diplomarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums gewählt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die exklusive Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1 Einleitung

1.1 Einführung in die Thematik

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit „Die Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen nach der EuEheGüter-VO und EuPartnerGüter-VO“ übertitelt. Doch warum ist gerade auf diesem Gebiet eine europäische Regelung vonnöten?

Durch immer günstiger werdende technische und rechtliche Möglichkeiten werden die Bürger der Europäischen Union fortwährend mobiler. Das führt unter anderem dazu, dass sich in vielen österreichischen Familien Berührungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat der Union gibt, sei es durch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, durch die Begründung von Lebensmittelpunkten in verschiedenen Mitgliedstaaten oder durch das Ansiedeln in einem Staat, ohne die dortige Staatsbürgerschaft zu besitzen.¹

Sowohl während aufrechter Ehe als auch, wenn nicht insbesondere, nach einer Scheidung, kommt es häufig zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Partnern, die sich auch über die nationalen Grenzen hinaus erstrecken können und oftmals eine gerichtliche Geltendmachung in einem anderen Staat zur Folge haben. Die sich daraus ergebenden güterrechtlichen Entscheidungen müssen in einem solchen Fall im Ausland der Anerkennung und Vollstreckung zugeführt werden. Daher galt es auch im Bereich der Ehe und der Familie, den europäischen Integrationsprozess durch Erlassung supranationaler Rechtsakte weiter voranzutreiben, um Ehegatten und eingetragenen Partnern die Verfolgung ihrer rechtlichen Interessen innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern.

So wurden am 24.6.2016 nach langwierigen Vorarbeiten die Verordnungen „zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands“² (im Folgenden EuEheGüter-VO) und „in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften“³ (im Folgenden EuPartnerGüter-

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1347/2000 vom 15.4.2014 (KOM (2014) 225 endg) 2.

² Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, Abl. L 183/1.

³ Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, Abl. L 183/30.

VO) vom Rat der Europäischen Union erlassen. Durch diese Rechtsakte wird das europäische Güterrecht ab dem 29.1.2019 auf eine vollkommen neue Basis gestellt.⁴

Die große Bedeutsamkeit dieser Verordnungen lässt sich unter anderem dadurch verdeutlichen, dass von den insgesamt etwa 122 Millionen Ehen, die innerhalb der Union geführt werden, rund 16 Millionen über ein grenzüberschreitendes Element verfügen. Im Jahre 2007 wiesen beispielsweise 300.000 der 2.4 Millionen Eheschließungen in der Union ein solches Merkmal auf;⁵ das Vermögen, das es bei Ende einer Ehe zu verteilen gab, betrug 460 Millionen Euro jährlich.⁶

Die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen sollen nun folgend im Speziellen interessieren.

1.2 Gang der Darstellung

Eine vollständige Behandlung der zuständigkeitbezogenen Regelungen, des anzuwendenden Rechts sowie der Anerkennungsverfahren und Vollstreckungsverfahren der beiden „Zwillingsverordnungen“ würde den Umfang einer Diplomarbeit bei weitem überschreiten. Deshalb soll sich diese Abhandlung auf eine Darstellung des Kapitels IV (Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen) beschränken.

Zunächst erfolgt eine Erörterung der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Entscheidung überhaupt in den Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO fällt. Daran anschließend wird das Verfahren der Anerkennung von güterrechtlichen Entscheidungen samt den Gründen behandelt, die Anlass für eine Versagung der Anerkennung geben können.

Darauf folgend wird das Vollstreckbarerklärungsverfahren und das daran anschließende Rechtsbehelfsverfahren im Detail besprochen. Abschließend soll ein Resümee über die Neuregelung dieser Bereiche auf europäischer Ebene gezogen und ein Ausblick auf etwaig auftretende Probleme bei der Anwendung der Verordnungen gegeben werden.

Es sei angemerkt, dass eine Aufarbeitung allein der speziell auf die neuen Verordnungen bzw. auf deren Entwürfe Bezug nehmende Literatur nicht genügen würde, um das gestellte Thema umfassend abzuhandeln. Daher wird insbesondere in den Bereichen der Anerkennung und Vollstreckung Rückgriff auf Kommentierungen und Zeitschriftenbeiträge anderer Rechtsakte

⁴ *Mankowski*, Das Verhältnis zwischen der EuErbVO und den neuen Verordnungen zum internationalen Güterrecht, ZEV 2016, 479.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss der Regionen (KOM (2011) 125 endg) 2.

⁶ *Simotta*, Die internationale Zuständigkeit nach den neuen Europäischen Güterverordnungen, ZVglRWiss 2017, 44 (45).

genommen, wobei wegen der Ähnlichkeit der Regelungen insbesondere die EuGVVO aF⁷ und die EuErbVO⁸ in Betracht kommen.⁹

2 Anwendungsbereich der Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der EuEheGüter-VO und EuPartnerGüter-VO

2.1 Sachlicher Anwendungsbereich

2.1.1 Begriff des Güterstands

Die Vorschriften der Art 36ff EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO können nur dann zur Anwendung gelangen, wenn Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden sollen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der genannten Verordnungen fallen, die also nach Art 1 Abs 1 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO in Angelegenheiten des ehelichen Güterstandes bzw der Güterstände eingetragener Partner ergangen sind und nicht den Ausnahmetatbeständen des Abs 2 *leg cit* unterfallen.¹⁰

Der Begriff der Güterstände darf nicht nach nationalem Recht beurteilt werden, sondern unterliegt einem eigenen, unionsrechtlichen Begriffsverständnis.¹¹ Die Bedeutung dieses Begriffes ist in einer Legaldefinition in Art 3 Abs 1 lit a EuEheGüter-VO als „sämtliche vermögensrechtliche Regelungen, die zwischen Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten“ niedergelegt. Diese Auslegung ist auf die Rsp des Europäischen Gerichtshofes in der Sache *de Cavel I*¹² zurückzuführen.¹³

⁷ Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abl. L-12/1.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, Abl. L 201/107.

⁹ Dutta, Das neue internationale Güterrecht der Europäischen Union – ein Abriss der europäischen Güterrechtsverordnungen, FamRZ 2016, 1973 (1984f); Hausmann in Hausmann/Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis³ (2017) § 9 Rn 235.

¹⁰ Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung³ (2016) vor Art 32ff Brüssel I-VO Rz 11.

¹¹ ErwGr 18 zur EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO; Dutta, FamRZ 2016, 1973.

¹² EuGH 27.3.1979, Rs 143/78, *De Cavel J./ De Cavel L.*, ECLI:EU:C:1979:83.

¹³ *Rodriguez Rodrigo/Miller*, Güterrechtsverordnung für europäische Ehegatten, NZFam 2016, 1065.

Es sind hier nicht nur das Vermögensrecht behandelnde Regelungen umfasst, die nach den nationalen Rechtsordnungen nur auf eine Ehe angewendet werden können, sondern auch alle vermögensrechtlichen Verhältnisse, die die Ehegatten unter sich und mit dritten Personen unmittelbar aufgrund der Ehe oder ihrer Beendigung begründet haben.

Es werden also alle vermögensbezogenen zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse vom Güterrechtsbegriff miteinbezogen, die entweder die Vermögensverwaltung während aufrechter Ehe behandeln oder die güterrechtliche Aufteilung nach einer Trennung oder dem Ableben eines Ehegatten bzw Partners betreffen.¹⁴

Durch die in Art 27 EuEheGüter-VO genannten Regelungsbeispiele wird der Begriff des Güterstands weiter konkretisiert und die Reichweite des Güterrechtsstatuts präziser abgesteckt.¹⁵ Der Kernbereich des Güterrechtsbegriffes lässt sich demnach mit der Auflösung des ehelichen Güterstandes sowie der „Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens“¹⁶, worunter in Österreich etwa die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse oder der Ausgleichsanspruch des mitarbeitenden Ehegatten nach § 89 ABGB subsumiert werden, umschreiben.¹⁷

2.1.2 Bereichsausnahmen

Einige Bereiche sind in Art 1 Abs 2 der Verordnungen explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen. Über diese entscheidet wie bisher das nationale Kollisionsrecht.¹⁸ Dazu zählen insbesondere Situationen, in denen es um die Frage geht, ob eine Ehe bzw eine eingetragene Partnerschaft aufrecht besteht, gültig ist und an sich anerkannt wird. Damit wird bezweckt, dass die Vorfrage nach dem wirksamen Bestehen einer Ehe bzw einer eingetragenen

¹⁴ *Simotta*, ZVglRWiss 2017, 45; *Weber*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Eine erste Annäherung, DNotZ 2016, 659 (664).

¹⁵ *Weber*, DNotZ 2016, 665.

¹⁶ *Henrich*, Zur EU-Güterrechtsverordnung: Handlungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber, ZfRV 2016, 171 (173).

¹⁷ *Henrich*, Zur EU-Güterrechtsverordnung: Handlungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber, ZfRV 2016, 171 (173); *Martiny*, Die Anknüpfung güterrechtlicher Angelegenheiten nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZfPW 2017, 1 (25).

¹⁸ *Martiny*, ZfPW 2017, 9f; *Weber*, DNotZ 2016, 669.

Partnerschaft und die Frage, wie ein Staat die Ehe an sich regelt, aus dem Anwendungsbereich der Verordnungen fällt.¹⁹

Das ist dadurch erklärbar, dass die Verordnung selbst den Ehebegriff nicht definiert, sondern die Bestimmung desselben dem nationalen Recht überlässt, was der ErwGr 17 zu den Verordnungen explizit ausspricht; überdies wird in der EuEheGüter-VO nicht nach Geschlecht differenziert.²⁰

Eine relevante Problematik ergibt sich in weiterer Folge bei der Einordnung von gleichgeschlechtlichen Ehen, die nur in manchen der an der Verordnung teilnehmenden Staaten, wie Belgien, Spanien oder Portugal²¹, möglich sind. Fraglich ist, nach welchem Recht beurteilt wird, ob eine Ehe vorliegt. Die Heranziehung der *lex fori*, wie von *Kohler/Pintens*²² und *Weber*²³ vertreten, würde jedenfalls zum Ergebnis führen, dass ein Gericht in einem die gleichgeschlechtliche Ehe anerkennenden Staat, die EuEheGüter-VO anwendet, während die Justiz der übrigen Staaten die EuPartnerGüter-VO anwenden würde. Eine solche Auslegung würde zum „forum shopping“ verleiten, was nicht im Sinn einer einheitlichen europäischen Regelung sein kann. Vielmehr ist für die Frage, ob eine Ehe vorliegt, allein auf das Recht des Staates abzustellen, in dem diese rechtliche Verbindung geschlossen wurde.²⁴

Für die Anwendung der *lex causae* spricht außerdem, dass ein Gericht die Möglichkeit hat, sich für unzuständig zu erklären, da die entsprechende „Verbindung“ nach seinem IPR für güterrechtliche Zwecke nicht anerkannt wird.²⁵

Fraglich ist zudem, ob die EuEheGüter-VO in Staaten, in denen eine Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern nicht existiert, auf eine solche im Ausland geschlossene Ehe angewendet werden kann²⁶ oder ob es wie in bisheriger Praxis²⁷ zu einer „Herabstufung“

¹⁹ *Kroll-Ludwigs* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR. Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht IV⁴ (2015) Einf EU-EheGüterVO-E Rz 16; *Rodriguez Rodrigo/Miller*, NZFam 2016, 1065.

²⁰ *Kroll-Ludwigs* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR IV⁴ Einf EU-EheGüterVO-E Rz 16; *Dutta*, FamRZ 2016, 1976.

²¹ *Martiny*, Die Kommissionsvorschläge für das internationale Ehegüterrecht sowie für das internationale Güterrecht eingetragener Partnerschaften, IPRax 2011, 437 (439).

²² *Kohler/Pintens*, Entwicklungen im europäischen Personen- und Familienrecht, FamRZ 2016, 1509 (1510).

²³ *Weber*, DNotZ 2016, 669.

²⁴ *Dutta*, FamRZ 2016, 1976; *Martiny*, ZfPW 2017, 7; *Simotta*, ZVglRWiss 2017, 47.

²⁵ *Simotta*, ZVglRWiss 2017, 47.

²⁶ Ablehnend *Hausmann* in *Hausmann/Odersky*, Notar- und Gestaltungspraxis³ § 9 Rn 4; *Kroll-Ludwigs*, Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts in Europa: Die Ehegüterrechts- und EU-Partnerschaftsverordnung (Teil I) 231 (232).

einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe zu einer „Partnerschaft“ und damit zu einer Anwendung der EuPartnerGüter-VO kommen wird. Eine solche Vorgangsweise würde zu einer nicht einheitlichen Anwendung der Verordnungen hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches führen.²⁸ Die mangelnde Legaldefinition der Ehe in der EuEheGüter-VO wird die künftige Praxis vor einige Schwierigkeiten stellen.²⁹

Die eingetragene Partnerschaft hingegen wird in Art 3 Abs 1 lit a EuPartnerGüter-VO legal definiert. Darunter versteht die Verordnung eine „rechtlich vorgesehene Form der Lebensgemeinschaft zweier Personen, deren Eintragung nach den betreffenden rechtlichen Vorschriften verbindlich ist und welche die in den betreffenden Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllt“. Auch hier wird nicht nach dem jeweiligen Geschlecht differenziert, sodass gleichgeschlechtliche Partnerschaften genauso wie verschiedengeschlechtliche Partnerschaften von der Definition umfasst sind. Dagegen reicht eine rein zweckmäßige Gemeinschaft wie etwa ein bloßes Zusammenwohnen zur Kostenersparnis nicht aus, um den Partnerschaftsbegriff der EuPartnerGüter-VO zu erfüllen.³⁰

Martiny schlägt jedoch eine analoge Anwendung der EuPartnerGüter-VO auch auf solche Fälle vor, um zu einer einheitlichen kollisionsrechtlichen Lösung zu gelangen.³¹

Des Weiteren muss für diese „Verbindung“ eine formale Eintragung zwingend vorausgesetzt sein.³²

Darüberhinaus ist auch die Problematik, ob ein Ehegatte bzw eingetragener Partner rechts-, geschäfts-, und handlungsfähig ist (Art 1 Abs 2 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO), das Gebiet des Sozialrechts (Art 1 Abs 2 lit e leg cit), das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs (Art 1 Abs 2 lit f leg cit) , die Art und Eintragung dinglicher Rechte (Art 1 Abs 2 lit g leg cit) sowie die Eintragung in Register (Art 1 Abs 2 lit h leg cit) vom Anwendungsbereich dieser Verordnungen ausgenommen.

Die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und Partnern bleiben der EuUnterhaltsVO³³ und dem HUP³⁴ überlassen (Art 1 Abs 2 lit c leg cit).³⁵

²⁷ dBGH 20.4.2016 XII ZB 15/15 FamRZ 2016 1251 (*Dutta*) = NJW 2016, 2322 (*Rauscher*).

²⁸ *Martiny*, ZfPW 2017, 7.

²⁹ *Simotta*, ZVglRWiss 2017, 47.

³⁰ *Dutta*, FamRZ 2016, 1976; *Kroll-Ludwigs* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR IV⁴ Einf EU-LP-GüterVO-E Rz 2.

³¹ *Martiny*, ZfPW 2017, 8.

³² *Dutta*, FamRZ 2016, 1976.

Art 1 Abs 2 lit d der Verordnungen klammert auch die Rechtsnachfolge nach einem der Ehegatten vom Anwendungsbereich aus. Da es sich beim Erbrecht und Güterrecht um einander verwandte Gebiete handelt, die sich teilweise überlappen, ist die Abgrenzung zwischen den Güterrechtsverordnungen und der EuErbVO von besonderer Wichtigkeit.³⁶

Zusammenfassend lässt sich hierzu sagen, dass Bestimmungen, die auf den hypothetischen Willen des Erblassers Bezug nehmen, den hinterbliebenen Ehegatten bzw Partner wegen des zwischen diesen bestehenden Ehe- oder Partnerschaftsverhältnisses etwas zuteilwerden zu lassen, dem Erbrecht zuzurechnen sind. Hingegen zählen Bestimmungen, die aus einer wenigstens teilweisen Vereinigung der Vermögenswerte der Eheleute herrühren, zum Güterrecht.³⁷

2.2 Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

2.2.1 Räumlicher Anwendungsbereich

Innerhalb der Mitgliedstaaten ließ sich keine Mehrheit für die geplanten Güterrechtsverordnungen erzielen. Daher haben einige Staaten beschlossen, diese im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit nach Art 326ff AEUV auszuarbeiten und zu erlassen. Dies bedeutet, dass die hier interessierenden Verordnungen nicht in der gesamten Europäischen Union zur Anwendung gelangen, sondern nur in jenen 18 Mitgliedstaaten, die an diesem besonderen Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt haben. Die Verordnungen gelten daher nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark, die sich grundsätzlich nicht an IPR-bezogenen Maßnahmen beteiligen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei und Ungarn.³⁸

³³ Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ABl L 2009/7, 1.

³⁴ Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 23.11.2007, ABl L 331/19.

³⁵ *Dutta*, FamRZ 2016, 1976.

³⁶ *Mankowski*, ZEV 2016, 479.

³⁷ *Mankowski*, ZEV 2016, 486.

³⁸ Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. 6. 2016, ABl L 159/16; *Rodriguez Rodrigo/Miller*, NZFam 2016, 1065; *Weber*, DNotZ 2016, 660ff.

Trotz der fehlenden Definition des Begriffes des Mitgliedstaates meinen die EuEheGüter-VO und die EuPartnerGüter-VO hier nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit mitwirkenden Staaten, die nicht verpflichtet sind, Entscheidungen aus nicht mitwirkenden Staaten anzuerkennen. Diese sind nicht an die neuen Verordnungen gebunden und zählen zu den Drittstaaten iSd EuEheGüter-VO und der EuPartnerGüter-VO.³⁹

2.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Güterrechtsverordnungen beanspruchen Geltung gegenüber jedermann. Darüberhinausgehende persönliche Bedingungen an die beteiligten Personen werden nicht gestellt.⁴⁰

2.4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach Art 70 Abs 1 der Verordnungen treten sie am „zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU“ in Kraft. Dies erfolgte demnach am 29.7.2016. Anzuwenden sind die Verordnungen Art 70 Abs 1 Unterabsatz 2 zufolge grundsätzlich ab dem 29.1.2019. Wenn ein erststaatliches Verfahren vor dem 29.1.2019 eingeleitet worden ist, so richten sich die Anerkennung und Vollstreckung der daraus ergangenen Entscheidungen dann nach dem Kapitel IV der Verordnungen, wenn die angewendeten nationalen Zuständigkeitsbestimmungen mit den Regelungen des Kapitels II übereinstimmen. Für die Bestimmungen über das anzuwendende Recht ist in Art 69 Abs 3 der Verordnungen festgelegt, dass diese nur für Ehegatten gelten, die nach dem 29.1.2019 die Ehe geschlossen oder nach diesem Datum eine gültige Rechtswahl getroffen haben.⁴¹

Eine strenge Auslegung des Wortlauts ergäbe, dass diese Regelungen erst ab 30.1.2019 gelten. Dies widerspricht der Anordnung, dass die Verordnungen bereits ab dem 29.1.2019 anwendbar sein sollen.

Es hätte darauf abgestellt werden sollen, dass die Eheschließung bzw Verpartnerung am Tag des Anwendungsbeginns oder danach stattgefunden haben muss.⁴² Wenn es in einem

³⁹ Dutta, FamRZ 2016, 1984; Martiny, ZfPW 2017, 5; Simotta, ZVglRWiss 2017, 116; Weber, DNotZ 2016, 662f.

⁴⁰ Rodriguez Rodrigo/Miller, NZFam 2016, 1066.

⁴¹ Henrich, ZfRV 2016, 171; Rodriguez Rodrigo/Miller, NZFam 2016, 1066; Weber DNotZ 2016, 663.

⁴² Weber, DNotZ 2016, 659 FN 18.

Verfahren um eine Ehe geht, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde, ist auf die nationalen Regelungen oder etwaig einschlägige bi- oder multinationale Abkommen zurückzugreifen, um das anzuwendende Recht zu bestimmen.⁴³

Es wird hier zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendbarkeit der Verordnung unterschieden. Wird wie hier die Anwendbarkeit abweichend vom Inkrafttreten geregelt, ist Letzteres nur für die sog Vorwirkung der Verordnung von Bedeutung, die spätere Anwendung der Verordnung nicht durch in der Zwischenzeit erlassene Maßnahmen negativ zu beeinflussen.⁴⁴

Für den Beginn der Anwendbarkeit einer Verordnung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens somit unerheblich.⁴⁵

2.5 Weitere Anwendungsvoraussetzungen

Damit die Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO angewendet werden können, müssen neben den eben genannten noch weitere Erfordernisse vorliegen.

2.5.1 Definition der gerichtlichen Entscheidung

2.5.1.1 Der Begriff der Entscheidung

Ein erstes Erfordernis für die Anwendbarkeit Verordnungen ist das Vorliegen einer Entscheidung iSd derselben. In Art 3 Abs 1 lit b der Verordnungen wird die Entscheidung als „jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates über einen ehelichen Güterstand erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten“ legal definiert. Der Begriff der „Entscheidung“ in der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist autonom auszulegen.⁴⁶

⁴³ *Rodriguez Rodrigo/Miller*, NZFam 2016, 1066.

⁴⁴ Vgl zur Rom I-VO *Freitag* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR. Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht III⁴ (2016) Art 29 Rom I-VO Rz 1.

⁴⁵ *Raupach*, Ehescheidung mit Auslandsbezug in der Europäischen Union: Die Rom III-Verordnung als Kernstück eines einheitliche europäischen Scheidungskollisionsrechts (2014) 103.

⁴⁶ Vgl zur vergleichbaren Formulierung in EuGVVO aF *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung III⁴ (2013) Art 32 EuGVVO Rz 8; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung. FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht³⁵ (2014) Art 32 EuGVVO Rz 1; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR. Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht Brüssel-I-

Im Grunde stimmt die Formulierung der Legaldefinition mit solchen in anderen Verordnungen im Europäischen Zivilverfahrensrecht überein, abgesehen davon, dass es sich in den Güterrechtsverordnungen eben um güterrechtliche Entscheidungen handeln muss.⁴⁷

Unerheblich ist jedenfalls die formelle Bezeichnung des Urteils;⁴⁸ darin lässt sich auch erkennen, dass der Entscheidungsbegriff der Verordnungen weit auszulegen ist. Auf die noch in der EuGVVO aF enthaltenen Beispiele für jedenfalls erfasste Bezeichnungen wie „Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid“ hat der Ordnungsgeber nun verzichtet. Dies soll dazu dienen, dem Rechtsanwender nicht irgendwelche Einschränkungen in Bezug auf die Bezeichnung der Entscheidung zu suggerieren.⁴⁹

Nicht nur Entscheidungen in der Sache, sondern auch Beschlüsse, mit denen Klage zB wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wird, fallen unter die gegenständlichen Verordnungen und sind anerkennungsfähig.⁵⁰ Nicht gemeint sind hier jedoch Zwischenentscheidungen, die im Laufe des Verfahrens ergehen und in ihren Wirkungen nicht nach außen treten.⁵¹

Vom Begriff umfasst sind jedenfalls alle Entscheidungen, die von einem Rechtsprechungsorgan eines Mitgliedstaates in einem justizförmigen Verfahren kraft seines Auftrages über zwischen den Parteien eines Rechtsstreits bestehende Streitpunkte erlassen

VO, LugÜbk 2007 [Bearbeitung 2011] (2011) Art 32 Brüssel I-VO Rz 5.

⁴⁷ Vgl zur identen Formulierung in der EuErbVO, *Looschelders in Hüßtege/Mansel*, Bürgerliches Gesetzbuch VI² (2015) Art 3 EuErbVO Rz 20.

⁴⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer in Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht – Kommentar zur EuGVVO, EUEheVO, EuZustellungsVO, EuInsVO, EuVTVO, zum Lugano-Übereinkommen und zum nationalen Kompetenz- und Anerkennungsrecht³ (2010) Art 32 EuGVVO Rz 27; *Geimer in Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung I/2 (1983) 983; *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht. Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO⁹ (2011) Art 32 EuGVO Rz 13.

⁴⁹ zur identen Formulierung in Art 3 Abs 1 lit g EuErbVO, *Looschelders in Hüßtege/Mansel*, Bürgerliches Gesetzbuch VI² (2015) Art 3 EuErbVO Rz 23.

⁵⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 14, vor Art 33 EuGVO Rz 13; *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR³ Art 32 Brüssel I-VO Rz 5; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/I² (2008) Art 32 EuGVVO Rz 24; aA *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 32 EuGVVO Rz 16.

⁵¹ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 14.

werden.⁵² Ein justizförmiges Verfahren kann dann angenommen werden, wenn es den Grundsätzen des *fair trial* iSd Art 6 EMRK entspricht.⁵³ Es ist es von großer Wichtigkeit, dass die Entscheidung aus einem kontradiktorischen Verfahren hervorgegangen ist, dh die Parteien müssen ihren rechtlichen Standpunkt vor Gericht vertreten können. Für den EuGH ist es jedoch nicht essentiell, dass ein solches Verfahren tatsächlich stattgefunden hat, sondern dass der Beklagte die Möglichkeit gehabt hat, durch ein entsprechendes Bestreiten des Anspruches ein kontradiktorisches Verfahren in die Wege zu leiten. Wird diese Möglichkeit jedoch nicht wahrgenommen, so ist die Entscheidung trotz Fehlens eines kontradiktorischen Verfahrens nach den Regeln der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüterverordnung zur Anerkennung fähig und vollstreckbar.⁵⁴ Dadurch wird die Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen, da solche dem Beklagten meist aufgrund des beabsichtigten Überraschungseffekts nicht die Möglichkeit zu einem kontradiktorischen Verfahren geben.⁵⁵

Nicht von Bedeutung ist ebenfalls, ob es einen vergleichbaren Entscheidungstyp im Anerkennungs- bzw Vollstreckungsmitgliedstaat gibt, sodass auch im Inland unbekannte Entscheidungstypen, wie etwa eine *third party action* eines „Common-Law-Gerichts“ oder ein Vollstreckungsbescheid eines deutschen Gerichts nach § 238 ZPO, anerkannt und der Vollstreckung zugeführt werden können.⁵⁶ Es existieren jedoch bestimmte Entscheidungen, die grundsätzlich anerkannt werden könnten, die jedoch mit dem System des Rechtsschutzes, wie es in Europa vorherrschend ist, nicht kompatibel sind. Als Beispiel anzuführen wären hier etwa die *antisuit injunctions* des anglo-amerikanischen Rechtsraumes. Mit solchen soll einem

⁵² Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 8; *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 32 Brüssel I-VO Rz 2; zum EuGVÜ EuGH 2.6.1994 – Rs C-414/92, *Solo Kleinmotoren/Bloch*, ECLI:EU:C:1994:221, Rz 17.

⁵³ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 9.

⁵⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung³ (2015) vor § 79 EO Rz 25; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 10; zum EuGVÜ EuGH 21.5.1980, C-125/79, *Denilaufer/SNC Couchet Frères*, ECLI:EU:C:1980:130, Rz 8ff; zum LGVÜ *Frauenberger/Pfeiler*, Lugano-Abkommen: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, *ecolex* 1996, 735.

⁵⁵ *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 22a.

⁵⁶ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ (2009) Art 32 EuGVVO Rz 8; *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 794; *Schwartze in Simons/Hausmann*, Brüssel I-Verordnung. Kommentar zur VO (EG) 44/2001 und zum Übereinkommen von Lugano (2012) Art 32 Rz 8.

Kläger verboten werden, ein ausländisches Verfahren weiterzubetreiben. Dies würde eine starke Beeinträchtigung des Justizgewährungsanspruches des Betroffenen bedeuten.⁵⁷

Ist der sachliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen eröffnet, so liegt eine Entscheidung iSd Verordnungen vor, unabhängig davon, ob sie in einem Zivilprozess oder einem außerstreitigen Verfahren gefällt wurde.⁵⁸

2.5.1.2 Nebenentscheidungen

Unter den Begriff der Entscheidung iSd Verordnungen fallen nicht nur Entscheidungen in der Hauptsache, sondern auch selbstständige Nebenentscheidungen, wie etwa die Kostenfestsetzung. Diese werden allerdings nur dann nach den Art 36ff EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO anerkannt und vollstreckt, wenn die Hauptsacheentscheidungen zumindest zum Teil in den Anwendungsbereich der hier interessierenden Verordnungen fallen.⁵⁹

Fällt die Kostenentscheidung nur zum Teil in den Anwendungsbereich oder steht sie in Zusammenhang mit einer Materie, die sich im Katalog der Bereichsausnahmen findet, so erkennen die Gerichte diese nach hA ebenso an, um den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu erleichtern.⁶⁰

2.5.1.3 Entscheidungen nichtstaatlicher Gerichte

Entscheidungen, die nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit entstammen oder von einem iSd ErwGr 29 gerichtlich beauftragten Notar herrühren, wie etwa Schiedssprüche, erfüllen den Begriff der Entscheidung iSd Verordnungen nicht, da schon Art 3 Abs 1 lit d EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO von der Entscheidung eines **mitgliedstaatlichen** Gerichts spricht und somit solche Entscheidungen anderer Einrichtungen ausschließt. Näheres dazu findet sich in Kap 2.5.2.

⁵⁷ Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 795.

⁵⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 13.

⁵⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 23; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung X²² (2011) Art 32 EuGVVO Rz 5.

⁶⁰ Vgl schon zum EuGVÜ *Martiny* in *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts* III/2 (1984) 30; Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 14.

Schiedssprüche können ohnedies in einfacher Weise in Anwendung des „New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“⁶¹ anerkannt und vollstreckt werden, da dieses Übereinkommen in nahezu sämtlichen Staaten der Europäischen Union in Geltung steht.⁶²

2.5.1.4 Rechtskraftefordernis

Dass die anzuerkennende Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, ist weder für die Anerkennung noch für ihre Vollstreckung hinderlich.⁶³ Es reicht vielmehr aus, dass die Entscheidung vorläufig vollstreckbar ist.⁶⁴

2.5.1.5 Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes

Nach den hier interessierenden Verordnungen sind auch einstweilige Maßnahmen Entscheidungen und müssen dahingehend anerkannt und vollstreckt werden.

Es können aber nur solche Entscheidungen das Exequaturverfahren positiv durchlaufen, welche in Einklang mit Art 6 EMRK in einem justizförmigen Verfahren ergangen sind.⁶⁵

Es gilt zu diskutieren, ob auch Entscheidungen nach der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO anzuerkennen und zu vollstrecken sind, welche in einseitigen Verfahren ergangen sind. In der Entscheidung *Denilauler/Couchet*, welche noch zum EuGVÜ erging, sprach der EuGH aus, dass nur solche Judikate nach den Bestimmungen des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden können, die auf einem kontradiktorischen

⁶¹ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl Nr 200/1961 idgF.

⁶² Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, Internationales Zivilverfahrensrecht IV (2002) Art 32 EuGVO Rz 5; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 12.

⁶³ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 32 Brüssel I-VO Rz 8; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 31; *Schwartz* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 32 Rz 8; OGH 3 Ob 189/04 x ZfRV-LS 2005/1 = Jus-Extra OGH-Z 3880 = *Jethan*, eolex 2005,899.

⁶⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 22; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 21.

⁶⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO: Die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen und deren Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO (2011) 237; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen: Loseblatt-Handbuch mit Texten, Kommentierungen und Länderberichten II [Nr.540] (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 33 Rz 20.

Verfahren fußen. Die nicht in einem solchen kontradiktorischen Verfahren ergangenen einstweiligen Maßnahmen lassen sich nicht mit dem Entscheidungsbegriff des EuGVÜ in Einklang bringen und sind daher von den Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen desselben zur Gänze ausgeschlossen.⁶⁶

Gemeinsam mit *Garber* können in dem Übereinkommen aber sehr wohl Anhaltspunkte gefunden werden, die auf eine andere Auffassung hindeuten.

So werden auch das Anerkennungsverfahren und das Vollstreckbarerklärungsverfahren in einem einseitigen Verfahren durchgeführt und zeigen, dass eine solche Ausgestaltung des Verfahrens und die Wahrung des rechtlichen Gehörs sich nicht zwingend ausschließen müssen. Hier kann dem Argument des EuGH, dass diese Verfahren auf dem kontradiktorisch durchgeführten Titelverfahren beruhen, geantwortet werden, dass die Gründe, die einer Anerkennung oder Vollstreckung der erststaatlichen Entscheidung entgegenstehen können, zumeist erst im Rahmen des Exequaturverfahrens vom Schuldner vorgebracht werden können.⁶⁷ Zwischen den Bestimmungen des EuGVÜ, auf die der EuGH bei der kurz angesprochenen Entscheidung Bezug genommen hat, und der EuGVVO aF ergeben sich jedoch deutliche Unterschiede, sodass dieses Erkenntnis nicht auf die aF der EuGVVO und somit auch nicht auf die in vielen Bestimmungen vergleichbare EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO übertragen werden kann.⁶⁸

Inzwischen hat der EuGH seine Meinung zur Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit von einstweiligen Maßnahmen in einer Entscheidung zur EuGVVO aF geändert. Dieser Meinung folgend kann eine vorläufige Entscheidung, die ohne Gehör des Schuldners gefällt wurde und erst danach in einem weiteren Verfahren erörtert wird, sehrwohl anerkannt werden. Wenn die Einleitung des Anerkennungs- bzw Vollstreckbarerklärungsverfahrens erst dann erfolgen soll, wenn der Schuldner die Frist, sein rechtliches Gehör wahrzunehmen, ungenützt verstreichen lässt, dann sprechen weder die Verordnungssystematik noch der Schuldnerschutz gegen eine Einbeziehung von einstweiligen Maßnahmen in den Entscheidungsbegriff der EuGVVO aF.⁶⁹ Selbiges soll auch für die hier im Eigentlichen besprochene EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO gelten.

⁶⁶ EuGH 21.5.1980, C-125/79, *Denilauler/SNC Couchet Frères*, ECLI:EU:C:1980:130.

⁶⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz 241; *Wagner*, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75 (83).

⁶⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz 248.

⁶⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 33, 38; EuGH 14.10.2004, Rs C-39/02, *Mærsk Olie/de Haan*, ECLI:EU:C:2004:615.

Weiters ist es hA, einstweilige Entscheidungen nach diesen Verordnungen anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie für den Antragsteller negativ ausfallen, der Gegner vor Erlassung des Judikats gehört wurde,⁷⁰ oder er nachträglich die Gelegenheit bekommen hat, seinen rechtlichen Standpunkt vorzutragen.⁷¹

2.5.1.6 Zwischenentscheidungen

Auch Zwischenentscheidungen unterfallen dem Entscheidungsbegriff der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO, wenn damit letztgültig über eine güterrechtliche Angelegenheit entschieden wird. Verfahrensleitende Beschlüsse, mit denen etwa die Aufnahme von Beweisen, die Ladung von Zeugen oder die Sachverständigenbestellung angeordnet werden, sind davon allerdings nicht umfasst.⁷² Solchen gerichtlichen Anordnungen könnte eine Verfahrenspartei alleine auch faktisch gar nicht nachkommen. Außerdem entscheiden diese Aussprüche auch nicht über güterrechtliche Verhältnisse zwischen den Parteien.⁷³

2.5.1.7 Prozessvergleiche

Prozessvergleiche sind nicht vom direkten Anwendungsbereich der Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO umfasst, da es sich bei diesen um keine Judikate, sondern um zivilrechtliche Verträge handelt, in denen die Parteien idR von ihren Rechtspositionen abrücken und gegenseitige Zugeständnisse machen.⁷⁴ Auch wenn ein Vergleich vor einem Gericht geschlossen wird und der Richter dabei gewisse Rechtsfragen überprüft, entsteht damit keine gerichtliche Entscheidung über güterrechtliche Angelegenheiten.⁷⁵ Das lässt sich dadurch begründen, dass es dem Richter nicht zusteht, auf die Parteien hinsichtlich der Gestaltung des Vertragsinhaltes Einfluss zu nehmen.⁷⁶

⁷⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 9; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 43; OGH 16.03.2007, 6 Ob 43/07b; dOLG München 05.04.2000, 25 W 1067/00 RIW 2000, 464.

⁷¹ *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 10.

⁷² Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 47.

⁷³ *Schlosser*-Bericht, Rz 184.

⁷⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Brenn* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 58 EuGVVO Rz 2; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 56.

⁷⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 32 EuGVO Rz 9; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 32 Brüssel I-VO Rz 10.

⁷⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 56.

Prozessvergleiche werden gemäß Art 60 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO nach Art 44 bis 57 leg cit vollstreckt.

2.5.1.8 Doppelexequatur

Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit, die das erststaatliche Gericht gefällt hat, müssen vom Zweitstaat nicht anerkannt werden. Dadurch soll unterbunden werden, dass beispielsweise Österreich über den Umweg einer Anerkennung bzw Vollstreckbarerklärung einer drittstaatlichen Entscheidung aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen dem Drittstaat und etwa Deutschland gezwungen wird, die deutsche Anerkennung bzw Vollstreckbarerklärung und damit implizit auch die drittstaatliche Entscheidung anzuerkennen, wenn dies nach seinem autonomen Recht ausgeschlossen ist.⁷⁷

Dies gilt für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahrens eines drittstaatlichen Urteils. Das Verbot des Doppelexequators wird notwendig bleiben, solange die rechtlichen Beziehungen der Staaten, die der EU angehören und der Drittstaaten nicht angeglichen sind, was wohl nur durch den Schluss eines Übereinkommens, das dem „New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“⁷⁸ nachempfunden ist, gelingen kann.⁷⁹

2.5.2 Begriff des Gerichts

Auch der Begriff des Gerichts ist autonom auszulegen.⁸⁰ Wie bereits ausgeführt, ist ein Gericht iSd der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO eine Institution der Rechtsprechung mit garantierter sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit, das aufgrund

⁷⁷ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 6; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 15.

⁷⁸ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl Nr 200/1961 idgF.

⁷⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 29.

⁸⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 32 Brüssel I-VO Rz 17; *Schwartze* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 32 Rz 11.

eines Auftrages selbst – unabhängig ob durch Richter oder Rechtspfleger⁸¹ – über zwischen mehreren Parteien bestehende Streitpunkte entscheidet.⁸²

Die Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung ist insbesondere zur Abgrenzung von den Verwaltungsbehörden von großer Wichtigkeit, deren kennzeichnendes Element die Weisungsgebundenheit ist.⁸³ So schreibt der ErwGr 29 zur EuEheGüter-VO fest, dass unter den Gerichtsbegriff dieser Verordnungen nicht nur Gerichte an sich fallen sollen, sondern auch gewisse Notare, die in Sachen des ehelichen Güterstandes durch eine Befugnisübertragung seitens eines Gerichts gerichtliche Funktionen ausüben.⁸⁴ Diesen Sonderfall ausgenommen, ist es erforderlich, dass es sich um ein **staatliches** Gericht handelt. Daher sind Schiedsgerichte ebenso nicht vom Gerichtsbereich der Verordnungen erfasst wie etwa kirchliche „Gerichte“, Vereinsgerichte, internationale Gerichte (zB der Internationale Gerichtshof in Den Haag) oder supranationale Gerichte wie der EuGH.⁸⁵

Darüberhinaus muss ein Gericht oder ein befugter Notar eines **Mitgliedstaates** handeln.⁸⁶ Da jedoch die EuEheGüter-VO und die EuPartnerGüter-VO im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit zustande gekommen sind, sind hier nur die Gerichte jener Mitgliedstaaten gemeint, die sich an eben jener Verstärkten Zusammenarbeit beteiligt haben. Da Gerichte nicht mitwirkender Staaten wie Gerichte von Drittstaaten zu behandeln sind,⁸⁷ erfüllen diese den Begriff des „Gerichts“ iSd hier gegenständlichen Verordnungen nicht. So ist beispielsweise eine Entscheidung eines ungarischen oder slowakischen Gerichtes nicht nach den Bestimmungen der EuEheGüter-VO oder EuPartnerGüter-VO anzuerkennen und zu vollstrecken.

⁸¹ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 32 EuGVVO Rz 7; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ EuZPR¹⁰ Art 32 EuGVO Rz 9.

⁸² Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 22; *Schinkels* in *Prütting/Gehrlein*, ZPO Kommentar³ (2011) Art 32 EuGVO Rz 11.

⁸³ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 32 Brüssel I-VO Rz 11.

⁸⁴ ErwGr 29 zur EuEheGüter-VO EuEheGüter-VO .

⁸⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht: ein Lehrbuch (2010) Rz 176; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 21; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 13; *Wautelet* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² (2012) Art 32 Brussels I Regulation Rz 13.

⁸⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 32 Brüssel I-VO Rz 12; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 17f.

⁸⁷ *Weber*, DNotZ 2016, 662f.

Für diese Entscheidungen bleibt es bei der Anwendung von autonomen nationalen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsbestimmungen.⁸⁸

2.5.3 Grenzüberschreitender Bezug

Alle Entscheidungen iSd Art 3 Abs 1 lit b der Verordnung sind nach Art 36ff EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO zu vollstrecken, wenn diese vom sachlichen Anwendungsbereich nach Art 1 leg cit umfasst sind⁸⁹ und aus einem Staat stammen, der sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligt hat.

Unerheblich für die Frage des grenzüberschreitenden Bezuges ist, ob die Entscheidung einen internationalen Sachverhalt betrifft. Das erforderliche internationale Element wird bereits dadurch erfüllt, dass die Entscheidung eines rein nationalen Rechtsstreits in der Folge in einem anderen Mitgliedstaat der Anerkennung und Vollstreckung zugeführt werden soll.⁹⁰

Auch die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz der involvierten Personen ist hier ohne Belang.⁹¹

3 Anerkennung (Art 36 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

3.1 Begriff der Anerkennung

Entscheidungen von Gerichten sind Ausdruck von staatlicher Gewalt und entfalten in anderen Staaten als dem, in dem sie ergangen sind, aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes für gewöhnlich keine Wirkungen.

⁸⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ vor Art 32ff Brüssel I-VO Rz 9.

⁸⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² vor Art 32 bis Art 56 EuGVVO Rz 5.

⁹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 32 EuGVO Rz 4; *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² vor Art 32 bis Art 56 EuGVVO Rz 8; EuGH 11.06.1985 , Rs 49/84, *Debaecker/Bouwman*, ECLI:EU:C:1985:252.

⁹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 32 EuGVVO Rz 3; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 32 EuGVVO Rz 2.

Damit eine gerichtliche Entscheidung nun auch in einem anderen Staat Wirkung zeigen kann, ist eine Anerkennung erforderlich. Durch den Vorgang der Anerkennung werden die Wirkungen des Urteils eines Staates auf einen oder mehrere andere Staaten ausgedehnt.

Ob, nach welchem Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ein Staat die Entscheidungen eines anderen Staates anerkennt, kann grundsätzlich jeder Staat aus Ausfluss seiner Souveränität selbst entscheiden.⁹² Aus dem Völkerrecht lässt sich jedenfalls im Allgemeinen eine Pflicht zur Anerkennung fremder Hoheitsakte nicht ableiten.⁹³

Anerkannt wird nicht das Urteil selbst, sondern vielmehr einzelne Wirkungen desselben.⁹⁴ Zu diesen zählen nach hA die materielle Rechtskraft und die Gestaltungswirkung von Entscheidungen.⁹⁵ Die materielle Rechtskraft ist eine zentrale Wirkung des Urteils, welche von der Anerkennung erfasst wird.

Für die Vollstreckungswirkung gelten vielmehr die Bestimmungen gemäß Art 42ff EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO.⁹⁶

Im Zuge der Erleichterung des Urteilsverkehrs innerhalb des Europäischen Rechtsraumes wurden Instrumente geschaffen, um die Wirkungen von mitgliedstaatlichen Urteilen in der Union ohne große Einschränkungen zirkulieren lassen zu können.

3.2 Vorgang der Anerkennung

Die Anerkennung an sich kann in unterschiedlichen Formen vorgenommen werden. Erstens kann sie dergestalt erfolgen, dass die Wirkungen der Entscheidung aus einem anderen Staat bei Vorliegen der entsprechenden Anerkennungsvoraussetzungen kraft Gesetzes auf das Inland ausgedehnt werden. Andererseits ist es möglich, dass ein spezifisches Anerkennungsverfahren vorgeschaltet wird, indem das Gericht des Zweitstaates eine eigene urteilsmäßige Feststellung der Anerkennungsfähigkeit durchführt.⁹⁷

⁹² Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht: mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht. Ein Studienbuch⁶ (2014) Rz 865; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793.

⁹³ Vgl zum EuGVÜ *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Urteilsanerkennung I/2 (1984), 1359.

⁹⁴ *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2015) 164; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁶ Rz 866.

⁹⁵ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 6; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht³ (2011) 109.

⁹⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁸ Art 33 EuGVVO Rz 2.

⁹⁷ Vgl schon zum EuGVÜ *Geimer*, Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 25 Abs. 2 des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968 (I), JZ 1977, 145.

Die verschiedenen Möglichkeiten des Anerkennungsprozesses wurden in Abs 1 bis 3 des Art 36 der EuEheGüter-VO bzw der EuPartnerGüter-VO in Anlehnung an die entsprechenden Absätze des Art 33 EuGVVO aF festgeschrieben⁹⁸ und sollen nun im Weiteren näher erläutert werden.

3.2.1 Die Ipso-iure-Anerkennung

Nach Art 36 der beiden Güterrechtsverordnungen werden „die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.“ Dieser Grundsatz der automatischen Anerkennung lässt sich auf das gegenseitige Vertrauen in die Justizsysteme der anderen Mitgliedstaaten zurückführen und ist ein zentrales Element des europäischen Zivilprozessrechts.⁹⁹ Das bedeutet, dass eine ausländische Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem diese anerkannt werden soll, die gleichen Wirkungen zeitigt wie im Entscheidungsstaat.¹⁰⁰ Ihre Wirkungen werden also auf das Ausland erstreckt. Im Anerkennungsstaat kann das Urteil somit keine Wirkungen entfalten, die über jene im Erststaat hinausgehen. Jedoch werden auch Wirkungen anerkannt, die einem Verfahren in Österreich unbekannt sind.¹⁰¹ Als Resultat der Wirkungserstreckungstheorie ergibt sich, dass die temporalen, subjektiven und objektiven Grenzen der Rechtskraft nach dem nationalen Recht des Urteilsstaates zu bestimmen sind.¹⁰²

Daneben existiert noch die Theorie der Wirkungsgleichstellung, nach welcher die Entscheidung des Erststaates eines vergleichbaren Judikats des Zweitstaates die Wirkungen betreffend gleichgestellt wird,¹⁰³ sowie die sog Kumulationstheorie. Letzterem Ansatz folgend kommen dem betreffenden Urteil die vom Gericht des Erststaates zgedachten

⁹⁸ Hausmann in Hausmann/Odersky, Notar- und Gestaltungspraxis³ § 9 Rn 235.

⁹⁹ Vgl zur EuGVVO aF Teixeira de Sousa/Hausmann in Simons/Hausmann, Brüssel I-VO vor Art 33 – 37 EuGVVO Rz 8.

¹⁰⁰ Vgl zur EuGVVO aF Garber in Angst/Oberhammer, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 43; Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR³ Art 32 EuGVVO Rz 3; Graf, Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO, wbl 2006, 97.

¹⁰¹ Vgl zur EuGVVO aF Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer, IZVR IV Art 33 EuGVO Rz 9f; aF G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 33 EuGVVO Rz 5.

¹⁰² Stürner, Rechtskraft in Europa, in FS Schütze (1999) 913; OGH 9 Ob 88/10 x ecolex 2011/207, 531.

¹⁰³ Vgl zur EuGVVO aF Tschauer in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 33 Rz 2.

Wirkungen zu, jedoch sind diese mit denjenigen vergleichbarer Entscheidungen des Zweitstaates begrenzt.¹⁰⁴

Für die EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist aber wie für die EuGVVO aF von der Theorie der Wirkungserstreckung auszugehen.¹⁰⁵ Dies hat auch der EuGH basierend auf dem *Jenard*-Bericht zum EuGVÜ¹⁰⁶ in der Rechtssache *Hoffmann/Krieg* bestätigt.¹⁰⁷

3.2.2 Das Anerkennungsverfahren

Nach Art 36 der beiden Verordnungen besteht die Möglichkeit, ein spezielles Verfahren einzuleiten, durch welches die Anerkennungsfähigkeit eines ausländischen Judikats in bindender Weise festgestellt wird. Relevant wird dies insbesondere bei Entscheidungen, die nicht für vollstreckbar erklärt werden können.¹⁰⁸ Aktiv antragslegitimiert sind nicht nur die Parteien des erststaatlichen Verfahrens, sondern auch Dritte; Letztere allerdings nur, wenn sie ein Feststellungsinteresse besitzen.¹⁰⁹

Es kann nur ein Antrag auf positive Feststellung auf Anerkennungsfähigkeit einer Entscheidung in ihrer Gesamtheit gestellt werden, was durch den Wortlaut der Bestimmung unterstrichen wird.¹¹⁰ Eine Anerkennung von einzelnen Entscheidungswirkungen ist hingegen nicht möglich.¹¹¹

¹⁰⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 33 EuGVVO Rz 6; *Schack*, Widersprechende Urteile: Vorbeugen ist besser als Heilen, IPRax 1989, 142.

¹⁰⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 33 EuGVVO Rz 3; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 33 EuGVVO Rz 5; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 33 Brüssel I-VO Rz 3.

¹⁰⁶ *Jenard*-Bericht 43.

¹⁰⁷ EuGH 04.02.1988, Rs 145/86, *Hoffmann/Krieg*, ECLI:EU:C:1988:61.

¹⁰⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 33 EuGVO Rz 2; vgl zur EuErbVO *Makowsky* in *Hüßtege/Mansel*, Bürgerliches Gesetzbuch: ROM-Verordnungen-EuErbVO-HUP VI² Art 39 EuErbVO Rz 9.

¹⁰⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 33 EuGVVO Rz 94,96; *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 33 Rz 6.

¹¹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 33 EuGVVO Rz 6; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 33 EuGVVO Rz 6; aA *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 33 EuGVO Rz 5; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 33 EuGVVO Rz 86.

¹¹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 33 EuGVVO Rz 16.

Des Weiteren kann das Anerkennungsverfahren nach Art 36 Abs 2 der Verordnungen separat von bzw auch während eines anhängigen Vollstreckbarerklärungsverfahrens beantragt werden.¹¹²

Nach *Kropholler/Von Hein* ist die praktische Bedeutung dieses besonderen Verfahrens allerdings als äußerst gering anzusehen.¹¹³

3.2.3 Inzidentalenerkennung

Wenn in einem anhängigen Verfahren die Frage nach der Anerkennung einer mitgliedstaatlichen Entscheidung aufkommt, so kann das Hauptsachegericht aus verfahrensökonomischen Gründen auch über die Anerkennung absprechen. Da es sich hier jedoch nur um die Beantwortung einer Vorfrage handelt, ist diese nicht von der Rechtskraftwirkung der Entscheidung erfasst und entfaltet somit keine Bindung für spätere Verfahren, was zur Möglichkeit einer anders lautenden Entscheidung nach Durchführung eines selbstständigen Anerkennungsverfahrens führt.¹¹⁴

3.3 Anerkennungsversagungsgründe (Art 37 EuEheGüter-VO)

3.3.1 Allgemeines

Eines der wichtigsten Ziele dieser Verordnungen ist es, dass Entscheidungen innerhalb der Mitgliedstaaten möglichst frei zirkulieren können und daher wenige Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn es darum geht, ein ausländisches Urteil in einem anderen Mitgliedsstaat vollstrecken zu lassen. Deswegen ist es konsequent, die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung bzw Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung versagt werden kann, streng auszugestalten.¹¹⁵

¹¹² Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 33 EuGVVO Rz 92; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 33 Rz 20.

¹¹³ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 33 EuGVO Rz 2.

¹¹⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 33 EuGVVO Rz 6; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR³ [Bearbeitung 2011] Art 33 Brüssel I-VO Rz 17.

¹¹⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 1.

Die in Art 37 und 38 der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO aufgezählten Versagungsgründe sind taxativer Natur, was zur Folge hat, dass eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung **nur** aus diesen Gründen zulässig ist.¹¹⁶

In diesen speziellen Konstellationen werden übergeordnete Interessen gegenüber dem freien Urteilsverkehr in den Vordergrund gerückt.¹¹⁷

Was die Auslegung der Anerkennungsversagungsgründe betrifft, kann angeführt werden, dass diese eng zu lesen sind,¹¹⁸ was auch vom öOGH bestätigt wird.¹¹⁹

Den Schuldner trifft die Pflicht, die Versagungsgründe in einem zulässigen Rechtsbehelf geltend zu machen. Vom erstinstanzlichen Gericht dürfen diese Gründe keiner amtswegigen Prüfung zugeführt werden, sondern sind nur dann zu prüfen, wenn sie vom Schuldner in einem zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht wurden. Das Gericht der nächsten Instanz ist jedoch nicht an die Prüfung der vom Schuldner geltend gemachten Versagungsgründe gebunden, sondern kann alle diese beurteilen.¹²⁰

Als Ausnahme der Behauptungslast des Schuldners sind insbesondere Verletzungen staatlicher Interessen zu nennen, wozu beispielsweise auch ein gravierender Verstoß gegen den Ordre Public gezählt werden kann. Solche Verstöße können auch amtswegig aufgegriffen werden, ohne dass die betreffende Partei sich im Rechtsbehelf auf diese Gründe stützt.¹²¹

¹¹⁶ Vgl. zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 1; *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 1.

¹¹⁷ Vgl. zur EuGVVO aF *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 12; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 1.

¹¹⁸ Vgl. zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 1; *Teixeira de Sousa/Hausmann in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 Rz 4; *Tschauner in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 1; EuGH 28.3.2000, Rs C-7/98, *Krombach/Bamberski*, ECLI:EU:C:2000:164; EuGH 11.5.2000, Rs C-38/98, *Renault/Maxicar*, ECLI:EU:C:2000:225.

¹¹⁹ OGH 23.2.1998, 3 Ob 115/95 SZ 71/26 = *ecolex* 1998,549; OGH 25.4.2001, 3 Ob 84/01a ZfRV 2001/76 = *JUS Z* 3179.

¹²⁰ Vgl. zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 34 EuGVO Rz 4; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 5.

¹²¹ Vgl. zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 48; *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR³ [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 3; aA *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 5.

3.3.2 Ordre-Public-Vorbehalt (Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Gemäß Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO wird eine Entscheidung dann nicht anerkannt, wenn die Anerkennung derselben zu einem offenkundigem Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (Ordre Public) führen würde.

In den hier im Speziellen interessierenden Verordnungen wurde wie schon in der aF der EuGVVO das Erfordernis aufgenommen, dass ein **offensichtlicher** Widerspruch zum Ordre Public des Zweitstaates vorliegen muss.¹²² Da jedoch vom EuGH bereits zum EuGVÜ ausgesprochen wurde, dass eine Versagung der Anerkennung wegen eines Verstoßes gegen den Ordre Public nur ausnahmsweise bei Verletzung fundamentaler Rechtsprinzipien im Anerkennungsstaat stattfinden darf,¹²³ hat hier keine inhaltliche Abänderung stattgefunden.¹²⁴ Schon bevor das EuGVÜ abgeschlossen wurde, wurde eine Berufung auf den Ordre Public nur dann als berechtigt angesehen, „wenn das inländische Rechtsempfinden in seinem Kern getroffen wird und die Grundfesten der inländischen Rechts- und Gesellschaftsordnung erschüttert werden“¹²⁵, was auch noch für die Auslegung des Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO Gültigkeit besitzt. Außerdem kann ein grober Verstoß gegen die grundlegenden Regeln des Völker- bzw Unionsrechts eine Ordre-Public-Widrigkeit begründen.¹²⁶ Der Ordre-Public-Vorbehalt kommt also nur bei extremen Ausnahmefällen zur Anwendung.¹²⁷ Nicht ausreichend ist eine Abweichung vom Recht des Zweitstaates, die Annahme einer falschen Rechtsanwendung durch das Erstgericht oder die bloße die Möglichkeit einer anderen Entscheidung durch das Zweitgericht.¹²⁸

¹²² Vgl zur EuGVVO aF *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 6.

¹²³ EuGH 10.10.1996, Rs C-145/86, *Hendrikman u Feyen/Magenta Druck*, ECLI:EU:C:1996:380.

¹²⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 34 EuGVO Rz 9.

¹²⁵ *G. Roth*, Der Vorbehalt des Ordre Public gegenüber fremden gerichtlichen Entscheidungen (1967) 71.

¹²⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 50; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR³ [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 12.

¹²⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 14; *Stürner*, Anerkennungsrechtlicher und europäischer Ordre Public als Schranke der Vollstreckbarerklärung – der Bundesgerichtshof und die Staatlichkeit in der Europäischen Union, in *Canaris/Heldrich/Hopt/Roxin/Schmidt/Widmaier*: 50 Jahre Bundesgerichtshof: Festgabe aus der Wissenschaft III: Zivilprozess, Insolvenz und Öffentliches Recht (2000) 677 (683).

¹²⁸ *G. Roth*, Ordre Public 54; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ (2009) Art 34-36 EuGVVO Rz 2.

Ein solch weitgehender Vorbehalt könnte mit der Untersagung der Nachprüfung in der Sache selbst („*révision au fond*“), welche in Art 39 Abs 1 der Verordnungen normiert ist, nicht vereinbart werden.¹²⁹ Für die Beurteilung der Frage nach einem Verstoß gegen den *Ordre Public* ist von entscheidender Bedeutung, ob die Entscheidung in ihren Wirkungen im Zweitstaat einen solchen auslöst.¹³⁰

Den Inhalt der öffentlichen Ordnung bestimmen die Mitgliedstaaten selbst; die Grenzen für die Anwendung dieses Vorbehalts legt jedoch der EuGH aus.¹³¹

Aufgrund der immer dichter werdenden Europäisierung des Rechts werden immer wieder Stimmen laut, die über eine gänzliche Abschaffung des *Ordre-Public-Vorbehalts* diskutieren und dies ua mit dem gegenseitigen Vertrauen in die Rechtspflege der anderen Mitgliedstaaten, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung oder der Entwicklung eines unionsrechtlichen *Ordre-Public-Begriffs* durch den EuGH begründen.¹³² Der europäische Gesetzgeber ist dieser Forderung zT bereits nachgekommen, wie sich beispielsweise an der *EuVTVO*¹³³ zeigt, bei welcher der *Ordre-Public-Vorbehalt* abgeschafft und durch das Erfordernis verfahrensrechtlicher Mindestanforderungen ersetzt wurde. Im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser VO dürften die Interessen des Schuldners auch ohne einen solchen Vorbehalt geschützt sein, zumal es sich hier um unbestrittene Forderungen handelt.¹³⁴ Es herrscht jedoch Zweifel darüber, ob diese Instrumente *generaliter* ausreichend sind, zumal es immer wieder krasse Einzelfälle gibt, die besondere Methoden erfordern. Nur wenn ein wirkliches Vertrauen in die Rechtsordnung und die Rechtspflege der anderen Mitgliedstaaten geschaffen werden kann, kann eine gänzliche Abschaffung des *Ordre-Public-Vorbehalts* im gesamten europäischen Zivilprozessrecht als sinnvoll angesehen werden.¹³⁵ Ein Verstoß

¹²⁹ *Sujecki*, Die Möglichkeiten und Grenzen der Abschaffung des *ordre public*-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht, ZEuP 2008, 458 (461).

¹³⁰ Vgl zur *EuGVVO* aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 *EuGVVO* Rz 12; *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 Rz 9.

¹³¹ Vgl zur *EuGVVO* aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 34 *EuGVVO* Rz 5; *Sujecki*, ZEuP 2008, 460f.

¹³² Vgl zur *EuGVVO* aF *Kropholler/von Hein*, *EuZPR*⁹ Art 34 *EuGVO* Rz 3; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²²; *Schinkels* in *Prütting/Gehrlein*, *ZPO*³ Art 32 *EuGVO* Rz 4; *Sujecki*, ZEuP 2008, 467ff.

¹³³ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, *Abl L* 143/15.

¹³⁴ *Hüßtege*, Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine *ordre-public*-Klausel?, in *FS Jayme I* (2004) 371 (385).

¹³⁵ *Sujecki*, ZEuP 2008, 479.

gegen den Ordre Public kann entweder im Verfahrensrecht begründet sein oder aber im materiellen Recht.¹³⁶

3.3.2.1 Materieller Ordre Public

Der materielle Ordre Public hingegen handelt davon, ob die Entscheidung, die im Ausland getroffen wurde, im Ergebnis eingedenk des Rechts des Anerkennungsstaates hochgradig zu beanstanden ist.¹³⁷

In Deutschland beschreibt der BGH die Verletzung des Ordre Public folgendermaßen: „Der Inhalt eines ausländischen Urteils verletzt die deutsche öffentliche Ordnung nur, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und der in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint.“¹³⁸

Aus der recht ähnlichen Struktur der Rechtsordnungen in den Unionsstaaten ergibt sich, dass Fälle, in denen die Anerkennung einer erststaatlichen Entscheidung zu einer Verletzung des materiellen Ordre Public des Anerkennungsstaates führt, rar gesät sind.¹³⁹

Im Anwendungsbereich anderer europäischer Verordnungen wurde eine Berührung des anerkennungsrechtlichen materiellen Ordre Public etwa dann angenommen, wenn ein Stiefvater zum Unterhalt gegenüber seinem Stiefkind verurteilt wurde¹⁴⁰ oder ein Angehörigen-Bürge durch die Anerkennung und Vollstreckung in besonderem Maße ausgebeutet werden würde.¹⁴¹

¹³⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 34 EuGVO Rz 10; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 7.

¹³⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ EuZPR¹⁰ Art 34 EuGVO Rz 18; aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² vor Art 34 EuGVVO Rz 32.

¹³⁸ Vgl schon zum EuGVÜ dBGH 4.3.1993, IX ZB 55/92 BGHZ 122,16 = MDR 1993,904 = NJW 1993,1801 = RIW 1993, 588 = WM 1993,1012 = ZIP 1993, 834 = IPRax 1993, 368, 350 (*Roth*).

¹³⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Franco* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 32 Brussels I Regulation Rz 25; *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 Rz 19.

¹⁴⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 34; dLG Düsseldorf, 24.1.1991, 13 O 629/90 FamRZ 1991, 581 = IPRspr 1991,212.

¹⁴¹ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 12; dBGH 24.2.1999 IX ZB 2/98 BGHZ 144,395 = DB 1990, 1060 = IPRax 1999, 371 = JuS 2000, 95 = JZ 1999, 1117 = WM 1999,681 = ZBB 1999, 97 = ZIP 1999, 483.

3.3.2.2 Verfahrensrechtlicher Ordre Public

Zunächst ist eine Abgrenzung der Tatbestände des Art 37 lit a und Art 37 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO vorzunehmen.

Für gravierende Verstöße im Stadium der Verfahrenseinleitung, also der Zustellung des der Urkunde, mit der das Verfahren eingeleitet wird, ist ausschließlich Art 37 lit b der Verordnungen einschlägig; kommt es danach zu schweren Verfahrensfehlern, so sind diese unter Art 37 lit a zu subsumieren.¹⁴² Art 37 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist somit *lex specialis* zu Art 37 lit a *leg cit.*¹⁴³

Bedeutsamer ist die Frage nach groben Ungereimtheiten während des gerichtlichen Verfahrens, sprich ob es zu einer Unvereinbarkeit mit dem prozessualen Ordre Public gekommen ist.¹⁴⁴ Dies ist dann der Fall, wenn grundlegende verfahrensrechtliche Prinzipien des Staates, in dem die Anerkennung des Judikats begehrt wird, missachtet werden und von einem rechtsstaatlichen Verfahren nach zweitstaatlichem Recht nicht mehr gesprochen werden kann.¹⁴⁵

Als solche fundamentalen Prinzipien können etwa das Recht auf ein faires Verfahren, die Unbefangenheit des entscheidenden Gerichts oder die Einräumung rechtlichen Gehörs angesehen werden, die auch in Art 6 EMRK niedergelegt sind.¹⁴⁶

Die EMRK ist laut Art 6 Abs 3 EUV Teil der allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union, weswegen laut dem EuGH Art 6 EMRK als Maßstab für eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Ordre-Public-Vorbehalts herangezogen werden kann.¹⁴⁷

Aber nicht jede Diskrepanz zwischen den prozessualen Regelungen des Erststaates und des Anerkennungsstaates führen zu einer Verletzung des verfahrensrechtlichen Ordre Public, sondern es müssen die Rechte der betroffenen Partei in einem Ausmaß eingeschränkt sein, das

¹⁴² Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 89; *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 34 EuGVVO Rz 16.

¹⁴³ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 19.

¹⁴⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 13; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 9, 12.

¹⁴⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 EuGVVO Rz 24.

¹⁴⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 38; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 11.

¹⁴⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 11; EuGH 2.4.2009 Rs C-394/07, *Gambazzi/Daimler Chrysler Canada*, ECLI:EU:C:2009:219

im Anerkennungsstaat nicht mehr tolerierbar ist.¹⁴⁸ Für den österreichischen Richter können die Nichtigkeitsgründe in § 477 öZPO eine Orientierungshilfe bieten, indem er das ausländische Urteil mit diesen Tatbeständen abgleicht. Um einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Ordre Public bejahen zu können, reicht eine Unvereinbarkeit mit § 477 öZPO jedoch noch nicht aus.¹⁴⁹

Um eine Verletzung des Ordre Public annehmen zu können, ist es nicht ausreichend, dass einzelne Verfahrensabschnitte isoliert beurteilt werden, sondern es ist das Verfahren insgesamt einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen.¹⁵⁰

Das Vorliegen dieses Anerkennungsversagungsgrundes wurde vom EuGH im Anwendungsbereich des EuGVÜ etwa in der Entscheidung *Krombach/Bamberski* bejaht.

Diesem Judikat ist die fehlende Möglichkeit einer in Frankreich angeklagten und in Deutschland ansässigen Partei vorausgegangen, sich bei seiner Verteidigung im französischen Verfahren durch einen Anwalt vertreten zu lassen und nicht persönlich erscheinen zu müssen. Durch diese Vorgehensweise wurde die angeklagte Person nach der Meinung des EuGH in ihrem rechtlichen Gehör verletzt.¹⁵¹

Dieses kann auch dann verletzt sein, wenn die Frist für die verpflichtende Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zu kurz bemessen ist.¹⁵²

Durch das Recht auf Gehör wird allerdings nur eine adäquate Möglichkeit zur Teilnahme am Prozess gegeben. Wird einer Partei in ausreichender Form Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt zu vertreten, so ist dieses Grundrecht nicht berührt. Die Partei ist daher angehalten, selbst die Schritte für ihre Rechtsverfolgung zu setzen.¹⁵³

Der Tatbestand des Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO kann zB dann gegeben sein, wenn die Unbefangenheit des entscheidenden Gerichts nicht gewährleistet

¹⁴⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 13; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 21; OGH 20.11.2001 3 Ob 250/01p ZfRV 2003/5.

¹⁴⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 22.

¹⁵⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 13.

¹⁵¹ Vgl zur EuGVVO aF *Francq* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 34 Brussels I Regulation Rz 29; *Jayme*, Nationaler ordre-public und europäische Integration: Betrachtungen zum Krombach-Urteil des EuGH, in *Jayme*, Wiener Vorträge: Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Kunst- und Kulturrecht (2001) 265 (266); EuGH 28.3.2000, Rs C-7/98, *Krombach/Bamberski*, ECLI:EU:C:2000:164.

¹⁵² Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 15.

¹⁵³ Vgl zur EuGVVO aF *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 EuGVVO Rz 28.

werden kann¹⁵⁴ oder bei Fällung von sehr hohen Kostenentscheidungen, die zu einer Beeinträchtigung des Justizgewährungsanspruchs des Art 6 EMRK führen.¹⁵⁵ Des Weiteren kann es zu einer Versagung der Anerkennung kommen, wenn auf eine wirksame Schiedsvereinbarung nicht Bedacht genommen wird.¹⁵⁶

Dagegen liegt keine Verletzung wesentlicher Rechtsgrundsätze vor, wenn gegen eine erstinstanzliche Entscheidung kein Rechtsmittel mehr erhoben werden konnte, da den Parteien auch in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht gegen jede Entscheidung ein Rechtsbehelf offensteht.¹⁵⁷ Des Weiteren ist auch dann kein Verstoß gegen den Ordre Public gegeben, wenn etwa allein die Verfahrensdauer im Erststaat den Anforderungen des Art 6 EMRK nicht genügt¹⁵⁸ oder wenn es bloß an einer Entscheidungsbegründung mangelt.¹⁵⁹

Kann ein Ordre-Public-Verstoß festgestellt werden, so hat das zur Folge, dass es zu einer Versagung der Anerkennung kommt. Ist das anzuerkennende Judikat teilbar, so sollte eine Nichtanerkennung nach *Mäsch* nur erfolgen, **soweit** die Ordre-Public-Widrigkeit reicht.¹⁶⁰

3.3.3 Rechtliches Gehör bei der Verfahrenseinleitung (Art 37 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Dieser Anerkennungsversagungsgrund kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Parteien sich nicht auf den erststaatlichen Prozess eingelassen haben. Kommt es nun zu einer Einlassung des Beklagten auf das Verfahren im Erststaat, so kann er sich später nicht mehr

¹⁵⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 51; *Hess*, EuZPR Rz 205.

¹⁵⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 26; *Teixeira de Sousa/Hausmann in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 EuGVVO Rz 24.

¹⁵⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 51; *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 13; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 34-36 EuGVVO Rz 5a; aA *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 17.

¹⁵⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Gottwald in Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 34 EuGVVO Rz 17; *Tschauner in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 33 Rz 20.

¹⁵⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 15a; *Leible in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 15a.

¹⁵⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 51; *Gottwald in Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 34 EuGVVO Rz 16; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 34-36 EuGVVO Rz 3b.

¹⁶⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 17f.

auf Art 37 lit b EuEheGüter-VO stützen.¹⁶¹ Dieser ist nicht nur auf Versäumungsurteile im klassischen Sinn anwendbar, sondern auch auf alle anderen Entscheidungen, die daraus resultieren, dass der Beklagte keine Schritte gesetzt hat, um sich auf das Verfahren einzulassen.¹⁶² Dem Begriff der Einlassung ist ein unionsrechtlich autonomes Begriffsverständnis beizumessen.¹⁶³

Demnach ist als Einlassung iSd EuEheGüter-VO nicht nur jedes Verhalten des Beklagten zu werten, das die Kenntnis des Beklagten vom gegen ihn eingeleiteten Verfahren nahelegt bzw welches das Ziel verfolgt, sich gegen die Klage in irgendeiner Form zu wehren, sondern auch jede über bloße Untätigkeit hinausgehende Handlung desselben. Dagegen reicht es nach hM für die Einlassung auf das Verfahren nicht aus, wenn die Verteidigungshandlung lediglich darin besteht, Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung zu rügen, die eine Verteidigung iS dieser Bestimmung erschweren.¹⁶⁴

Hat keine Einlassung auf das Verfahren stattgefunden, so darf die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nur dann versagt werden, wenn der beklagten Partei das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig und in solcher Weise zugestellt wurde, dass dieser Person eine Verteidigung möglich gewesen wäre. Wurde ein im Entscheidungsstaat mögliches Rechtsmittel nicht ergriffen, so wird die Anerkennung nicht versagt.¹⁶⁵

Auch der Terminus des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“ ist unionsautonom auszulegen, wobei aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verfahrensrechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein weites Begriffsverständnis heranzuziehen ist.¹⁶⁶

Als das verfahrenseinleitende Schriftstück ist das vom jeweiligen Verfahrensrecht vorgesehene Schriftstück zu verstehen, durch dessen Zustellung die beklagte Partei zum

¹⁶¹ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 34 EuGVO Rz 37; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 72.

¹⁶² Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 105.

¹⁶³ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 34 EuGVVO Rz 22; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 110.

¹⁶⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 34 EuGVVO Rz 3; *Martiny* in *Internationales Zivilverfahrensrecht III/2* 57; aA *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 34-36 EuGVVO Rz 20.

¹⁶⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 40.

¹⁶⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 116; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 43.

ersten Mal von dem Prozess erfährt, auf den die Entscheidung aufbaut.¹⁶⁷ Das Schriftstück muss nicht nur formalen Kriterien genügen, sondern auch gewisse inhaltliche Merkmale aufweisen.¹⁶⁸ Der Beklagte muss durch die Angaben im Schriftstück befähigt werden, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob er sich in den Rechtsstreit einlassen möchte oder nicht.¹⁶⁹ Er soll daraus die „Elemente des Rechtsstreits“ entnehmen können.¹⁷⁰

Der Grad der inhaltlichen Genauigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks richtet sich auch danach, welche Elemente das betreffende Recht für die Verteidigungshandlung des Beklagten als ausreichend erachtet, damit Säumnisfolgen abgewendet werden können. Je ausführlicher eine Bestreitung sein muss, desto inhaltlich aussagekräftiger muss auch die zugestellte Urkunde sein.¹⁷¹

Anders als noch im EuGVÜ hindert im Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO die mangelnde Ordnungsgemäßheit der Zustellung die Anerkennung nicht.¹⁷² Die Anerkennung kann erst dann abgelehnt werden, wenn dem Beklagten die entsprechende verfahrenseinleitende Urkunde nicht ausreichend früh und solcherart zugestellt wurde, dass er sich hätte verteidigen können. Somit verhindern rein formale Mängel in der Zustellung die Anerkennung nicht, wenn diese nicht so schwerwiegend waren, dass der Beklagte in seiner Verteidigung beschränkt wurde.¹⁷³ Ein solch schwerer Fehler im Zustellungsvorgang, der sich negativ auf die Verteidigung des Beklagten auswirkt und daher eine Anerkennung verhindern kann, ist beispielsweise die Zustellung einer Klage in einer Sprache, die nicht in der EuZustVO genannt ist und auch nicht in eine solche übersetzt wurde.¹⁷⁴

¹⁶⁷ Vgl. zum EuGVÜ *Frank*, Das verfahrenseinleitende Schriftstück in Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, Lugano-Übereinkommen und in Art. 6 Haager Unterhaltübereinkommen 1973 (1998) 28; zur EuGVVO aF.

¹⁶⁸ Vgl. zum EuGVÜ *Frank*, Schriftstück 197, 204.

¹⁶⁹ Vgl. zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 28; EuGH 13.07.1995, C-474/93, *Hengst Import/Campese*, ECLI:EU:C:1995:243.

¹⁷⁰ EuGH 21.4.1993, C-172/91, *Sonntag/Waidmann*, ECLI:EU:C:1993:144.

¹⁷¹ Vgl. zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 55.

¹⁷² Vgl. zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 33; *Schinkels* in *Prütting/Gehrlein*, ZPO³ Art 34 EuGVO Rz 7.

¹⁷³ Vgl. zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 14; *H. Roth*, Zur verbleibenden Bedeutung der ordnungsgemäßen Zustellung bei Art. 34 Nr. 2 EuGVVO, IPRax 2008, 501.

¹⁷⁴ Vgl. zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 29; *H. Roth*, IPRax 2008, 501.

Das Erfordernis der Rechtzeitigkeit der Zustellung soll sicherstellen, dass der Beklagte genügend Zeit zur Verfügung hat, um sich anwaltlich beraten zu lassen und eine Entscheidung hinsichtlich seiner Verteidigungshandlung zu fällen.¹⁷⁵ Als Rechtsmittelinstanz hat das Gericht des Staates, in dem die ausländische Entscheidung vollstreckt werden soll, unabhängig von der Rechtsmeinung des Erstgerichts zu prüfen, ob die Zustellung rechtzeitig iSd hier interessierenden Verordnungen erfolgt ist. Als genügend langer Vorbereitungszeitraum zwischen Zustellung der verfahrenseinleitenden Urkunde und dem ersten Termin der Verhandlung im Ausland angesehen. Eine längere Frist wird bei fehlenden Übersetzungen erforderlich sein.¹⁷⁶

Nach *Oberhammer* trifft den Beklagten eine gewisse Last, Nachforschungen anzustellen, wenn er eine in fremder Sprache verfasste Urkunde erhält und den gerichtlichen Charakter derselben erkennen kann.¹⁷⁷

Eine starke Einschränkung erfährt der Versagungsgrund des Art 38 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO durch den Hinweis auf die Anfechtung der Entscheidung. Die Anerkennung wird nicht verweigert, wenn der Beklagte keinen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf gegen die entsprechende Entscheidung eingelegt hat.¹⁷⁸

Dieser Versagungsgrund ist grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen.

3.3.4 Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung aus dem Anerkennungsstaat (Art 37 lit c EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Nach Art 37 lit c EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist die Anerkennung einer Entscheidung dann nicht möglich, wenn diese mit einem Judikat nicht vereinbart werden kann, welches zwischen den gleichen Verfahrensparteien im Anerkennungsstaat ergangen ist. Diese Norm hat den Zweck, die Widersprüchlichkeit gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union hintanzuhalten.¹⁷⁹ Von einer Unvereinbarkeit zweier Entscheidungen

¹⁷⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 34 EuGVVO Rz 8; *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 25.

¹⁷⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 EuGVVO Rz 51; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 40; dOLG Köln 10.2.1993, 16 W 11/01 = ZMR 2002,248; dOLG Hamm 3.8.1987, 20 W 24/87 = RIW 1987, 872.

¹⁷⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 68.

¹⁷⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 34 EuGVO Rz 39; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 39.

¹⁷⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 64.

kann dann gesprochen werden, wenn diese Rechtsfolgen haben, die einander ausschließen.¹⁸⁰ Somit sind konträre Entscheidungen, die auf identische Klagen gegen denselben Beklagten hin erlassen werden, nicht miteinander vereinbar.¹⁸¹ Nicht ausreichend für eine Versagung der Anerkennung ist jedoch, dass sich die Urteile in ihren Begründungen widersprechen.¹⁸² Somit ist festzuhalten, dass dieser Rechtsbegriff einer restriktiven Auslegung zuzuführen ist, zumal es sich bei dieser Bestimmung um eine Spezialnorm zu Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO handelt, die einer zu weiten Auslegung des Ordre-Public-Vorbehaltes entgegenwirken soll.¹⁸³

Der Terminus der „Entscheidung“ entspricht dem Verständnis des Art 36 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO. Ein der Vollstreckung zugänglicher gerichtlicher Vergleich ist hingegen kein Anerkennungshindernis.¹⁸⁴ Die zeitliche Reihenfolge der Judikate ist in Art 37 lit c EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO nicht von Bedeutung, da diese Bestimmung festlegt, dass eine inländische Entscheidung immer Vorrang vor der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung hat.¹⁸⁵ Es ist des Weiteren unerheblich, ob in beiden zu vergleichenden Prozessen derselbe Streitgegenstand behandelt wurde, da der EuGH wie bereits erwähnt eine Beurteilung anhand der Rechtsfolgen vornimmt.¹⁸⁶

Als Beispiel kann angeführt werden, dass eine Unvereinbarkeit zweier Entscheidungen gegeben ist, wenn eine zur Leistung aus einem Vertrag verpflichtet, die andere hingegen die Nichtigkeit des Vertrages feststellt.¹⁸⁷

¹⁸⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Teixeira de Sousa/Hausmann* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 EuGVVO Rz 51; EuGH 04.02.1988, Rs 145/86, *Hoffmann/Krieg*, ECLI:EU:C:1988:61.

¹⁸¹ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 168.

¹⁸² Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 38; *Martiny* in *Internationales Zivilverfahrensrecht* III/2 70f; aA *Koch*, Unvereinbare Entscheidungen i. S. d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung (1993) 32.

¹⁸³ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 49; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 85.

¹⁸⁴ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 34 EuGVVO Rz 14; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 34 Brüssel I-VO Rz 44.

¹⁸⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 34 EuGVO Rz 54; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 52.

¹⁸⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 34 EuGVVO Rz 85.

¹⁸⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 34 EuGVVO Rz 168; *Koch*, Unvereinbare Entscheidungen 34f; EuGH 08.12.1987, Rs 144/86, *Gubisch/Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528.

Ein weiterer Fall, in dem die Anerkennung aufgrund dieses Versagungsgrundes verweigert wurde, handelt davon, dass im Ausland eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, die eine Unterlassung anordnete, wohingegen eine inländische Entscheidung die Erlassung einer solchen Maßnahme verweigerte.¹⁸⁸ Dagegen wurde etwa die Vereinbarkeit einer inländischen Unterhaltsentscheidung und einer ausländischen Abänderung des Unterhalts angenommen.¹⁸⁹

3.3.5 Unvereinbarkeit mit einer aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat stammenden Entscheidung (Art 37 lit d EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Anders als nach Art 37 lit c der hier behandelten Verordnungen wird nun auf das Problem eingegangen, dass dem anzuerkennenden Judikat eine diesem widerstreitende Entscheidung aus dem mitgliedstaatlichen Ausland oder aus einem Drittstaat gegenübersteht.¹⁹⁰

Diese Situation wird durch Anwendung des sog Prioritätsprinzips aufgelöst: Diejenige der Anerkennung zugängliche Entscheidung, die früher Wirkungen entfaltet, geht der mit ihr in Konflikt stehenden späteren vor, wodurch der späteren Entscheidung die Anerkennung versagt wird.¹⁹¹ Dabei ist nicht die Gerichtsanhängigkeit, Streitanhängigkeit oder den Zustellungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern vielmehr der Moment, wann die Entscheidung gefällt wurde.¹⁹²

Die Bestimmung des Art 37 lit d EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist insofern enger als lit c leg cit, da eine Entscheidung wegen des gleichen Anspruches verlangt wird. Es muss also bei den beiden konkurrierenden Entscheidungen derselbe Streitgegenstand im Zentrum des Verfahrens stehen.¹⁹³

¹⁸⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 70; EuGH 06.06.2002, C-80/00, *Italian Leather/WECO Polstermöbel*, ECLI:EU:C:2002:342.

¹⁸⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 40.

¹⁹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 76; *Tschauner in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 57.

¹⁹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 76; *Teixeira de Sousa/Hausmann in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 34 EuGVVO Rz 79.

¹⁹² Vgl zur EuGVVO aF *Francq in Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 34 Brussels I Regulation Rz 74; *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 34 Brüssel I-VO Rz 41.

¹⁹³ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege in Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 34 EuGVVO Rz 20; *Tschauner in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 34 Rz 57.

3.3.6 Völkerrechtliche Versagungsgründe

Diese Kategorie der Versagungsgründe hat nicht explizit Eingang in die EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO gefunden. Allerdings ist auf das etwaige Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sehr wohl Bedacht zu nehmen.¹⁹⁴ Unter der inländischen Gerichtsbarkeit im völkerrechtlichen Sinne ist die Befugnis eines Staates zu verstehen, die Gerichtsbarkeit überhaupt ausüben zu dürfen. Grundsätzlich gilt, dass ein Staat auf seinem Gebiet uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt besitzt.¹⁹⁵ Ausgenommen davon sind lediglich Personen und Institutionen, die Immunität genießen, wie etwa Staaten selbst, diplomatische Vertretungen und Diplomaten sowie in beschränktem Ausmaß Konsuln und konsularische Vertretungen.¹⁹⁶

Hier ist es für das Gericht des Anerkennungsstaates verpflichtend, diesen völkerrechtlichen Versagungsgrund amtswegig bereits in erster Instanz wahrzunehmen.¹⁹⁷ Diese Gründe treten aber nicht in Konkurrenz zu den in der VO genannten, sondern ihnen ist ergänzend Beachtung zu schenken.¹⁹⁸

3.4 Ausschluss der Nachprüfung der Zuständigkeit des Erstgerichts (Art 39 EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO)

Art 39 EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO legt fest, dass das Gericht des Anerkennungsstaates nicht nachprüfen darf, ob das Erstgericht, dessen Urteil nun anerkannt werden soll, international zuständig war.¹⁹⁹ Eine verfehlte Entscheidung hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit wird dementsprechend in Kauf genommen, unabhängig davon, ob diese aufgrund einer unrichtigen Auslegung der Verordnung oder einer irrtümlichen Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften nationalen Rechts getroffen wurde.²⁰⁰ Wird lediglich die örtliche Zuständigkeit verletzt, nicht aber die internationale, so darf die

¹⁹⁴ Vgl. zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 34 EuGVO Rz 7; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 34 EuGVVO Rz 14.

¹⁹⁵ *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ (2016) Rz 113.

¹⁹⁶ *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ Rz 114ff.

¹⁹⁷ Vgl. zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 83.

¹⁹⁸ Vgl. zum EuGVÜ *Geimer*, Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968, RIW 1976, 139 (146); *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 34 EuGVVO Rz 83.

¹⁹⁹ Vgl. zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 35 Brüssel I-VO Rz 3.

²⁰⁰ Vgl. zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 35 EuGVO Rz 1; *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 35 Brüssel I-VO Rz 3.

Anerkennung nicht versagt werden.²⁰¹ Einem österreichischen Gericht steht es daher nicht zu, ein deutsches Urteil nicht anzuerkennen, wenn anstatt des entscheidenden Berliner Gerichts eines in München örtlich zuständig gewesen wäre.²⁰² Sehr wohl nachgeprüft werden darf jedoch, ob das anzuerkennende Judikat überhaupt in den Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO fällt.²⁰³

Diese Regelung fußt auf dem Gedanken des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, welcher dieser VO innewohnt. Aus diesem Grundsatz wird die Vermutung abgeleitet, dass das Gericht des Erststaates eine richtige Zuständigkeitsentscheidung getroffen hat und somit keine Notwendigkeit mehr besteht, diese im Nachhinein zu überprüfen.²⁰⁴

Durch Abs 2 des genannten Artikels wird bestimmt, dass auch schwerwiegende Verletzungen der Zuständigkeitsregeln nicht mit der Begründung, es liege ein Verstoß gegen den Ordre Public iSd Art 37 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO vor, moniert werden können.²⁰⁵ Allerdings soll es nach einigen Stimmen der Lehre für den Richter des zweitstaatlichen Gerichts bei besonders inakzeptablen exorbitanten Zuständigkeiten möglich sein, die erststaatliche Zuständigkeitsentscheidung unter Bedachtnahme des Ordre Public nachzuprüfen, wenn in einer solchen Entscheidung eine Verletzung des Art 6 EMRK angenommen werden kann.²⁰⁶

3.5 Ausschluss der *révision au fond* (Art 40 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Durch diese Bestimmung wird unterstrichen, dass es dem Gericht des Zweitstaates nicht zusteht, das anzuerkennende Judikat inhaltlich selbst nachzuprüfen (*révision au fond*). Sie fungiert nur als Klarstellung, da der Katalog der Anerkennungshindernisse in Art 37

²⁰¹ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 35 EuGVO Rz 5.

²⁰² Vgl das Bsp zur EuGVVO aF bei *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 35 EuGVO Rz 1.

²⁰³ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 32 EuGVVO Rz 1; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 35 EuGVVO Rz 1.

²⁰⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Joubert/Weller* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 35 EuGVVO Rz 4.

²⁰⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 35 Rz 2.

²⁰⁶ *Bajons*, Das Luganer Parallelübereinkommen zum EuGVÜ, ZfRV 1993, 45 (52); vgl zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I⁴³ Art 35 Brüssel I-VO Rz 5; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 34-36 EuGVVO Rz 30; aA *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 35 EuGVVO Rz 3.

EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO den Spielraum für eine zulässige Inhaltskontrolle in sehr engem Maße und abschließender Weise festlegt.²⁰⁷

Die Mängel der erststaatlichen Entscheidung können noch so extrem sein, sie dürfen trotzdem nur dann zu einer Versagung der Anerkennung führen, wenn einer der besprochenen Anerkennungsversagungsgründe vorliegt.

Die Frage nach dem Zweck dieses Verbots lässt sich mit dem Argument der Prozessökonomie beantworten, da durch dieses Verbot verhindert wird, dass der Richter des Zweitstaates ein zweites Mal über die gleiche ausländische Rechtssache entscheidet. Gegen die Meinung, dass durch eine solche Regelung auch in der Sache unrichtige Urteile ins europäische Ausland exportiert werden, kann ins Treffen geführt werden, dass dies im Vergleich mit einer *révision au fond*, bei welcher die betroffene Partei womöglich denselben Prozess noch ein zweites Mal führen muss, wohl das geringere Übel ist.²⁰⁸

„In der Sache selbst“ bedeutet mehr als nur die Überprüfung auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung. Es ist dem Gericht des Anerkennungsstaates nicht nur verboten, die anzuerkennende Entscheidung in materiell-rechtlicher Hinsicht zu kontrollieren, sondern auch die Kontrolle dessen, ob im Erststaat prozessrechtliche, kollisionsrechtliche oder Fehler betreffend die Erhebung von Tatsachen geschehen sind.²⁰⁹ Die Anerkennungsversagungsgründe in Art 37 der Verordnungen können als eine enge Exzeption zur sonst geltenden Unzulässigkeit der inhaltlichen Nachprüfung angesehen werden.²¹⁰

3.6 Aussetzung des Anerkennungsverfahrens (Art 41 EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO)

Wie bereits erwähnt ist die Rechtskraft eines Judikats kein Erfordernis, damit sie in einem anderen Staat anerkannt werden kann. Dadurch kann sich die Problemstellung ergeben, dass im Zweitstaat die Anerkennung der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung angestrebt wird, während im Erststaat ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung eingebracht wurde. Um widersprüchliche Ergebnisse hintanzuhalten, gibt die EuEheGüter-VO bzw.

²⁰⁷ Vgl. zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 36 Brüssel I-VO Rz 1; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 36 EuGVVO Rz 1.

²⁰⁸ Vgl. zur EuGVVO aF *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011]³ Art 37 Brüssel I-VO Rz 3; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 37 EuGVVO Rz 11.

²⁰⁹ Vgl. zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 36 EuGVVO Rz 2; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 36 EuGVVO Rz 1.

²¹⁰ Vgl. zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 36 EuGVVO Rz 3.

EuPartnerGüter-VO dem Gericht des Zweitstaates die Möglichkeit einer Aussetzung des Anerkennungsverfahrens an die Hand, bis das anzuerkennende Urteil in Rechtskraft erwächst.²¹¹

Der Begriff des „ordentlichen Rechtsbehelfs“ ist unionsrechtlich autonom auszulegen.²¹²

Der EuGH definiert den ordentlichen Rechtsbehelf als jeden Rechtsbehelf, „der zur Aufhebung oder Abänderung der anzuerkennenden Entscheidung führen kann, sofern dieser Rechtsbehelf innerhalb einer gesetzlichen Frist einzulegen ist, die durch die anzuerkennende Entscheidung selbst ausgelöst wird.“²¹³ In Österreich können unter diese Auslegung etwa Berufung, Rekurs oder der Widerspruch gegen das Versäumnungsurteil subsumiert werden, aber auch die Revision und der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof. Nicht unter diesen Begriff fallen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine Nichtigkeitsklage oder eine exekutionsrechtliche Klage.²¹⁴ Die Aussetzung ist nicht antragsgebunden, sondern liegt im Ermessen des Gerichts. Das Verfahren über die Aussetzung bestimmt sich nach nationalem Verfahrensrecht.²¹⁵

4 Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Art 42 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

4.1 Allgemeines

Das Exequaturverfahren der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO soll nicht schwerfällig und langsam sein, sondern dem Gläubiger eine rasche und möglichst einfache Durchsetzung seines Titels im Zweitstaat ermöglichen.²¹⁶

Für die Erstreckung der Vollstreckungswirkungen auf die anderen an den Verordnungen beteiligten Staaten ist ein eigenes Vollstreckbarerklärungsverfahren, auch Exequaturverfahren

²¹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 37 Brüssel I-VO Rz 1; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 37 EuGVO Rz 1.

²¹² Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 37 EuGVO Rz 3; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 37 EuGVVO Rz 3.

²¹³ EuGH 22.11.1977, Rs 43/77, *Industrial Diamond Supplies/Riva*, ECLI:EU:C:1977:188.

²¹⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 37 EuGVVO Rz 11.

²¹⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 37 Brüssel I-VO Rz 5.

²¹⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Hess/Bittmann*, Die Effektuierung des Exequaturverfahrens nach der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, IPRax 2007, 277.

genannt, vorgesehen. Durch dieses Verfahren wird der Titel, der vollstreckt wird, erst geschaffen, denn im Zweitstaat wird nicht die ursprüngliche Entscheidung vollstreckt, sondern die Vollstreckbarerklärung selbst.²¹⁷ Hierdurch wird ein eigenständiges Verfahren erschaffen, das speziell auch für den Bereich des Rechtsschutzes eine in sich abgeschlossene Regelung vorsieht, sodass damit nicht vereinbare nationale Rechtsbehelfe ausgeschlossen werden.²¹⁸ Durch die genannten Verordnungen wird jedoch nicht geregelt, in welcher Art und Weise die Zwangsvollstreckung des fremden Judikats im Zweitstaat zu erfolgen hat; dies ist nach dem jeweiligen autonomen Recht dieses Staates zu bestimmen.²¹⁹

In den letzten Jahren war der Ordnungsgeber durchaus bestrebt, auch diese Hürde bei der Effektivierung eines ausländischen Urteils abzubauen und auf ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu verzichten. So wurde etwa bei der nF der EuGVVO auf ein Exequatur verzichtet, sodass das Prinzip der Wirkungserstreckung auch auf die Vollstreckungswirkung ausgedehnt wurde.²²⁰ Um ein ausländisches Urteil der Zwangsvollstreckung zuzuführen, ist im Anwendungsbereich dieser VO nunmehr nicht erforderlich, ein weiteres Verfahren zwischenschalten. Allerdings hat dies nicht die gänzliche Abschaffung zweitstaatlicher Kontrolle zur Folge.

Dem Schuldner wird in Art 46 EuGVVO nF nämlich das Recht eingeräumt, die Versagung der Vollstreckung zu erwirken, wenn ein Vollstreckungsversagungsgrund vorliegt. Damit wurde das noch in der EuGVVO aF vorherrschende System von Rechtsbehelfen durch die Möglichkeit eines nachträglichen Antrags auf Versagung ersetzt.²²¹

Dem Zweitstaat wurde darüber hinaus das Recht eingeräumt, einen fremden Titel an die Erfordernisse des eigenen Exekutionsrechts anzupassen.²²² Diesen Weg ist der Ordnungsgeber bei den neuen Güterrechtsverordnungen jedoch nicht gegangen. Bei der EuEheGüter-VO und der EuPartnerGüter-VO wurde ein Vollstreckbarerklärungsverfahren in Anlehnung an jenes der EuGVVO aF normiert.²²³

²¹⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 72; *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 38 Brüssel I-VO Rz 2.

²¹⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 38 EuGVVO Rz 1; EuGH 23.04.2009, Rs C-167/08, *Draka NK Cables et al/Omnipol*, ECLI:EU:C:2009:263.

²¹⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 71; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 38 EuGVO Rz 1; RIS-Justiz RS0119200.

²²⁰ *Thöne*, Der Abschied vom Exequatur, GPR 2015, 149 (150).

²²¹ *Thöne*, GPR 2015, 150.

²²² *Thöne*, GPR 2015, 151.

²²³ *Hausmann in Hausmann/Odersky*, Notar- und Gestaltungspraxis³ § 9 Rn 235.

Art 42 bis 48 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO regeln das erstinstanzliche Vollstreckbarerklärungsverfahren. Art 49 bis 51 der Verordnungen enthalten Bestimmungen betreffend die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen im Exequaturverfahren. Letztere gelten für Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise und sind kontradiktorisch ausgestaltet.²²⁴

4.2 Das erstinstanzliche Verfahren

4.2.1 Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung

4.2.1.1 Entscheidung

Der Vollstreckbarerklärung zugänglich sind nur gerichtliche Entscheidungen. Eine Entscheidung iSd Vollstreckbarkeitsbestimmungen der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO liegt nach der Rsp des EuGH²²⁵ unter Berücksichtigung des besonderen räumlichen Anwendungsbereiches dieser Verordnungen vor, „wenn sie von einem Rechtsprechungsorgan eines Staates, der sich an der verstärkten Zusammenarbeit teilgenommen hat, erlassen worden ist, das kraft seines Auftrages selbst zwischen den Parteien bestehende Streitpunkte entscheidet.“

Somit können gerichtliche Entscheidungen, vollstreckbare öffentliche Urkunden sowie Prozessvergleiche für vollstreckbar erklärt werden. Auch Eilentscheidungen sind dem Grunde nach vollstreckbar; nach der Rsp des EuGH trifft dies jedoch nur dann zu, wenn das rechtliche Gehör des Antragsgegners ausreichend gewahrt wurde, was bei einstweiligen Maßnahmen nicht immer der Fall sein wird.²²⁶ Nicht vom Entscheidungsbegriff der Art 42ff EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO umfasst sind Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung selbst, sodass solche Entscheidungen außerhalb des Staates, in dem sie erlassen wurden, keine Wirkungen entfalten.²²⁷

²²⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Pörnbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 38 Rz 3.

²²⁵ EuGH 2.6.1994 – Rs C-414/92, *Solo Kleinmotoren/Bloch*, ECLI:EU:C:1994:221.

²²⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 38 EuGVVO Rz 12; *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 38 EuGVO Rz 3; EuGH 21.5.1980, C-125/79, *Denilauler/SNC Couchet Frères*, ECLI:EU:C:1980:130.

²²⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Pörnbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 38 Rz 16.

Des Weiteren müssen der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Verordnungen eröffnet sein. Wenn die Verordnung nicht anwendbar ist, dann ist auf andere möglicherweise zwischen den gegenständlichen Staaten abgeschlossene völkerrechtliche Abkommen Bedacht zu nehmen.²²⁸

4.2.1.2 Vollstreckbarkeit der Entscheidung

Damit ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung positiv erledigt werden kann, ist erforderlich, dass die Vollstreckbarkeit nach der erststaatlichen Rechtsordnung gegeben ist und die Entscheidung einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Eine konkrete Vollstreckbarkeit wird jedoch nicht verlangt, sodass rein formale Voraussetzungen (wie in Österreich jene des § 7 EO) des Vollstreckungsverfahrensrechts des Zweitstaates außer Betracht bleiben können.²²⁹

Demgemäß ist es nicht möglich, Gestaltungs- und Feststellungsurteile für vollstreckbar erklären zu lassen.²³⁰ Einwendungen, die aus materieller Sicht gegen die Vollstreckbarkeit sprechen, können frühestens im Verfahren zweiter Instanz geprüft werden.²³¹

Auch im Rahmen der Vollstreckbarerklärung reicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus. Jedoch darf die Entscheidung im Vollstreckungsstaat nicht weitergehende Wirkungen entfalten als im Erststaat.²³²

4.2.1.3 Bestimmtheit

Wenn ein Titel aus dem europäischen Ausland in seinem Heimatstaat vollstreckbar ist, so darf an die Prüfung der ausreichenden Bestimmtheit dieses Titels kein zu strenger Maßstab angelegt werden,²³³ insbesondere darf dieser nicht nach den strengen Erfordernissen des § 7

²²⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 41 EuGVVO Rz 15f.; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] ³ Art 41 Brüssel I-VO Rz 1.

²²⁹ *Angst/Jakusch/Pimmer*, Exekutionsordnung¹⁵, Manzcher Taschenbuchkommentar (2009) 239; vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 37 EuGVVO Rz 11; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 38 EuGVVO Rz 3; EuGH 29.04.1999, C-267/97, *Coursier/Fortis Bank*, ECLI:EU:C:1999:213.

²³⁰ *Geimer*, Exequaturverfahren, in FS Georgiades I (2006) 489 (495).

²³¹ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 38 EuGVO Rz 9; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 38 Brüssel I-VO Rz 11.

²³² Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 38 EuGVVO Rz 28.

²³³ *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 38 EuGVVO Rz 3b.

EO beurteilt werden.²³⁴ Trotzdem darf der ausländische Titel im Inland nicht mehr Wirkung haben, als ihm im Urteilsstaat zuerkannt wurde, was auch in § 413 EO festgeschrieben wurde.²³⁵

Sehr wohl sind jedoch gewisse Mindestanforderungen an die Bestimmtheit des Titels zu stellen, sodass der Titel auch faktisch der Vollstreckung zugeführt werden kann. So sollten die Berechtigten und Verpflichteten ersichtlich sein und was zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang geleistet werden muss.²³⁶ Daraus lässt sich folgern, dass diese inhaltlichen Elemente des Titels zumindest bestimmbar sein müssen.²³⁷ Ist das zu vollstreckende Urteil in dieser Hinsicht ungenau, so hat eine Konkretisierung durch das Gericht des Zweitstaates im Wege der Titelergänzung zu erfolgen.²³⁸ Dies ist insbesondere dann angelegt, wenn der zu leistende Betrag mit der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt werden kann, ohne dass zu aufwendige Beweiserhebungen erforderlich werden.²³⁹

Nach *Kropholler* besteht eine Verpflichtung des Richters, sich durch die Bestellung von Sachverständigen oder im Rechtshilfeweg über das ausländische Recht zu informieren.²⁴⁰

4.2.1.4 Sonstige Erfordernisse

Eine Vollstreckbarerklärung kann auch dann erteilt werden, wenn die gegenständliche Entscheidung nicht rechtskräftig ist. Dies kann aus der Tatsache abgeleitet werden, dass das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Aussetzung erfahren kann, wenn der Beklagte im Urteilsstaat einen ordentlichen Rechtsbehelf erhoben hat.²⁴¹

²³⁴ *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung²³ (5. Lfg) 2001, § 79 Rz 13; RIS-Justiz RS0117940.

²³⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ § 79 EO Rz 12; *Mini*, Exekutionsverfahren: Einführung in das österreichische Exekutionsverfahren nach der EO-Novelle 2016⁴ (2017) Rz 1255.

²³⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 38 EuGVVO Rz 7.

²³⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 38 EuGVVO Rz 17; *Baur/Stürner/Bruns*, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht I¹³ (2006), Rz 55.24.

²³⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 38 EuGVVO Rz 17; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 38 EuGVVO Rz 19.

²³⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 38 EuGVO Rz 6; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Zivilprozessrecht³ Art 38 EuGVVO Rz 13.

²⁴⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 38 EuGVO Rz 12.

²⁴¹ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 38 EuGVVO Rz 5; EuGH 04.10.1991, C-183/90, *Van Dalfsen/Van Loon*, ECLI:EU:C:1991:379.

Nach der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist es unerheblich, ob die erststaatliche Entscheidung dem Schuldner zugestellt wurde oder nicht. Diese kann gem Art 48 der gegenständlichen Verordnungen auch erst gemeinsam mit der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung zugestellt werden.²⁴²

4.2.2 Antrag

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung muss von einem berechtigten Gläubiger eingebracht werden. Die dazu berechtigte Person ist anhand des der Vollstreckung zuzuführenden Urteils zu eruieren. Der Rechtsnachfolger hat seine Antragslegitimation nachzuweisen.²⁴³

Die materiellen Erfordernisse bezüglich der Rechtsnachfolge sind nach der Rechtsordnung des Staates zu beurteilen, in dem die Entscheidung getroffen wurde.²⁴⁴ Gemäß Art 45 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist für die Frage des Modus der Antragstellung hingegen das Recht des Staates heranzuziehen, in welchem das Judikat vollstreckt werden soll.²⁴⁵

Nach dieser Rechtsordnung ist beispielsweise zu bestimmen, wie viele Ausfertigungen des Antrags auf Vollstreckbarerklärung dem Gericht zu übermitteln sind, in welcher Sprache dieser verfasst sein soll, ob eine Übersetzung beigegeben werden muss, ob Anwaltpflicht besteht oder ob der Antrag schriftlich eingebracht werden muss oder ob eine mündliche Antragstellung ausreichend ist.²⁴⁶

Aus den Verordnungen ergibt sich jedoch, dass gewisse Angaben im Antrag auf Vollstreckbarerklärung vorhanden sein müssen. Dazu zählen etwa die Bezeichnung von

²⁴² Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 41 EuGVVO Rz 32; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 38 EuGVVO Rz 6.

²⁴³ Vgl zur EuGVVO aF *Pörnbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 38 Rz 23.

²⁴⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 38 EuGVVO Rz 7; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 38 EuGVVO Rz 10.

²⁴⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Pörnbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 38 Rz 1.

²⁴⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 74; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 40 EuGVO Rz 1; *Plutschow* in *Schnyder*, Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht. Kommentar (2011) Art 40 LugÜ Rz 6.

Antragsteller und Antragsgegner, Zuständigkeitsangaben sowie Ausführungen, anhand derer die für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung individualisiert werden kann.²⁴⁷

4.2.3 Zuständigkeit

4.2.3.1 Sachliche und funktionelle Zuständigkeit in Österreich

Für die Behandlung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ist gem Art 44 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO jenes Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats sachlich zuständig, welches der jeweilige Mitgliedstaat der Kommission gemäß Art 64 der Verordnungen bis zum 29. April 2018 mitteilt. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit für das Vollstreckbarerklärungsverfahren selbst wird folglich autonom durch die Mitgliedstaaten festgelegt.²⁴⁸ Im österreichischen Recht wird die sachliche Zuständigkeit für jenes Verfahren durch § 82 EO den Bezirksgerichten übertragen,²⁴⁹ weswegen davon ausgegangen werden kann, dass Österreich eben jene Gerichte an die Kommission notifizieren wird.

Gegen die Zuweisung dieser Angelegenheit an die Bezirksgerichte werden jedoch immer wieder kritische Stimmen laut. Dies wird insbesondere mit der komplexen Natur der Materie, dem möglichen Erfordernis von Spezialliteratur, über die nicht jeder Bezirksrichter verfügt, sowie mit dem Argument moniert, dass in einigen anderen Staaten der Europäischen Union, wie Deutschland oder Frankreich, höhere Gerichte für die Entscheidung über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständig sind.²⁵⁰ Allerdings kann dem Bezirksrichter nicht generell weniger Kompetenz bei der Behandlung spezieller Rechtsgebiete zugesprochen werden als Entscheidungsträgern höherer Instanzen.²⁵¹

²⁴⁷ Vgl zum LGVÜ *Hoffmann/Kunz in Oeticker/Weibel*, Lugano-Übereinkommen² (2016) Art 40 LugÜ Rz 4; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 40 Brüssel I-VO Rz 1.

²⁴⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 79.

²⁴⁹ *Feil/Marent*, Exekutionsordnung. Kommentar I (2008) § 82 Rz 1; *Slonina in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ § 82 EO Rz 1.

²⁵⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 79; *Klicka/Albrecht*, Die EO-Novelle 1995 – Änderungen im Allgemeinen Teil, *ecolex* 1995, 709; *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 39 EuGVVO Rz 2.

²⁵¹ *Rassi*, Three steps to justice? Überlegungen zur geplanten Gerichtsreform aus der Sicht eines Richters, *RZ* 2005, 182.

Des Weiteren lässt sich für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte vorbringen, dass durch die Option der Verbindung von Exekutionsantrag und Antrag auf Vollstreckbarerklärung das Verfahren ökonomischer geführt werden kann.²⁵²

Die funktionelle Zuständigkeit bestimmt sich nach nationalem Prozessrecht, wobei die österreichische Regelung des § 17 Abs 3 Z 1 RpfLG diese Aufgabe dem ausschließlichen Wirkungskreis des Richters zuweist.²⁵³

4.2.3.2 Örtliche Zuständigkeit

Anders als noch im EuGVÜ wird in den neuen Güterrechtsverordnungen den betroffenen Parteien das Recht eingeräumt, zwischen dem Gericht zu wählen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat und dem Gericht, in dessen Sprengel er die Zwangsvollstreckung durchzuführen beabsichtigt.²⁵⁴ Beide Optionen stehen in keinem Subsidiaritätsverhältnis zueinander und sind somit rechtlich gleichwertig.²⁵⁵

Das Begriffsverständnis richtet sich mit Ausnahme des Sitzbegriffes nach den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in diesem Fall nach dem Recht des Zweitstaates.²⁵⁶

In zeitlicher Hinsicht relevant ist einzig und allein der Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung, sodass eine spätere Verlegung des Wohnsitzes nach dem Prinzip der *perpetuatio fori* an der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nichts ändert.²⁵⁷

4.2.4 Vorlagepflichten

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung hat der Gläubiger spezielle Urkunden beizulegen. Einerseits ist gem Art 45 Abs 3 lit a EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO eine Ausfertigung des Urteils des Erststaates vorzulegen. Was den Begriff der Ausfertigung

²⁵² Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 79; *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 39 EuGVVO Rz 7.

²⁵³ *Feil/Marent*, Exekutionsordnung I § 82 Rz 7; vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 39 EuGVVO Rz 12.

²⁵⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 39 EuGVVO Rz 6; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 39 EuGVO Rz 6.

²⁵⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 38 Brüssel I-VO Rz 11.

²⁵⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 80.

²⁵⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 39 EuGVVO Rz 6; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 38 Brüssel I-VO Rz 11.

anbelangt, ist von einem unionsrechtlich autonomen Begriffsverständnis auszugehen.²⁵⁸ Eine Ausfertigung muss die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Damit ist gemeint, dass die vom Rechtsschutzsuchenden vorgelegte Urkunde den vollen Beweis für die Authentizität und den Inhalt des Judikats liefern muss.²⁵⁹ Eine Urkunde ist dann authentisch bzw echt, wenn sie von **der** Person herrührt, die in ihr als Aussteller angegeben ist.²⁶⁰ Wann eine Urkunde als echt anzusehen ist, richtet sich nach dem nationalen Recht des Staates, in dem das Urteil erlassen wurde.²⁶¹

Schlosser misst den erstinstanzlichen Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Echtheit der Urkunde dergestalt aus, dass die vom Gläubiger beigebrachte Urkunde „ihrem äußeren Erscheinungsbild nach von der Stelle stammt, welche die amtliche Autorität für die Ausstellung solcher Urkunden in Anspruch nimmt“, wobei auch eine amtlich beglaubigte Abschrift diesen Anforderungen genüge tut.²⁶² Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich eine Fotokopie der Entscheidung des Erstgerichts erstellt wurde.²⁶³

Darüber hinaus ist dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung gemäß Art 45 Abs 3 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO neben der Ausfertigung des Ersturteils auch eine Bescheinigung unter Verwendung eines standardisierten Formulars beizufügen, welche von einem die Kommission unterstützenden Ausschuss erarbeitet wird.

Diese Bescheinigung muss alle für die Vollstreckbarkeit der Entscheidung relevanten Angaben enthalten, wozu etwa der Ursprungsmitgliedstaat, das entscheidende Gericht, das Aktenzeichen der Entscheidung, die Parteien des Verfahrens oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat zählen, nicht jedoch die Zustellung derselben.²⁶⁴

²⁵⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 53 EuGVVO Rz 3; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 53 Rz 2.

²⁵⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 53 EuGVVO Rz 2; *Staudinger* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 53 Brüssel I-VO Rz 2.

²⁶⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 53 EuGVVO Rz 5; *Bittner* in *Fasching/Konecny*, Kommentar III² § 292 ZPO Rz 40.

²⁶¹ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 53 EuGVO Rz 3; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 53 EuGVO Rz 2.

²⁶² Vgl zur EuGVVO aF *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Vor Art 53 EuGVVO Rz 2.

²⁶³ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 53 EuGVVO Rz 2.

²⁶⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 54 EuGVO Rz 1; *Würdinger* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 54 EuGVVO Rz 1,3.

Mit der Verwendung eines solchen einheitlichen Formulars sollen Förmlichkeiten während des Prozesses abgebaut und damit das Verfahren an sich vereinfacht und beschleunigt werden.²⁶⁵

4.2.5 Folgen mangelhafter Bescheinigung

In Art 46 Abs 1 der Verordnungen wird festgelegt, wie das Gericht des Zweitstaates vorgehen kann bzw muss, wenn die Bescheinigung iSd Art 45 Abs 3 lit b EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO nicht vorgelegt wird. Auf die Vorlage der Ausfertigung der Entscheidung iSd lit a leg cit kann diese Norm nicht angewendet werden.²⁶⁶

Dem Gericht wird mit dieser Bestimmung ein Ermessensspielraum(arg. „kann“) dahingehend eingeräumt, wie es mit dieser Situation umgeht. Erstens kann es dem Kläger unter Einräumung einer Frist die Möglichkeit zur Verbesserung seines Antrages geben, indem es ihm aufträgt, die Bescheinigung vorzulegen. Weiters kann es ähnliche Urkunden (wie etwa beglaubigte Kopien aus fremden Gerichtsakten, denen die gleichen Angaben wie der Bescheinigung selbst entnommen werden können²⁶⁷) akzeptieren oder auf die Beibringung der Bescheinigung sogar gänzlich verzichten, wenn in ausreichendem Maße andere Beweismittel vorliegen und der zuständige Richter daher keine weitere Klärung für erforderlich erachtet.²⁶⁸ Läuft die Verbesserungsfrist fruchtlos ab, so ist der Antrag zurückzuweisen.²⁶⁹

Wenn die einzelstaatlichen Rechtsordnungen dies zulassen, kann der Rechtsschutzsuchende die erforderlichen Urkunden nach der Rsp des EuGH auch im Rechtsbehelfsverfahren nachbringen, wobei die Tatsachen, die nachgewiesen werden sollen, bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben müssen.²⁷⁰

²⁶⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 54 EuGVVO Rz 1, 4.

²⁶⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 55 Brüssel I-VO Rz 1; *Tschauner in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 55 Rz 1.

²⁶⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 55 Brüssel I-VO Rz 2.

²⁶⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Hess/Bittmann*, IPRax 2007, 278; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 55 EuGVO Rz 2c.

²⁶⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 55 EuGVVO Rz 3; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Vor Art 53 EuGVVO Rz 2; für eine Abweisung *Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 55 EuGVO Rz 4.

²⁷⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 55 EuGVVO Rz 3f; EuGH 14.03.1996, C-275/94 *Van der Linden/Berufsgenossenschaft*, ECLI:EU:C:1996:101.

4.2.6 Prüfungsumfang

Dem Exequaturgericht ist es nicht erlaubt, die materiellen Versagungsgründe iSd Art 37 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO von Amts wegen zu prüfen.²⁷¹ Es hat sich auf eine im Wesentlichen formelle Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung zu beschränken. Geprüft werden dürfen etwa die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz, die formellen Voraussetzungen des Antrags, die Anwendbarkeit der Verordnung an sich oder die nach Art 45 Abs 3 der Verordnungen vorzulegenden Urkunden.²⁷² Die Prüfung der materiellen Versagungsgründe bleibt dem Rechtsbehelfsgericht vorbehalten und ist somit nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der Beklagte einen Rechtsbehelf einlegt.²⁷³

4.2.7 Einseitigkeit des Verfahrens

In diesem Anfangsstadium des Vollstreckbarerklärungsverfahrens hat der Beklagte keine Möglichkeit, seinen rechtlichen Standpunkt vor Gericht darzulegen.²⁷⁴

Bevor über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung entschieden wird, wird der Schuldner weder gehört noch vom laufenden Verfahren informiert, um zu unterbinden, dass dieser schon mit einer Exekution in sein Vermögen rechnet und Vermögenswerte zu verheimlichen sucht.²⁷⁵ Hält sich das Gericht nicht an diese Vorgaben, so setzt es sich Amtshaftungsansprüchen aus.²⁷⁶

²⁷¹ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 41 EuGVO Rz 5; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 41 Rz 4.

²⁷² Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 41 Brüssel I-VO Rz 2; *Pörnbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 41 Rz 4.

²⁷³ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 41 EuGVVO Rz 10; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 41 Brüssel I-VO Rz 4; *Schoibl*, Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüssel-I-Verordnung: Neuerungen im europäischen Zivilprozessrecht, JBl 2003, 149 (171).

²⁷⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 41 EuGVO Rz 7; *Pörnbacher* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 41 Rz 6.

²⁷⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 41 EuGVVO Rz 9; *Kerameus* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 41 Brussels I Regulation Rz 8; *Schlosser*-Bericht Rz 190.

²⁷⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 41 Brüssel I-VO Rz 2; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 41 EuGVVO Rz 1.

Erst wenn die Vollstreckbarerklärung oder die Abweisung des Antrags auf Erteilung derselben bekämpft wird und es zur Einleitung des Rechtsbehelfsverfahrens kommt, wird das Verfahren kontradiktorisch; dadurch wird auch das rechtliche Gehör des Beklagten gewahrt.²⁷⁷

4.2.8 Unverzügliche Entscheidung

Die Verordnungen tragen dem Exequaturgericht in Art 47 der Verordnungen auf, „unverzügliche“ über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden. Obwohl eine bestimmte Entscheidungsfrist nicht in die Verordnungen aufgenommen wurde, kann das Wort „unverzüglich“ nicht mit „auf der Stelle“ gleichgesetzt werden. Das Judikat soll lediglich so schnell wie möglich, also ohne unnötiges Zögern, erlassen werden.²⁷⁸ Es gibt keine Möglichkeit, einen Verstoß gegen dieses Gebot in einem Rechtsbehelf zu monieren.²⁷⁹

4.2.9 Zustellung

Unabhängig davon, wie über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung entschieden wurde, ist dem Rechtsschutzsuchenden diese Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.²⁸⁰

In welcher Form die Zustellung zu erfolgen hat, ist nach dem nationalen Recht des Exequaturstaates zu bestimmen, weswegen eine förmliche Zustellung nicht zwingend erforderlich ist, sondern ins Ermessen des Zweitstaates gelegt wird.²⁸¹

Anders verhält sich dies in Bezug auf den Antragsgegner. Wurde über den gestellten Antrag mit Abweisung oder Zurückweisung entschieden, so ist diese Entscheidung diesem nicht zuzustellen, da ihm das anerkannte Rechtsschutzinteresse bezüglich einer Information über eine negative Entscheidung in einem Verfahren fehlt, das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht

²⁷⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 41 EuGVO Rz 3; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 41 EuGVVO Rz 2.

²⁷⁸ *Gottwald* in Münchener Kommentar III⁴ Art 41 EuGVVO Rz 5; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 41 EuGVVO Rz 3.

²⁷⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 41 Brüssel I-VO Rz 10.

²⁸⁰ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 42 EuGVVO Rz 1; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 42 EuGVVO Rz 2.

²⁸¹ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 42 EuGVVO Rz 1; EuGH 16.02.2006, C-3/05, *Verdoliva/Van der Hoeven*, ECLI:EU:C:2006:113.

über das Stadium der Einseitigkeit hinausgegangen ist.²⁸² Anders als in Art 48 Abs 1 der Verordnungen wird in Art 48 Abs 2 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO, welcher die Zustellung an den Schuldner regelt, auf das Unverzüglichkeitserfordernis hinsichtlich der Zustellung verzichtet, womit verhindert werden soll, dass der Schuldner, welcher in vielen Fällen im Zweitstaat wohnt, durch eine möglicherweise frühere Benachrichtigung Vorteile erlangt.²⁸³ Ein Anspruch des Antragstellers auf eine bewusste Verzögerung ergibt sich daraus jedoch nicht.²⁸⁴

4.3 Das Verfahren zweiter Instanz (Art 49 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

4.3.1 Allgemeines

In Art 49 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist ein Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung vorgesehen, durch den Fehler bezüglich der Tat- und Rechtsfrage gerügt werden können. Ist der Antragsteller oder der Antragsgegner auch mit der Entscheidung über diesen Rechtsbehelf nicht einverstanden, ist in Umsetzung eines zweistufigen Rechtsbehelfssystems in Art 50 der Verordnungen eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit vorgesehen, welche allerdings auf Rechtsfragen beschränkt ist.²⁸⁵ Für die Mitgliedstaaten der VO ist das Rechtsschutzsystem der Art 50 ff EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO obligatorisch vorgeschrieben, was dazu führt, dass diesen Bestimmungen widersprechende innerstaatliche Normen verdrängt werden.²⁸⁶ Es ist daher auch nicht zulässig, dass das innerstaatliche Recht Rechtsmittel gegen einzelne

²⁸² Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 41 EuGVO Rz 17; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 42 EuGVVO Rz 4.

²⁸³ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 43 EuGVVO Rz 11; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 42 EuGVVO Rz 6.

²⁸⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 42 Brüssel I-VO Rz 8.

²⁸⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 1; *Zerr* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 43 Rz 2.

²⁸⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 43 EuGVVO Rz 2; EuGH 11.08.1995, C-432/93, *Société d'informatique (SISRO) service réalisation organisation/Ampersand Software BV*, ECLI:C:1995:262.

Exekutionsmaßnahmen vorsieht, die im Ergebnis nur dazu dienen, das System der Verordnungen zu meiden.²⁸⁷

Detailfragen, wie etwa die förmliche Ausgestaltung der Ausfertigungen, ob der Schuldner für die Einlegung des Rechtsbehelfs einen Rechtsanwalt beauftragen muss oder ob die jeweiligen Schriftstücke übersetzt werden müssen, sind wiederum nach dem nationalen Prozessrecht des Exequaturstaates zu bestimmen.²⁸⁸

Nicht zwingend ist jedoch festgeschrieben, dass der Rechtsbehelf, mit dem die Vollstreckbarerklärung bekämpft wird, zu einem Gericht höherer Instanz führen, also devolutiv ausgestaltet sein muss.²⁸⁹ Obwohl der Rekurs in diesem Stadium des Verfahrens im österreichischen Recht aufsteigend ist (vgl § 522 öZPO iVm § 78 EO), wäre dem Verordnungstext folgend auch ein Rechtsbehelf möglich, der an das erstinstanzliche Gericht geht.²⁹⁰

Legitimiert zur Erhebung eines Rechtsbehelfs sind lediglich die Parteien selbst, nicht aber Dritte²⁹¹ oder Personen, die sich dem Verfahren als Nebenintervenienten angeschlossen haben.²⁹² Für den Antragsgegner ist die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs die einzige Möglichkeit, rechtliches Gehör zu erlangen. Daraus lässt sich ableiten, dass für diesen im Rechtsbehelfsverfahren kein Neuerungsverbot besteht und er somit auch neue Tatsachen und Beweise vorlegen kann.²⁹³

²⁸⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 98.

²⁸⁸ *Geimer*, Das EuGVVO-Beschwerdeverfahren an der Schnittstelle von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, IPRax 2003, 337; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 10.

²⁸⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 43 EuGVVO Rz 40; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 43 Brüssel I-VO Rz 6a.

²⁹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 6.

²⁹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 43 EuGVVO Rz 1; *Roth*, Das Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach Art. 38 ff. EuGVVO als geschlossenes System, IPRax 2010, 154. EuGH 02.07.1985, Rs C-148/84, *Deutsche Genossenschaftsbank/Brasserie du pêcheur*, ECLI:EU:C:1985:280.

²⁹² EuGH 21.4.1993, C-172/91, *Sonntag/Waidmann*, ECLI:EU:C:1993:144.

²⁹³ Vgl zur EuGVVO aF *Kerameus* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 43 Brussels I Regulation Rz 11; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 5, 9; *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht³, 118.

4.3.2 Frist

4.3.2.1 Gläubiger

Ist der Gläubiger mit der Beurteilung seines Antrages auf Vollstreckbarerklärung unzufrieden und möchte er dagegen vorgehen, so wird ihm von der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO keine Frist vorgegeben.²⁹⁴ Der Umstand, dass der Antragsteller keine Frist zu wahren hat, ist nicht etwa auf einen sprachlichen Fehler oder auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen, sondern wurde vom Verordnungsgeber bewusst so gewählt. Der Gläubiger hat durch seinen Antrag auf Vollstreckbarerklärung das Verfahren erst ins Rollen gebracht und soll in Eigenverantwortung bestimmen können, wann und ob er einen Rechtsbehelf einlegen möchte.²⁹⁵ Daraus kann sich für den Schuldner eine Art Schwebezustand ergeben, welcher durch die Erhebung einer negativen Feststellungsklage mit der Begründung des Fehlens der Anerkennungsvoraussetzungen aus der Welt geschafft werden kann.²⁹⁶ Da sich diese Begründung des Verordnungsgebers nicht im Text der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO niederschlägt, kann mit *G. Kodek* und *Rassi* die Meinung vertreten werden, dass hier eine Frage vorliegt, die von den Verordnungen nicht geregelt wird, und dass daher nach nationalem Recht vorzugehen ist.²⁹⁷

Die Verordnung hindert die nationalen Gesetzgeber daher nicht daran, für den Antragsteller eine fixe Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vorzusehen.²⁹⁸ In Österreich wurde in § 84 Abs 1 EO eine einmonatige Rekursfrist normiert.²⁹⁹

²⁹⁴ Vgl. zur EuGVVO aF *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 43 EuGVVO Rz 12; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 43 EuGVVO Rz 8.

²⁹⁵ *Jenard*-Bericht 43; *Zerr* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 43 Rz 14.

²⁹⁶ *Bülow*, Besprechung zu „Droz, Georges A. L., Compétence judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun, Etude de la Convention de Bruxelles du 27 septembre 1968“, *RabelsZ* 1974, 274; *Kropholler/von Hein*, *EuZPR*⁹ Art 43 EuGVO Rz 13; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, *EuZVR*³ Art 43 EuGVVO Rz 5.

²⁹⁷ Vgl. zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 5, 9; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 16.

²⁹⁸ Vgl. zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, *IZVR* IV Art 43 EuGVO Rz 15; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 15.

²⁹⁹ *Neumayer/Nunner-Krautgasser*, *Exekutionsrecht*³, 118.

4.3.2.2 Schuldner

Die Frist, innerhalb jener der Schuldner die Vollstreckbarerklärung bekämpfen kann, richtet sich danach, ob er seinen Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, im mitgliedstaatlichen Ausland (iSd VO), in einem nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten, oder in einem nicht der EU angehörigen Staat hat. Im Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO zählen auch jene Mitgliedstaaten als Drittstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der genannten Verordnungen nicht beteiligt haben.³⁰⁰

In ersterem bleiben dem Schuldner ab ordnungsgemäßer Zustellung an ihn 30 Tage, bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnungen werden ihm 60 Tage Zeit eingeräumt, um gegen die Entscheidung vorzugehen.³⁰¹ Eine klare Regelung für den Fall, dass der Rechtsschutzbegehrende seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, lassen die beiden Verordnungen jedoch vermissen. Der Lehre zur aF der EuGVVO folgend kann jedoch entnommen werden, dass auch hier von einer dreißigtägigen Rechtsbehelfsfrist auszugehen ist.³⁰²

Art 49 Abs 5 Satz 3 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO zufolge ist eine Erstreckung der Rechtsbehelfsfrist wegen weiter Entfernung nicht möglich, wobei diese Bestimmung nur auf den vorhergehenden Satz, nämlich die sechzig tägige Frist bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, anwendbar ist (arg „diese Frist“).

Argumentum e contrario kann daraus abgelesen werden, dass die Frist sehr wohl einer Erstreckung zugänglich ist, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat.³⁰³

Die sechzig tägige Frist des Art 49 Abs 5 Satz 3 ist jedoch keine Maximalfrist, sodass durchaus eine Verlängerung der Frist darüber hinaus in Betracht kommt.³⁰⁴

³⁰⁰ Simotta, ZVglRWiss 2017, 116; Weber, DNotZ 2016, 662f.

³⁰¹ Vgl zur EuGVVO aF Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Zwangsvollstreckung³ Art 43 Brüssel I-VO Rz 13, 15; Schinkels in Prütting/Gehrlein, ZPO³ Art 43 EuGVO Rz 2; vgl zur EuErbVO Makowsky in Hüßtege/Mansel, Bürgerliches Gesetzbuch VI² Art 50 EuErbVO Rz 6.

³⁰² Vgl zur EuGVVO aF Kropholler/von Hein, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 13; Schlosser, EU-Zivilprozessrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 6.

³⁰³ Vgl zur EuGVVO aF Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR³ Art 43 EuGVVO Rz 25; G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 21; aA Oberhammer in Stein/Jonas, Zivilprozessordnung X²² Art 43 EuGVVO Rz 10.

³⁰⁴ Vgl zur EuGVVO aF Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Zwangsvollstreckung³ Art 43 Brüssel I-VO Rz 16; Kropholler/von Hein, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 21.

Durch den Umstand, dass dem Schuldner, der im mitgliedstaatlichen Ausland seinen Wohnsitz hat, eine 60 Tage dauernde Rechtsbehelfsfrist eingeräumt wird, möchte der Verordnungsgeber die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen gegenüber einem Schuldner, der im Vollstreckungsmitgliedstaat seinen Wohnsitz hat, beseitigen. Die eben erklärte Möglichkeit zur Fristerstreckung für den in einem Drittstaat ansässigen Antragsgegner soll in ähnlicher Weise einen solchen Ausgleich schaffen, da die Nachteile eines solchen Schuldners in gleichem Maße, wenn nicht noch ausgeprägter, vorhanden sind.³⁰⁵

4.3.2.3 Beginn der Rechtsmittelfrist

Nach den Fristen, die den Verfahrensparteien bleiben, um eine ihnen nicht genehme Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung zu bekämpfen, gilt es zu untersuchen, ab wann die eben besprochenen Fristen zu laufen beginnen. Essentiell für den Zeitpunkt des Fristbeginns ist die ordnungsgemäße Zustellung dieser Entscheidung an den Antragsgegner. Es ist demgegenüber nicht ausreichend, wenn der Schuldner anderweitig von dem gegen ihn laufenden Vollstreckbarerklärungsverfahren erfährt, wie der EuGH in der Rs *Verdoliva/Van der Hoeven* bereits judiziert hat.³⁰⁶ Wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat hat, so ist das nationale Zustellungsrecht dieses Staates für Inlandszustellungen anzuwenden.³⁰⁷ Ist dieser jedoch in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und muss das zuzustellende Schriftstück somit Staatsgrenzen innerhalb der Mitgliedstaaten überqueren, so ist die Europäische Zustellverordnung³⁰⁸ anzuwenden.³⁰⁹

Die Entscheidung ist nach Art 49 Abs 5 Satz 3 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO entweder an die Partei persönlich oder an ihren Wohnsitz zuzustellen; sonstige Formen der Zustellung, wie etwa durch öffentliche Kundmachung, lösen den Fristenlauf somit nicht

³⁰⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 11.

³⁰⁶ EuGH 16.02.2006, C-3/05, *Verdoliva/Van der Hoeven*, ECLI:EU:C:2006:113.

³⁰⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 43 EuGVVO Rz 2; *Zerr* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 43 Rz 14.

³⁰⁸ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, Abl. L 324/79.

³⁰⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Heiderhoff*, Kenntnisnahme ersetzt nicht die Zustellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren, IPRax 2007, 202; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 14.

aus.³¹⁰ Dem *Jenard*-Bericht zufolge ist unter „Zustellung in der Wohnung“ zu verstehen, „dass das Schriftstück an eine dort angetroffene Person, die nach dem Gesetz zur Entgegennahme des Schriftstücks befugt ist, zugestellt wird oder – mangels einer solchen Person – an eine zuständige Behörde zugestellt wird.“³¹¹ Für juristische Personen kann festgehalten werden, dass die Zustellung in der Wohnung mit der Zustellung im Geschäftslokal gleichzuhalten ist.³¹²

Damit werden strengere Anforderungen an die Zustellung im Rahmen des Exequaturverfahrens gestellt als an die Zustellung in sonstigen Angelegenheiten nach der EUZustVO, wofür *Oberhammer* keine wirklich nachvollziehbare Begründung eruiieren kann.³¹³ Diese Strenge hinsichtlich der Zustellung ist allerdings nur dann anzulegen, wenn der Wohnsitz des Schuldners in einem anderen Mitgliedstaat gewählt ist, nicht jedoch, wenn sich dieser in einem Staat befindet, der nicht an der Verordnung teilnimmt.³¹⁴ Ist die Entscheidung in einem solchen Staat zuzustellen, so sind – sofern vorhanden – staatsvertragliche Übereinkommen zu beachten, wobei hier als Beispiel das Haager Zustellungsübereinkommen genannt werden kann; gibt es solche Staatsverträge nicht, so ist das nationale Zustellungsrecht des Exequaturstaates bezüglich Auslandszustellungen anzuwenden.³¹⁵

4.3.3 Zweiseitigkeit und Neuerungen

Da das erstinstanzliche Verfahren ohne Einbindung des Schuldners abgeführt wird und ihm damit ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren die Möglichkeit gegeben wird, seine Argumente gegen die Vollstreckbarerklärung vorzubringen, ist es konsequent und im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs desselben auch erforderlich, ihm zu

³¹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 43 EuGVVO Rz 15; *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 43 Brüssel I-VO Rz 15; *Zerr in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 43 Rz 16.

³¹¹ *Jenard*-Bericht 49.

³¹² Vgl zur EuGVVO aF *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 3.

³¹³ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 43 EuGVVO Rz 9.

³¹⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 20; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 15.

³¹⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO Art 43 EuGVVO Rz 13, 15; *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 43 EuGVVO Rz 32; *Hüßtege in Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 43 EuGVVO Rz 9.

erlauben, in diesem Verfahren auch auf nicht Aktenkundiges (Neuerungen) Bezug zu nehmen, wobei der EuGH auf das nationale Verfahrensrecht abstellt.³¹⁶

Erhebt der Gläubiger einen Rechtsbehelf, so gilt die Neuerungserlaubnis auch für die Beantwortung des Rechtsmittels durch den Schuldner, da er sonst überhaupt keine Möglichkeit hätte, noch nicht vom Gericht zur Kenntnis genommene Tatsachen im Verfahren geltend zu machen.³¹⁷ Dem Gläubiger wird die Neuerungserlaubnis im Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung jedoch nicht zugebilligt, weil dieser bereits im Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung die Möglichkeit hatte, seinen Standpunkt zu äußern.³¹⁸

4.3.4 Mögliche Einwendungen im Rechtsmittelverfahren

4.3.4.1 Gläubiger

Der Gläubiger kann im Rekurs gegen die für ihn negative Vollstreckbarerklärung vorbringen, dass er die Erfordernisse, die für eine positive Erledigung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung vorliegen müssen, für gegeben erachtet und damit der Rechtsansicht des Erstgerichtes nicht folgt.³¹⁹

4.3.4.2 Schuldner

4.3.4.2.1 Versagungsgründe und fehlende Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung

Der Schuldner kann zuallererst nach Art 51 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO die Gründe vorbringen, die gemäß Art 37 der beiden Verordnungen zu einer Versagung der Anerkennung führen können, wozu vor allem die Verletzung des rechtlichen Gehörs, ein Ordre-Public-Verstoß oder eine Unvereinbarkeit zweier Entscheidungen zählen.³²⁰ Wie noch zu erörtern sein wird, kann der Schuldner zwar gegen die Vollstreckbarerklärung nicht relevieren, dass materielle Voraussetzungen gegen die Vollstreckbarerklärung sprechen,

³¹⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 29; EuGH 14.03.1996, C-275/94 *Van der Linden/Berufsgenossenschaft*, ECLI:EU:C:1996:101.

³¹⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 43 EuGVO Rz 16; ErläutRV 93 BlgNR 21. GP 36.

³¹⁸ *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 84 EO Rz 26; aA *Jenard*-Bericht 51.

³¹⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 100; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 8.

³²⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 101; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 43 EuGVVO Rz 5.

jedoch kann er sich auf allgemeine Erfordernisse für eine positive Erledigung der Vollstreckbarerklärung, die bereits aktenkundig sind, wie das Vorliegen einer „Entscheidung“ iS dieser Bestimmung, die Erfüllung der Zuständigkeitsbestimmungen oder die Eröffnung des Anwendungsbereiches der Verordnungen, stützen.³²¹

4.3.4.2.2 Frage der Zulässigkeit von materiell-rechtlichen Einwendungen

Fraglich ist, ob es dem Schuldner möglich ist, im Rechtsbehelfsverfahren auch mit materiellen Vorbringen gegen den Anspruch, wie etwa Erfüllung der Schuld oder der Erlass derselben durchzudringen. In der Lehre zum EuGVÜ/LGVÜ bzw der EuGVVO aF lassen sich einige Stimmen finden, die dazu eine **bejahende Meinung** vertreten.

4.3.4.2.2.1 Für die Zulässigkeit

So wird argumentiert, dass das Verfahren betreffend die Vollstreckbarerklärung in zeitlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht dem streitigen Verfahren näher sei als die konkrete Exekution und dass der Schuldner daher neue Einwendungen gegen den Anspruch vorbringen können soll.³²²

Zwar bekräftigt der Bericht von *Jenard* die Unzulässigkeit der *révision au fond*, lässt jedoch zu, dass der Schuldner Umstände, die erst nach Erlassung des erststaatlichen Urteils eintreten, im Rechtsbehelf geltend macht.³²³ Dieser Begründung schließt sich auch der Bericht von *Schlösser* an, der eine nachträgliche Erfüllung der titulierten Forderung ebenfalls als Argument gegen die Vollstreckbarerklärung zulässt, wie die fehlende Vollstreckbarkeit oder die Nichteröffnung des Anwendungsbereiches der Verordnungen.³²⁴

So vertreten auch *Burgstaller/Neumayer*, dass eine nachträgliche Tilgung des eingeklagten und titelmäßig festgestellten Schuldbetrages nicht zur Versagung der Anerkennung führen

³²¹ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 24; *Slonina*, Ausschluss materiellrechtlicher Einwendungen im Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art 43, 45 EuGVVO, *ecolex* 2012, 134 (135).

³²² *Musger*, Die Zwangsvollstreckung auf Grund ausländischer Titel aus der Sicht des Erstrichters, in *Bajons/Mayr/Zeller*, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano, 247 (262ff).

³²³ *Jenard*-Bericht 49.

³²⁴ *Schlösser*-Bericht Rz 220; vgl zur EuGVVO aF *Graf*, wbl 2006, 98.

kann, jedoch sehr wohl zu einer negativen Entscheidung über eine Vollstreckbarerklärung, und bejahen somit die Möglichkeit zur Geltendmachung dieses Einwandes.³²⁵

Auch *König*³²⁶ und *G. Kodek*³²⁷ stoßen in dasselbe Horn, indem sie auf den EuGH in der Sache *Hoffmann/Krieg*³²⁸ beziehend behaupten, dass die Zahlung der Schuld im Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung vorgebracht werden muss und keine Möglichkeit einer nachträglichen Oppositionsklage (in Deutschland Vollstreckungsgegenklage) gegen die Exekutionsbewilligung mehr bestünde.

Nicht nur in der österreichischen Literatur, sondern auch in der älteren deutschen Lehre wird angenommen, dass es zulässig sei, materielle Einwände gegen den titulierten Anspruch vorzubringen. Begründet wird dies mit den Argumenten des Schuldnerschutzes sowie der Prozessökonomie: Wenn der materielle Anspruch des Gläubigers bereits erloschen ist, habe er auch keinen Anspruch auf die exekutive Durchsetzung desselben.³²⁹ Zur Prozessökonomie wird vorgebracht, dass eine separate Vollstreckungsgegenklage (in Österreich Oppositionsklage) zu umständlich wäre.³³⁰

4.3.4.2.2 Gegen die Zulässigkeit

Bereits im Jahre 2003 hat jedoch der öOGH zu dieser Frage – freilich noch im Zusammenhang mit Art 36 Abs 1 LGVÜ/EuGVÜ – Stellung genommen.³³¹ Der OGH sieht in den vorliegenden Vertragstexten keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Gegner des Antragstellers die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die erfolgte Zahlung als argumentative Stütze für seinen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung heranzuziehen. Auch aus der eben erwähnten Entscheidung des EuGH ist dies nicht zu entnehmen, ebenso wenig wie die Ansicht, dass der Schuldner mit den Oppositionsgründen präkludiert sein soll, wenn er diese nicht im Rechtsbehelf vorbringt.

³²⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 43 EuGVO Rz 2.

³²⁶ *König*, Bedarf die EO einer LGVÜ/EuGVÜ-Nachbesserung?, *ecolex* 1999, 310 (312).

³²⁷ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 13.

³²⁸ EuGH 04.02.1988, Rs 145/86, *Hoffmann/Krieg*, ECLI:EU:C:1988:61.

³²⁹ *Wolff*, Hdb. IZVR III/2 Kap IV Rz 92; vgl Darstellung bei *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr (2000) 404.

³³⁰ *Wolff*, Hdb. IZVR III/2 Kap IV Rz 90; vgl Darstellung bei *Nelle*, Anspruch 404.

³³¹ OGH 17.12.2003, 3 Ob 93/03b RdW 2004/383.

Das österreichische Höchstgericht verneint daher die Zulässigkeit der Einwendung von Oppositionsgründen im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung, soweit es sich nicht um die in den Verordnungen festgelegten Versagungsgründe handelt.³³² Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist ein summarisches Verfahren, das seinem Zweck nach möglichst rasch abgeführt werden soll, was durch eine Erörterung materiell-rechtlicher Einwendungen nicht erreicht werden könnte. Auch eine für den Rechtsschutzsuchenden sehr lange Dauer des Vollstreckbarerklärungsverfahrens bei einer Berücksichtigung dieser Argumente kann gegen eine Zulässigkeit von diesen ins Treffen geführt werden.³³³

Oppositionsgründe können also, auch wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung bereits existiert haben, nicht im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung, sondern erst mittels Oppositionsklage oder mit dem vereinfachten Oppositionsgesuch gegen die Exekutionsbewilligung geltend gemacht werden.³³⁴

Einigen kritischen Stimmen aus der Lehre, welche die höchstgerichtliche Ansicht ablehnen und für eine Geltendmachung von Oppositionsgründen, insbesondere den Einwand der zwischenzeitlichen Tilgung, im Rekurs plädieren,³³⁵ können einige triftige Argumente anderer Autoren und nicht zuletzt die Rsp des EuGH in der Entscheidung *Prism Investments*³³⁶ entgegengehalten werden.

Nelle führt etwa schon zum EuGVÜ aus, dass eine Prüfung der Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen keine Erörterung materiell-rechtlicher Fragestellungen erfordert. Werden somit materiell-rechtliche Einwendungen gegen das Bestehen des Anspruchs zugelassen, so wird mit dem „Fortbestehen des titulierten materiellen Anspruchs“ eine Vollstreckbarkeitsvoraussetzung statuiert, die den Verordnungstexten nicht zu entnehmen ist.³³⁷ Verhandlungsgegenstand im Vollstreckbarerklärungsverfahren ist lediglich die Frage, ob das ausländische Urteil im Inland vollstreckt werden kann und nicht die Fortführung der erststaatlichen Rechtsstreitigkeit über den hinter dem Urteil stehenden

³³² OGH 17.12.2003, 3 Ob 93/03b RdW 2004/383.

³³³ Vgl zur EuGVVO aF *Graf*, wbl 2006, 100; OGH 18.7.2003 3 Ob 20/02s JBl 2003, 191; OGH 17.12.2003 3 Ob 93/03b RdW 2004/383.

³³⁴ Vgl zur EuGVVO aF *König*, Die Oppositionsklage (§ 35 EO) und Art 22 Nr 5 EuGVVO, ÖJZ 2006, 931 (932).

³³⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 27; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 41ff.

³³⁶ EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*, ECLI:EU:C:2011:653.

³³⁷ *Nelle*, Anspruch 407.

Anspruch.³³⁸ Auch kann das Verfahren durch solche Einwände erheblich verzögert werden, wenn sie sich nicht auf eine einfache Zahlung der Schuld beziehen, sondern solcher Natur sind, dass sie schwierige rechtliche und tatsächliche Erhebungen im Ausland erfordern.³³⁹

Wie bereits erörtert, versagt der Text der Verordnungen eine Bekämpfung der Vollstreckbarerklärung aus anderen Gründen als jenen, die in Art 37 EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO ausdrücklich genannt sind. Schon aus der Formulierung der Verordnungstexte lässt sich unmissverständlich ableiten, dass der Verordnungsgeber nur die ausdrücklich aufgezählten Gründe als zulässige Einwände gegen die Vollstreckbarerklärung erachtet.³⁴⁰

In diese vieldiskutierte Frage hat schließlich der EuGH in der Rechtssache *Prism Investments* Klärung gebracht.³⁴¹ Diese Entscheidung spricht aus, dass im Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ausnahmslos die in den Verordnungen taxativ aufgezählten Anerkennungsversagungsgründe vorgebracht werden können und eine Bezugnahme auf materiell-rechtliche Fragestellungen nicht zulässig ist.³⁴² Es wird ausgeführt, dass die alleinige Tatsache der Erfüllung des im Urteil verbrieften Anspruchs demselben nicht automatisch seine Vollstreckbarkeit nimmt; es wird vielmehr eine Aberkennung der Vollstreckbarkeit gefordert.³⁴³ Auch das Argument, dass eine Berücksichtigung solcher Gründe aus verfahrensökonomischer Sicht sinnvoll wäre, wird nicht aufgegriffen, da eine schnellere Durchführung eines späteren Verfahrens wohl nicht die Verlangsamung eines vorhergehenden Verfahrens rechtfertigen kann.³⁴⁴

³³⁸ *Nelle*, Anspruch 407; *Slonina*, *ecolex* 2012, 135; aA auf die Waffengleichheit der Parteien bezugnehmend *Wolff*, Hdb. IZVR III/2 Kap IV Rz 92.

³³⁹ *Nelle*, Anspruch 413.

³⁴⁰ Vgl. zur EuGVVO aF *Graf*, wbl 2006, 100; *Hub*, Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und das familienrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, NJW 2001, 3145 (3147); *Micklitz/Rott*, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, EuZW 2002, 15 (22); *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 45 Brüssel I-VO Rz 4; *Nelle*, Anspruch 437.

³⁴¹ EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*, ECLI:EU:C:2011:653.

³⁴² Vgl. zur EuGVVO aF *Slonina*, *ecolex* 2012, 135; EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*, ECLI:EU:C:2011:653.

³⁴³ Vgl. zur EuGVVO aF *Bach*, Keine Aufhebung der Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung wegen Erfüllung im Ursprungsmitgliedstaat, EuZW 2011, 869 (871); EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*, ECLI:EU:C:2011:653.

³⁴⁴ Vgl. zur EuGVVO aF *Bach*, EuZW 2011, 871.

Des Weiteren kann gegen die Zulässigkeit materiell-rechtlicher Einwendungen vorgebracht werden, dass das Ziel dieser Verordnungen die Schaffung eines möglichst raschen Exequaturverfahrens ist, welches sich in erster Instanz auf eine Prüfung formeller Erfordernisse beschränkt und auch in der Rechtsmittelinstanz nur eine Behandlung der explizit in der Verordnung genannten Anerkennungsversagungsgründe gestattet. Eine Berücksichtigung materiell-rechtlicher Oppositionsgründe ist dem Wesen eines so ausgestalteten Verfahrens fremd und kann sich nicht in ein solches System einfügen.³⁴⁵ Auch die aufgrund der Ähnlichkeit der Vollstreckbarkeitsverfahren in der EuGVVO aF und den Güterrechtsverordnungen auf letztere anwendbare Erwägungsgründe Nr 17 und 18 ersterer Verordnung betonen die Zügigkeit und Effizienz des Verfahrens als Grundsätze des europäischen Urteilsverkehrs.³⁴⁶

4.3.4.2.2.3 Zwischenlösung

Einer Zwischenlösung der beiden konträren Meinungen zufolge sollen materiell-rechtliche Einwendungen grundsätzlich nicht im Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung behandelt werden, wodurch die Partei auf eine später folgende Oppositionsklage verwiesen wird. Eine Ausnahme soll jedoch dort gemacht werden, wo solche Vorbringen durch unbedenkliche Schriftstücke nachgewiesen werden können und darüber hinaus nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und es mithin zu keiner Verlangsamung des Verfahrens kommt.³⁴⁷ Werden präsente Beweismittel zugelassen, um die Einwände gegen die Vollstreckbarerklärung zu untermauern, so muss dem Gericht ein gewisser Ermessensspielraum dahingehend eingeräumt werden, wann ein solches Beweismittel zugelassen wird. Daraus würde eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Ausübung desselben resultieren und die einheitliche Anwendung der Verordnungen gefährdet werden.³⁴⁸

Außerdem würde hier der Vollstreckungsschuldner mit der Beurteilung der Frage im Ungewissen gelassen werden, wann er – auf präsente Beweismittel gestützt – materiell-rechtliche Einwendungen bereits im Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung

³⁴⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 43 EuGVVO Rz 15f.

³⁴⁶ ErwGr 17, 18 zur EuGVVO aF; *Graf*, wbl 2006, 101; *Stein*, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003, 289 (292).

³⁴⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Graf*, wbl 2006, 101f; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 43 EuGVVO Rz 6; vgl Schlussantr der GA in *Kokott* 16. 6. 2011, C-139/10, ECLI:EU:2011:401.

³⁴⁸ *Leutner*, Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr (1997) 285.

vorbringen darf und wann er auf die Geltendmachung in einer späteren Oppositionsklage zu verweisen ist.³⁴⁹

Darüber hinaus kann eine Zulassung solcher Argumente auch zu einer Verlangsamung des Verfahrens führen, wenn der Prozessgegner seine Sicht der Dinge zu diesen Argumenten vorträgt und zur Untermauerung dieser weitere Tatsachen bewiesen und erörtert werden müssen.³⁵⁰

Aus diesen Gründen ist mE dieser vermittelnden Lösung nicht zu folgen.

4.3.4.2.2.4 Ergebnis

Aufgrund des klaren Wortlautes und der Untersuchung des teleologischen Hintergrundes des Vollstreckbarerklärungsverfahrens, der auf eine maßgebliche Beschleunigung des Verfahrens abzielt, wird nur der Schluss gezogen werden, dass die Geltendmachung von Oppositionsgründen im Rechtsmittelverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung nicht möglich ist. Da nach dem Exequatursystem der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ausländische Entscheidungen nur sehr begrenzt nachgeprüft werden können und in den allermeisten Fällen quasi automatisch für vollstreckbar erklärt werden, hat eine materiell-rechtliche Nachprüfung in diesem Verfahrensstadium zu unterbleiben.³⁵¹

Nicht zuletzt in der besprochenen Entscheidung des EuGH, welcher das Auslegungsmonopol für europäische Rechtsakte besitzt, wurde in aller Deutlichkeit betont, dass im besagten Rechtsbehelf iSd Art 49 der beiden Verordnungen nur solche Gründe eingewendet werden dürfen, die in Art 37 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO genannt sind.³⁵²

All das Gesagte gilt sowohl für Einwendungen, die bereits im Zeitpunkt des erststaatlichen Urteils Bestand hatten, als auch für solche, die erst nach der Erlassung desselben entstanden sind.³⁵³

³⁴⁹ dOLG Oldenburg 29.3.2006, 9 W 6/06 NJW RR-2007 = IPRspr 2006/181.

³⁵⁰ *Nelle*, Anspruch 450.

³⁵¹ Vgl zur EuGVVO aF *Graf*, wbl 2006, 102.

³⁵² Vgl zur EuGVVO aF EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*, ECLI:EU:C:2011:653.

³⁵³ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 101; *Zerr* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 43 Rz 25.

4.3.4.2.2.5 Zulässigkeit einer nachträglichen Oppositionsklage

Mit der Entscheidung *Prism Investments* hat der EuGH nicht nur der Möglichkeit der Einwendung materiell-rechtlicher Ungereimtheiten im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens eine Absage erteilt, sondern sich in einem *obiter dictum* auch zur Frage geäußert, ob dem Rechtsschutzsuchenden die Möglichkeit einer Oppositionsklage offensteht. Der Meinung vereinzelter deutscher Stimmen in der Literatur³⁵⁴ hat sich der EuGH nicht angeschlossen und ausgeführt, dass das erststaatliche Judikat dem Zwangsvollstreckungsrecht des Vollstreckungsmitgliedstaates unterfällt, sobald es in die zweitstaatliche Rechtsordnung Eingang gefunden hat. Er geht indes noch weiter und erklärt *alle* Rechtsbehelfe des Zweitstaates für zulässig, auch wenn damit materiell-rechtliche Einwendungen geltend gemacht werden können.³⁵⁵

ME zutreffend stellt sich hier *Bach* entgegen dem EuGH die Frage, wofür eine Beschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren aufgestellt wird, wenn gleich im Anschluss eine Einwendung von nicht in den Verordnungen enumerierten Gründen in einem anderen Rechtsbehelf wie der Oppositionsklage zugelassen wird.³⁵⁶

Diese Rechtsansicht ist für den Schuldnerschutz nicht erforderlich, da dieser Oppositionseinwände im Erststaat tätigen kann. Die einzige und wohl zumutbare Schlechterstellung des Schuldners liegt darin, dass dieser nun die Oppositionsgründe im Heimatstaat des Gegners und nicht in seinem eigenen geltend machen muss, da Argumente gegen den Anspruch dort anzubringen sind, wo ein Verfahren über denselben geführt wird.³⁵⁷

Daraus lässt sich das Fazit ziehen, dass es dem Schuldner nicht möglich ist, im Zweitstaat eine Oppositionsklage zu erheben, wenn er materielle Einwendungen gegen den Anspruch erheben möchte. Bei zwischenzeitiger Erfüllung der Forderung des Gläubigers hat er vielmehr diese Tatsache mit Oppositionsklage im Erststaat geltendzumachen und sodann gestützt auf die für ihn positive Entscheidung über die Oppositionsklage im Zweitstaat die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung im entsprechenden Rechtsbehelfsverfahren zu begehren.³⁵⁸

³⁵⁴ Etwa *Hub*, NJW 2001, 3147.

³⁵⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Bach*, EuZW 2011, 872; EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*, ECLI:EU:C:2011:653.

³⁵⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Bach*, EuZW 2011, 872.

³⁵⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Bach*, EuZW 2011, 872; scheinbar aA *Coester-Waltjen*, Der neue europäische Vollstreckungstitel, Jura 2005, 394 (397).

³⁵⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Bach*, EuZW 2011, 873.

4.3.5 Allgemeine Verfahrensregeln

Was die Verfahrensvorschriften für das zweitinstanzliche Verfahren anbelangt, kann festgehalten werden, dass das rechtliche Gehör des Schuldners und des Gläubigers geachtet wird, unabhängig davon, wer von den beiden Verfahrensparteien den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung eingelegt hat.³⁵⁹ In diesem Verfahrensabschnitt ist somit der Schuldner auf jeden Fall zu hören, was einen Ausgleich zum Verfahren erster Instanz darstellt, in dem der Schuldner eben nicht gehört wird.³⁶⁰ Außerdem ist es dem Schuldner gestattet, Neuerungen vorzubringen, da dieser ansonsten keine Gelegenheit dazu hätte; maßgeblich ist nach der Meinung des EuGH das innerstaatliche Prozessrecht.³⁶¹ Es besteht kein Erfordernis, dem Gläubiger eine Neuerungserlaubnis zuzugestehen, da die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht die erste Prozesshandlung desselben darstellt.³⁶² Wenn der Rechtsschutzsuchende bei der Einbringung seines Antrages nicht alle für die Erledigung seines Urteils erforderlichen Unterlagen beibringt, dann wäre vom entscheidenden Erstgericht grundsätzlich ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Wird dies vom Erstgericht erlassen, dann ist dies als Verfahrensfehler zu qualifizieren, der bei Einlegung eines Rechtsbehelfs das Rekursgericht dazu veranlassen müsste, das jeweilige Urteil aufzuheben. Somit ist auch hier eine Ausnahme vom Neuerungsverbot für den Gläubiger nicht erforderlich.³⁶³ Kommt es zu dem Fall, dass sich der Schuldner nicht auf das

³⁵⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 43 EuGVVO Rz 9; *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 43 EuGVVO Rz 30.

³⁶⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 105; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 43 Brüssel I-VO Rz 1; EuGH 16.02.2006, C-3/05, *Verdoliva/Van der Hoeven*, ECLI:EU:C:2006:113.

³⁶¹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 29; EuGH 14.03.1996, C-275/94 *Van der Linden/Berufsgenossenschaft*, ECLI:EU:C:1996:101.

³⁶² Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 43 EuGVO Rz 15; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 29f.

³⁶³ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 43 EuGVVO Rz 30; ErläutRV 93 BgINR 21. GP 30

Verfahren einlässt, so ist das zweitinstanzliche Verfahren so lange auszusetzen, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte des Schuldners als gesichert angesehen werden kann.³⁶⁴

4.3.6 Prüfungsumfang

Trifft das Gericht des Erststaates die Entscheidung, dass die relevanten Versagungsgründe der Verordnung nicht vorliegen, so ist das Gericht des Vollstreckungsstaates nicht angehalten, diese Meinung zu teilen; es kann trotzdem annehmen, dass einer dieser Gründe vorliegt und damit die Vollstreckung versagen.³⁶⁵ Dem zweitstaatlichen Gericht ist ein Prüfungsrecht hinsichtlich jenen Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen zuzubilligen, die auch schon das Gericht erster Instanz prüfen konnte, um zu gewährleisten, dass auch der am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligte Schuldner zu diesen Verfahrensfehlern gehört wird.³⁶⁶ Demzufolge kann die Anwendbarkeit der Verordnung an sich oder die Wahrung der Regeln über die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit auch noch in zweiter Instanz nachgeprüft werden.³⁶⁷

Des Weiteren kann etwa untersucht werden, ob das zu vollstreckende Judikat einen Inhalt umfasst, welcher der Vollstreckung zugeführt werden kann, ob die Entscheidung über einen ausreichenden Grad an Bestimmtheit verfügt und ob keine völkerrechtlichen Gründe gegen eine Vollstreckbarerklärung gegeben sind.³⁶⁸

Wie Art 47 der Verordnungen schon für das erstinstanzliche Gericht normiert, hat gemäß Art 51 EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO auch das Rechtsbehelfsgericht die Entscheidung „unverzüglich“ zu erlassen. Das bedeutet, dass das Gericht ohne unnötiges Zögern zu entscheiden hat, wenn ihm alle Unterlagen vorliegen, die für eine Entscheidung über den Rechtsbehelf erforderlich sind. Auch eine etwaige Entscheidung durch einen in

³⁶⁴ Vgl. zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 12; *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 43 EuGVVO Rz 12.

³⁶⁵ Vgl. zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 112; EuGH 15.07.1982, Rs C-228/81, *Pendy Plastic Products BV/Pluspunkt Handelsgesellschaft*, ECLI:EU:C:1982:276.

³⁶⁶ Vgl. zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 45 EuGVVO Rz 3; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 43 EuGVO Rz 5f; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 45 Brüssel I-VO Rz 3.

³⁶⁷ Vgl. zur EuGVVO aF *Botur*, Aktuelle Probleme der grenzüberschreitenden Vollstreckung europäischer Unterhaltstitel nach der Brüssel-I VO, FamRZ 2010, 1860 (1867); *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 45 EuGVVO Rz 2.

³⁶⁸ Vgl. zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 113; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 45 EuGVVO Rz 4.

höherer Instanz funktionell zuständigen Richtersenat kann eine verzögerte Entscheidung rechtfertigen.³⁶⁹ Auch im Verfahren zweiter Instanz ordnet das europäische Recht keine negative Konsequenz an, wenn das Gericht sich nicht an diese Anordnung der Verordnungen hält.³⁷⁰ In der Praxis bewegt sich der Zeitraum, in dem das Gericht zu einer Entscheidung über den Rechtsbehelf gelangt, zwischen zwei Monaten in Litauen und zwei Jahren in Italien.³⁷¹

4.4 Das Verfahren dritter Instanz (Art 50 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

4.4.1 Allgemeines

Art 50 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO normiert die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die über einen Rechtsbehelf nach Art 49 der Verordnungen erhoben wurde. Damit wird den Parteien eine dritte Instanz an die Hand gegeben, um ihre Rechtsstreitigkeit einer endgültigen Klärung zuzuführen.

In Anbetracht der in den zivilverfahrensrechtlichen Verordnungen angelegten Tendenz, die Verfahren hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll dieser Rechtsbehelf weder das Verfahren zweiter Instanz wiederholen noch eine weiter gefasste Rechtsschutzmöglichkeit einräumen.³⁷² Der hier besprochene Rechtsbehelf hat sich somit auf die Erörterung von Rechtsfragen zu beschränken, was sich nicht direkt aus dem Wortlaut der Verordnungen ergibt. Die Entstehungsgeschichte und der Grundgedanke sowie die explizite Nennung der in den meisten Fällen an das jeweilige Höchstgericht zu richtenden, auf rechtliche Fragen beschränkten Rechtsbehelfe im Anhang zur EuGVVO aF, welche den hier interessierenden Verordnungen über weite Strecken ähnelt, lassen jedoch eine solche Deutung zu.³⁷³

³⁶⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 45 EuGVVO Rz 7.

³⁷⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 45 EuGVVO Rz 1; *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 45 EuGVVO Rz 1.

³⁷¹ Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 45 Brüssel I-VO Rz 7.

³⁷² Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 44 Brüssel I-VO Rz 1; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 2.

³⁷³ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 44 Brüssel I-VO Rz 4; aF *Oberhammer in Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 44 EuGVVO Rz 2; OGH 20.10.2004, 3 Ob 189/04x ZfRV-LS 2005/1.

Durch diese Regelung werden die innerstaatlichen Gesetzgeber allerdings nicht dazu angehalten, zwingend einen solchen Rechtsbehelf vorzusehen. Die Entscheidung hinsichtlich der generellen Möglichkeit eines Rechtsbehelfs sowie die Ausgestaltung desselben werden den nationalen Rechtsordnungen anheimgestellt.³⁷⁴ Die Verordnungen legen auch keine Frist fest, innerhalb welcher der Rechtsbehelf erhoben werden muss. Diese Fragen können somit die nationalen Gesetzgeber entscheiden. Um dem Beschleunigungs- und Effizienzgedanken des gesamten Vollstreckbarerklärungsverfahrens Rechnung zu tragen, ist es allerdings nicht möglich, den Rechtsbehelf unbefristet zur Verfügung zu stellen.³⁷⁵

4.4.2 Eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit

Die Einfachheit und Raschheit des Verfahrens sicherstellend, lässt Art 50 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO einen zweiten Rechtsbehelf nur sehr eingeschränkt zu.³⁷⁶ Darüber hinaus ist dieser Bestimmung lt Rsp des EuGH eine restriktive Bedeutung zuzumessen.³⁷⁷ Dadurch soll eine „Häufung von Rechtsbehelfen“ vermieden werden, die von der unterlegenen Partei lediglich zu verfahrensverzögernden Zwecken benutzt werden könnten.³⁷⁸ Mit diesem Rechtsbehelf anfechtbar ist somit einzig und allein die Entscheidung, welche das zweitinstanzliche Gericht über einen Rechtsbehelf iSd Art 49 der hier behandelten Verordnungen gefällt hat.³⁷⁹ Alle anderen Aussprüche des Gerichtes zweiter Instanz können daher im Umkehrschluss nicht bekämpft werden. Dazu zählen etwa Beschlüsse über die Ablehnung, Aufhebung oder Anordnung einer Aussetzung nach Art 52 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO, unabhängig davon, ob diese Beschlüsse zur selben Zeit wie die

³⁷⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 120; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 2; aA *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 44 Brüssel I-VO Rz 3b.

³⁷⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 44 EuGVVO Rz 6f; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 2.

³⁷⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 44 EuGVVO Rz 3; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 4f; OGH 25.03.2004 3 Ob 20/04v EvBl 2004/179 = ZRInfo 2004/220; OGH 20.10.2004, 3 Ob 189/04x ZfRV-LS 2005/1.

³⁷⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 44 EuGVO Rz 4; EuGH 11.8.1995, C-432/93, *SISRO/Ampersand Software BV*, ECLI:EU:C:1995:262; RIS-Justiz RS0118738.

³⁷⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 44 EuGVVO Rz 1; *Jenard*-Bericht 49.

³⁷⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Hüfstege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁸⁵ Art 44 EuGVVO Rz 2; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 44 EuGVVO Rz 3.

Endentscheidung erlassen wurden.³⁸⁰ Ebenso wenig kann sich die unterlegene Partei mit diesem Rechtsbehelf gegen Zwischenentscheidungen und Anordnungen des Gerichtes die Beweiserhebung betreffend wenden.³⁸¹ Nach einer Entscheidung des öOGH ist es darüber hinaus unzulässig, mit einem solchen Rechtsbehelf gegen die festgesetzte Höhe einer Sicherheitsleistung, von der die Exekution abhängt, zu relevieren.³⁸²

Ebenso wie beim Rechtsbehelf an die zweite Instanz sind beim Rechtsbehelf nach Art 50 der Verordnungen nur die Verfahrensparteien zur Erhebung desselben legitimiert, womit Dritte, die ein wie immer geartetes Interesse am Verfahren haben, die zweitinstanzliche Entscheidung nicht bekämpfen können. Dies gilt selbst dann, wenn das autonome Prozessrecht des Staates, in dem die Vollstreckung des Judikats angestrebt wird, ein solches Anfechtungsrecht für interessierte Dritte vorsieht.³⁸³

4.4.3 Gegenstand des drittinstanzlichen Verfahrens

Obwohl dies der Wortlaut des Art 50 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO nicht explizit anordnet, ist der zweite Rechtsbehelf darauf beschränkt, die möglicherweise unrichtige rechtliche Beurteilung des Rechtsstreites durch die Vorinstanzen aufzuzeigen, womit eine Überprüfung von Tatsachenfragen ausgeschlossen wird.³⁸⁴ Die Parteien können ihren Rechtsbehelf jedoch sehr wohl auf die Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften stützen, da diese von der rechtlichen Beurteilung erfasst werden.³⁸⁵ Auch jene Beschränkung lässt sich mit dem Argument der Verfahrensbeschleunigung rechtfertigen. Der Schuldner soll

³⁸⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 125; *Zerr in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 44 Rz 4; OGH 25.03.2004 3 Ob 20/04v EvBl 2004/179 = ZRInfo 2004/220.

³⁸¹ Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 44 EuGVO Rz 5; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 44 Brüssel I-VO Rz 2; EuGH 27.11.1984, Rs 258/83, *Brennero/Wendel*, ECLI:EU:C:1984:363.

³⁸² Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 5; OGH 20.10.2004, 3 Ob 189/04x RIS-Justiz RS0118738 = ZfRV-LS 2005/1.

³⁸³ *Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 44 EuGVO Rz 2; *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 44 EuGVVO Rz 6; EuGH 21.4.1993, C-172/91, *Sonntag/Waidmann*, ECLI:EU:C:1993:144.

³⁸⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 123; *Kerameus in Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 44 Brussels I Regulation Rz 4; *Schinkels in Prütting/Gehrlein*, ZPO³ Art 44 EuGVO Rz 1.

³⁸⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 8.

das Verfahren nicht durch immer neue Tatsachenvorbringen verzögern und dadurch die Urteilsfreizügigkeit innerhalb des räumlichen Anwendungsbereiches der Verordnungen gefährden können.³⁸⁶

4.4.4 Mögliche Ausgestaltung des Rechtsbehelfs in Österreich

Anders als noch in der EuGVVO aF, in welcher die zweiten Rechtsbehelfe noch nach Mitgliedstaat gestaffelt in einen Anhang zur Verordnung aufgenommen wurden, geht der Verordnungsgeber mit den EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO einen anderen Weg. In Art 64 Abs 1 lit b leg cit wird eine Mitteilung der an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten bis zum 29. April 2018 verlangt, in welcher die Kommission zu informieren ist, welcher Rechtsbehelf gegen die zweitinstanzliche Entscheidung erhoben werden kann.

Eine ähnliche Regelungstechnik wurde bereits bei der EuUnterhaltsVO³⁸⁷ in Art 33 angewandt, welcher inhaltlich die selbe Regelung normiert. Nach Art 71 EuUnterhaltsVO ist das in diesem Fall zu erhebende Rechtsmittel der Kommission zu notifizieren. Österreich hat das Rechtsmittel des Revisionsrekurses an die Kommission notifiziert.³⁸⁸ Da sich weder aus dem Verordnungstext der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO noch aus der bisher veröffentlichten Literatur zu den genannten Verordnungen herauslesen lässt, dass der österreichische Gesetzgeber hier einen anderen Weg gehen möchte, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO der Revisionsrekurs als Rechtsbehelf gegen die zweitinstanzliche Entscheidung vorgesehen werden wird. Da bereits bei der EuGVVO aF derselbe Rechtsbehelf genannt wird, kann auch hier auf die Literatur zu letzterer VO zurückgegriffen werden.

Für die Erhebung eines Revisionsrekurses hat die rechtsschutzsuchende Partei eine Frist von einem Monat zur Verfügung, wobei jedoch insbesondere beachtet werden muss, dass mit Ausnahme des § 528 Abs 2 Z 2 öZPO auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren die Gründe

³⁸⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer in Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 44 EuGVVO Rz 2; vgl schon zum EuGVÜ *Jenard-Bericht* 52; *Schlosser-Bericht*, Rz 217.

³⁸⁷ Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, Abl L 2009/7, 1.

³⁸⁸ https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_obligations-355-at-de.do?member=1 (Abgerufen am 26.7.2017).

zu beachten sind, die einen ordentlichen Revisionsrekurs unzulässig machen würden, wie etwa das Nichtvorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.³⁸⁹ Das Revisionsrekursverfahren vor dem OGH ist zweiseitig ausgestaltet und unterliegt dem Neuerungsverbot, sodass anders als im zweitinstanzlichen Verfahren keine neuen Tatsachen mehr vorgebracht werden können, was im auf rechtliche Unstimmigkeiten beschränkten drittinstanzlichen Verfahren ohnehin kaum vorstellbar ist.³⁹⁰

4.5 Aussetzung bei Rechtsbehelf im Ursprungsstaat

4.5.1 Allgemeines

Wie bereits in Kapitel 4.2.1.4 ausgeführt, ist die Rechtskraft einer Entscheidung im Erststaat nicht Voraussetzung dafür, dass diese im Zweitstaat für vollstreckbar erklärt werden kann. Somit werden Entscheidungen für vollstreckbar erklärt und vollstreckt, die womöglich nach Erhebung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsstaat nach ihrer Aufhebung keinen Bestand mehr haben. In Art 52 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO sind daher Regeln verankert, die den Schuldner in einem solchen Fall vor Schäden durch die vorzeitige Vollstreckung schützen sollen.³⁹¹

Der Schuldnerschutz ist so ausgestaltet, dass das zweitstaatliche Gericht, das sich mit der Behandlung des ersten oder zweiten Rechtsbehelfs beschäftigt, die Aussetzung des Verfahrens auf schuldnerischen Antrag hin nach seinem Ermessen verfügen kann, wenn die erststaatliche Entscheidung mit einem Rechtsbehelf bekämpft wurde.³⁹² Somit weicht die Bestimmung des Art 52 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO von der korrespondierenden Norm im Rahmen der Anerkennung ab, welche auch im erstinstanzlichen Verfahren zulässig ist.³⁹³

Obwohl die EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO eine im Vergleich zur EuGVVO aF etwas andere Textierung aufweist, die auch in der EuErbVO bzw EuUnterhaltsVO gewählt

³⁸⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 131.

³⁹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 44 EuGVVO Rz 11.

³⁹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 132; *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 46 EuGVVO Rz 1.

³⁹² Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 46 EuGVO Rz 2.

³⁹³ Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 46 Brüssel I-VO Rz 1; *Pålsson in Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 46 Brussels I Regulation Rz 4.

wurde, kann zur Behandlung dieser Problematik sowohl auf Kommentierungen zu letzteren Verordnungen als auch auf solche zur EuGVVO aF zurückgegriffen werden.³⁹⁴

4.5.2 Voraussetzungen für die Aussetzung

4.5.2.1 Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung

Es ist erforderlich, dass ein Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung eingelegt wurde, da gemäß nach der Textierung der Verordnungen eine Aussetzung nur durch das zweit- oder drittinstantzliche Gericht angeordnet werden kann.³⁹⁵ Unerheblich für die Zulässigkeit der Aussetzung ist, ob der Schuldner oder der Gläubiger einen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung oder gegen die denselben ablehnende Entscheidung erhoben hat, worin sich Art 52 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO von der Parallelbestimmung bezüglich der Aussetzung der Anerkennung unterscheidet.³⁹⁶

4.5.2.2 Ordentlicher Rechtsbehelf im Erststaat

Wie schon für die Aussetzung des Anerkennungsverfahrens die Einbringung eines Rechtsbehelfs erforderlich ist, muss diese auch als Voraussetzung für die Aussetzung im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung vorliegen. Diesem Begriff ist auch hier eine unionsrechtlich autonome Bedeutung zuzumessen,³⁹⁷ die sich mit jener in Art 41 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO deckt. Daher sei für die nähere Behandlung der Begriffsbestimmung auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 verwiesen.

Die Entscheidung muss gerade wegen der Erhebung des Rechtsbehelfs der vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht zugänglich sein. Es ist nicht ausreichend, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit bereits ex lege aufgrund eines anderen Sachverhaltselements wegfällt.³⁹⁸

³⁹⁴ *Fucik in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/II² (2011) Art 36-38 EuUVO Rz 1; *Weber in Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht. EuErbVO, Erbrechtliche Staatsverträge, EGBGB, IntErbRVG, IntErbStR, IntSchenkungsR (2016) Art 53 EuErbVO Rz 1.

³⁹⁵ Vgl zur EuErbVO *Weber in Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht Art 53 EuErbVO Rz 2; vgl zur EuUntherhaltsVO *Hilbig in Geimer/Schütze* Internationaler Rechtsverkehr EuUnthVO Art 25 Rz 5.

³⁹⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 137.

³⁹⁷ *Weber in Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht Art 53 EuErbVO Rz 2; EuGH 22.11.1977, Rs 43/77, *Industrial Diamond Supplies/Riva*, ECLI:EU:C:1977:188.

³⁹⁸ Vgl zur EuErbVO *Franzmann/Schwerin in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr EuErbVO Art 53 Rz 2; *Weber in Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht Art 53 EuErbVO Rz 2.

4.5.2.3 Aussetzungsantrag

Wenn der Schuldner eine Aussetzung des Verfahrens erreichen möchte, bleibt ihm die Möglichkeit, selbst einen Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung zu erheben und damit den Antrag auf Aussetzung zu verbinden oder einen Rechtsbehelf des Gläubigers abzuwarten und dann die Aussetzung zu beantragen.³⁹⁹ Es ist allerdings notwendig, dass der Schuldner die Aussetzung gesondert beantragt; die bloße Erhebung eines Rechtsmittels ohne zusätzlichen Aussetzungsantrag ist nicht ausreichend. Des Weiteren muss der Schuldner die Vollstreckbarerklärung auch tatsächlich mit einem Rechtsbehelf bekämpfen, denn ein Rekurs aus dem alleinigen Grund, dadurch eine Aussetzung zu erreichen, ist nicht zulässig.⁴⁰⁰

Für diese Auslegung lässt sich die Tatsache ins Treffen führen, dass es dem Schuldner auch dann möglich ist, den Aussetzungsantrag einzubringen, wenn gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung ein Rechtsbehelf des Gläubigers anhängig ist. Der Umstand, dass das Verfahren in zweiter Instanz weitergeführt wird, ist nur Voraussetzung dafür, dass eine Aussetzung ausgesprochen werden kann. Damit sie auch wirklich angeordnet wird, ist allerdings ein selbstständiger Antrag des Schuldners erforderlich.⁴⁰¹ Der Schuldner kann diesen Antrag zugleich mit dem Rechtsbehelf oder der Beantwortung desselben einbringen. Es steht ihm aber auch die Möglichkeit offen, diesen später zu stellen.⁴⁰² Antragslegitimiert ist lediglich der Schuldner allein, denn weder ist es dem Gläubiger erlaubt, einen Antrag auf Aussetzung zu stellen, noch darf das Gericht dies von Amts wegen tun.⁴⁰³

4.5.3 Rechtsfolge des Aussetzungsantrages

Anders als bei der Aussetzung nach der EuGVVO aF kommt dem Gericht im Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO bei einem Aussetzungsantrag des Schuldners kein Ermessen zu; es hat also das Verfahren

³⁹⁹ Vgl. zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 46 EuGVO Rz 2; *Graf*, wbl 2006, 99.

⁴⁰⁰ Vgl. zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 46 EuGVVO Rz 4ff; aA *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³³ Art 46 EuGVVO Rz 1.

⁴⁰¹ Vgl. zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 46 EuGVO Rz 2; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 46 EuGVVO Rz 6.

⁴⁰² Vgl. zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 46 EuGVVO Rz 7.

⁴⁰³ Vgl. zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 46 EuGVVO Rz 6; *Pålsson* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 46 Brussels I Regulation Rz 5.

auszusetzen.⁴⁰⁴ Gegen die Entscheidung über die Aussetzung kann kein Rechtsmittel erhoben werden.⁴⁰⁵

4.6 Zwangsvollstreckung vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens

4.6.1 Allgemeines

Art 53 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO bietet neben der Aussetzungsmöglichkeit zur Wahrung von Schuldnerinteressen ein weiteres Instrument, mit dem ein gewisser Ausgleich zwischen den widerstreitenden Standpunkten von Schuldner und Gläubiger herbeigeführt werden soll. Dem Gläubiger steht es nach dieser Bestimmung offen, einstweilige Maßnahmen (in Ö also eV) nach dem zweitstaatlichen Recht zu beantragen, bevor der Beschluss über die Vollstreckbarerklärung gefällt bzw sogar noch bevor das Vollstreckbarerklärungsverfahren eingeleitet wird, wenn der Titel nach der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO anerkannt werden kann und die sonstigen Voraussetzungen nach dem zweitstaatlichen Recht eingehalten werden.⁴⁰⁶

Somit wird allein durch das Vorliegen einer anerkennungsfähigen Entscheidung und den Nachweis derselben dem Gläubiger ermöglicht, zweitstaatliche Sicherungsinstrumente in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die einstweilige Maßnahme die endgültige rechtliche Würdigung in Bezug auf die Vollstreckbarerklärung nicht vorweggenommen werden darf.⁴⁰⁷ Er kann zwar keine endgültigen Exekutionsmaßnahmen setzen, jedoch werden ihm durch Art 53 der Verordnungen Instrumente an die Hand gegeben, mit denen er den Schuldner davon abhalten kann, sein Vermögen zu verbringen oder zu verbrauchen und damit die spätere Zwangsvollstreckung zu verunmöglichen.

⁴⁰⁴ Vgl zur EuErbVO *Nademeinsky* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Die EU-Erbrechtsverordnung (2016) Art 53 Rz 1; *Weber* in *Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht Art 53 EuErbVO Rz 3.

⁴⁰⁵ Vgl zur EuErbVO *Weber* in *Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht Art 53 EuErbVO Rz 3; EuGH 11.08.1995, C-432/93, *SISRO/Ampersand Software BV*, ECLI:EU:C:1995:262.

⁴⁰⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 170; *König*, Redaktionsversehen in Art 47 EuGVVO?, *ecolex* 2001, 737; *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 47 Brüssel I-VO Rz 2.

⁴⁰⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 46 EuGVVO Rz 6.

4.6.2 Einstweilige Maßnahmen vor der Vollstreckbarerklärung (Art 53 Abs 1 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Wie in den einführenden Bemerkungen bereits ausgeführt, können Sicherungsmaßnahmen auch dann eingeleitet werden, wenn noch kein Antrag auf Vollstreckbarerklärung gestellt oder darüber noch nicht entschieden wurde. Die erststaatliche Entscheidung muss weder rechtskräftig noch vollstreckbar sein.

Die Verordnungen selbst führen keine neuen verordnungsautonomen Sicherungsmittel ein, denn für die Fragen der verfahrensmäßigen Durchsetzung und der konkreten Ausgestaltung der einstweiligen Maßnahme ist die zweitstaatliche Rechtsordnung heranzuziehen. Das nationale Recht muss diese sichernden Mechanismen also vorsehen und ausgestalten.⁴⁰⁸

Eines der Tatbestandsmerkmale des Art 53 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist, dass die Titelentscheidung nach den genannten Verordnungen anerkannt werden kann. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, kann auf dieses Judikat eine einstweilige Maßnahme gestützt werden. Die dahingehende Entscheidung hat das zweitstaatliche Gericht als Vorfrage zu erörtern. Zu prüfen sind daher die Anerkennungsvoraussetzungen, wie etwa die generelle Anwendbarkeit der Verordnungen oder das Vorliegen einer Entscheidung iSd Verordnungen, aber auch das Vorliegen der Versagungsgründe nach Art 37 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO ist einer amtswegigen Prüfung zu unterziehen.⁴⁰⁹

Art 53 Abs 1 der Verordnungen eröffnet dem Rechtsschutzsuchenden die Möglichkeit, bis er vollständig befriedigt wurde,⁴¹⁰ in mehreren an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten Sicherungsmechanismen iSd Art 53 Abs 1 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO einzuleiten und zu warten, ob diese erfolgreich sind. Dadurch kann der Gläubiger verhindern, dass der Schuldner das in dem jeweiligen Staat befindliche Vermögen verbringt und sich erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, wo er die Vollstreckbarerklärung beantragen und die Exekution tatsächlich durchführen möchte.⁴¹¹ Eine solche Vorgehensweise ist insbesondere dann anzuraten, wenn nicht klar ist, in welchen Mitgliedstaaten der Schuldner

⁴⁰⁸ Vgl zur EuGVVO aF *Garber in Angst/Oberhammer*, Exekutionsordnung³ vor § 79 EO Rz 170; *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 47 EuGVVO Rz 1; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 47 EuGVO Rz 4.

⁴⁰⁹ Vgl zur EuGVVO aF *Hüßtege in Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 47 EuGVVO Rz 2c; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 3; aA *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 47 EuGVVO Rz 1.

⁴¹⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Gottwald in Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar III⁴ Art 47 EuGVVO Rz 3.

⁴¹¹ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 47 Brüssel I-VO Rz 2; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 47 Brüssel I-VO Rz 11.

verwertbares Vermögen besitzt. Denn so erspart sich der Gläubiger ein Vollstreckbarerklärungsverfahren in jedem Mitgliedsstaat.⁴¹²

4.6.3 Einstweilige Maßnahmen nach der Vollstreckbarerklärung (Art 53 Abs 2 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Auch nach der Vollstreckbarerklärung stehen dem Gläubiger Möglichkeiten offen, einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen. Anders als nach der Regelung des Abs 1 müssen ihm Abs 2 des Art 53 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO folgend auf jeden Fall Sicherungsmechanismen zugestanden werden und dies unabhängig vom Prozessrecht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Aufgrund der Erteilung des Exequatur hat der Rechtsschutzsuchende ein direkt aus der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO abgeleitetes Recht auf Sicherung seines Titels.⁴¹³ Weiters ist es nicht zulässig, Sicherungsmaßnahmen nur dann zu erlassen, wenn zuvor eine Sicherheitsleistung erlegt wurde.

Des Weiteren muss der Antragsteller nicht nachweisen, dass eine Sicherungsmaßnahme dringend geboten oder gar Gefahr im Verzug ist.⁴¹⁴ Dies gilt auch dann, wenn das zweitstaatliche Recht solche Nachweise verlangt; es kommt also in dieser rechtlichen Frage zu einer Verdrängung der autonomen Rechtsordnung des Staates, in dem die Vollstreckung der Entscheidung angestrebt wird.⁴¹⁵

⁴¹² Vgl zur EuGVVO aF *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 47 EuGVO Rz 6; *Pålsson* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 47 Brussels I Regulation Rz 6.

⁴¹³ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 10; vgl zum EuGVÜ *Jenard*-Bericht, 52.

⁴¹⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 47 EuGVVO Rz 8; vgl zum EuGVÜ *Jenard*-Bericht, 52.

⁴¹⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Althammer* in *Simons/Hausmann*, Brüssel I-VO 47 EuGVVO Rz 8; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 47 EuGVVO Rz 11.

4.6.4 Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen (Art 53 Abs 3 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO)

Der Normzweck dieser Bestimmung liegt zum einen darin, den Schuldner vor vorschnellen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu bewahren, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können, wie sie insbesondere aufgrund der Einseitigkeit des erstinstanzlichen Exequaturverfahrens eintreten.⁴¹⁶ Bis über den nach Art 49 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO erhobenen Rechtsbehelf entschieden wurde, dürfen keine Exekutionsmaßnahmen an sich gesetzt werden, sondern nur Sicherungsmaßnahmen. Erst wenn das zweitinstanzliche Gericht über diesen Rechtsbehelf entschieden hat bzw die Frist zur Erhebung desselben fruchtlos verstrichen ist, darf eine Zwangsvollstreckung zur Befriedigung geführt werden.⁴¹⁷ Daraus lässt sich ableiten, dass für die Exekution zur Befriedigung die Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung nicht abgewartet werden muss, da sich die Beschränkung des Art 53 Abs 3 der genannten Verordnungen lediglich auf das zweitinstanzliche Verfahren bezieht, nicht jedoch auf den Rechtsbehelf nach Art 50 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO. Damit soll auf den Umstand Bedacht genommen werden, dass Rechtsbehelfe an die dritte Instanz in vielen Mitgliedstaaten keine aufschiebende Wirkung haben.⁴¹⁸

In Österreich wurde diese Bestimmung durch § 84a Abs 2 EO aF umgesetzt. In der geltenden Fassung der Exekutionsordnung findet sich diese Norm nun wortgleich in § 412 Abs 2 EO wieder⁴¹⁹, weswegen eine Bezugnahme auf die Kommentierung zu § 84a EO aF möglich ist. In Umsetzung dieser Problematik hat Österreich einen anderen Weg gewählt: Solange über die Vollstreckbarerklärung nicht rechtskräftig entschieden worden ist, wenn also etwa noch ein Rechtsbehelf in dritter Instanz anhängig ist, darf das Exekutionsgericht keine weiteren Vollzugshandlungen setzen, bis die Vollstreckbarerklärung in Rechtskraft erwachsen ist.⁴²⁰

⁴¹⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 47 Brüssel I-VO Rz 11; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 47 Brüssel I-VO Rz 13.

⁴¹⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 47 EuGVVO Rz 1; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 13.

⁴¹⁸ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 47 EuGVVO Rz 4; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 13.

⁴¹⁹ *Mohr/Pimmer/Schneider*, Exekutionsordnung samt EGEO, Nebengesetzen und Regelungen des europäischen Zivilverfahrensrechts mit exekutionsrechtlichem Bezug¹⁶ (2017) 686.

⁴²⁰ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 13.

Dies wurde von einigen Stimmen der Lehre kritisch aufgenommen.⁴²¹ Fraglich ist, ob im Anwendungsbereich der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO mit Vollzugshandlungen nur bis zur zweitinstanzlichen Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung zuzuwarten ist oder ob wirklich der nationalen Vorschrift folgend erst nach gänzlichem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens weitere Schritte zur exekutiven Durchsetzung getätigt werden dürfen.⁴²²

In einer Entscheidung zum EuGVÜ nahm der EuGH zu dieser Problematik bereits in Form eines *obiter dictum* Stellung und sprach sich dahingehend aus, dass echte Vollzugsmaßnahmen bereits ab der zweitinstanzlichen Entscheidung zulässig seien,⁴²³ was insofern für eine Verordnungswidrigkeit der österreichischen Bestimmung sprechen würde.⁴²⁴

In der österreichischen Gesetzgebung wird demgegenüber die Meinung vertreten, dass es Sache des nationalen Rechts sei, zu bestimmen, ob der zweit- bzw drittinstanzliche Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen hat.⁴²⁵ Nach *Rassi* ist jedoch der Meinung der europäischen Gerichtsbarkeit zu folgen, da die Möglichkeit, bereits nach der Entscheidung über den ersten Rechtsbehelf die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung zu führen, eher dem Raschheits- und Vereinfachungsgedanken der Exekutionsbestimmungen der EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO entspricht als das Zuwarten bis zur Rechtskraft der Entscheidung.⁴²⁶

Diese Rechtsansicht lässt sich auch durch weitere Entscheidungen des EuGH dahingehend untermauern, als dass die autonomen prozessrechtlichen Bestimmungen nicht grundsätzliche Ziele der Verordnungen wie die eben genannten in Zweifel ziehen dürfen.⁴²⁷

⁴²¹ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 47 EuGVVO Rz 5; *König*, *ecolex* 1999, 311.

⁴²² Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 47 EuGVO Rz 10.

⁴²³ *König*, *ecolex* 1999, 311; EuGH 27.11.1984, Rs 258/83, *Brennero/Wendel*, ECLI:EU:C:1984:363.

⁴²⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer* in *Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 47 EuGVO Rz 10.

⁴²⁵ ErläutRV 93 BlgNR 21. GP 31 zu § 84 EO.

⁴²⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 14.

⁴²⁷ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 47 EuGVVO Rz 14; EuGH 03.10.1985, Rs 119/84, *Capelloni/Pelkmans*, ECLI:EU:C:1985:388.

Darüber hinaus sollen dem Schuldner nicht aufgrund uneinheitlicher Anwendung der Verordnungen in einem Staat weitergehende Möglichkeiten gegeben werden, die Vollstreckung eines Urteils in sein Vermögen hinauszuzögern, als in einem anderen Staat.⁴²⁸

4.7 Beschränkte Vollstreckbarerklärung

Es kann auch der Fall eintreten, dass die Erfordernisse für eine Vollstreckbarerklärung nicht für die gesamte ausländische Entscheidung, in der über mehrere Ansprüche entschieden wurde, vorliegen, sondern nur für einen Teil derselben gegeben sind. Es muss sich dabei jedoch um mehrere eigenständige Ansprüche handeln, die voneinander abgegrenzt werden können.⁴²⁹

Wenn es dazu kommt, ist es dem zweitstaatlichen Gericht nicht erlaubt, das Exequatur zu verweigern und den Antrag zur Gänze abzuweisen, sondern es hat den der Vollstreckung zugänglichen Teil des Judikats für vollstreckbar zu erklären.⁴³⁰ Ein Anwendungsfall dieser Bestimmung ist etwa eine erststaatliche Entscheidung, die aufgrund ihres Gegenstandes nur teilweise unter die EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO fällt, wobei eine klare Abgrenzung erforderlich ist. Eine solche Entscheidung ist nur hinsichtlich dieses Teiles für vollstreckbar zu erklären, der in den Anwendungsbereich der genannten Verordnungen fällt.⁴³¹

Für eine solche Teilvollstreckbarerklärung nach Art 54 Abs 1 EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO ist kein gesonderter Eventualantrag erforderlich, sondern das Gericht hat diese amtswegig zu erteilen, wenn es erkennt, dass nur ein Teil der zu vollstreckenden Entscheidung tatsächlich für exequierbar erklärt werden kann.⁴³² Der Gläubiger hat vielmehr

⁴²⁸ EuGH 11.08.1995, C-432/93, *SISRO/Ampersand Software BV*, ECLI:EU:C:1995:262.

⁴²⁹ Vgl. zur EuGVVO aF *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 48 EuGVVO Rz 1; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 48 EuGVVO Rz 2.

⁴³⁰ Vgl. zur EuGVVO aF *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung³ Art 48 Brüssel I-VO Rz 1; *Oberhammer* in *Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung X²² Art 48 EuGVVO Rz 1.

⁴³¹ Vgl. zur EuGVVO aF *Hüfstege* in *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung³⁵ Art 32 EuGVVO Rz 1; *Kropholler/von Hein*, EuZPR⁹ Art 48 EuGVVO Rz 1; EuGH 27.02.1997, C-220/95, *Van den Boogard/Laumen*, ECLI:EU:C:1997:91.

⁴³² Vgl. zur EuGVVO aF *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht³ Art 48 EuGVVO Rz 1; *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr II (28. Lfg) VO (EG) Nr. 44/2001 Art 48 Rz 4; dOLG Düsseldorf 28.06.2000, 3 W 434/98 RIW 2001, 303f.

einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung des gesamten erststaatlichen Judikats zu beantragen, welcher dann lediglich zu einem Teil für vollstreckbar erklärt werden kann.⁴³³

Nach Art 54 Abs 2 EuEheGüter-VO bzw EuPartnerGüter-VO steht es dem Gläubiger auch offen, von vornherein nur das Exequatur für einen Teil der im Erststaat ergangenen Entscheidung zu begehren. Der Antrag auf Teilvervollstreckung nach dieser Bestimmung wird etwa dann gestellt werden, wenn nach Ergehen der erststaatlichen Entscheidung ein Teil der im Urteil verbrieften Forderung getilgt wird, sei es durch Zahlung, Verzicht oder auf eine andere Art und Weise.⁴³⁴

Auch unabhängig von einer etwaigen teilweisen Tilgung steht es freilich in der Disposition des Gläubigers, freiwillig nur einen gewissen Teil der Forderung vollstreckbar erklären zu lassen. Dies kann etwa aus dem Motiv der Kostenminimierung heraus geschehen, wenn der Antragsteller hohe Verfahrenskosten fürchtet oder auch aus verfahrenstaktischen Gründen. Eine besondere Begründungspflicht dafür wird dem Gläubiger nicht aufgebürdet.⁴³⁵

Wenn das Gericht nicht dem Antrag entsprechend die Vollstreckbarerklärung vollumfänglich erteilt, so kommt es nicht zu einer Nichtigkeit dieser Entscheidung.⁴³⁶ Gegen diesen gerichtlichen Ausspruch können sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner relevieren.⁴³⁷

5 Schlussbetrachtung

Mit den im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit verabschiedeten und inhaltlich im Wesentlichen identischen EuEheGüter-VO und EuPartnerGüter-VO ist eine lange erwartete Angleichung des Güterrechts in 18 Staaten der Europäischen Union gelungen.⁴³⁸

Diese Verordnungen berühren jedoch in ihrem Anwendungsbereich die politisch sehr heikle Frage der grenzüberschreitenden rechtlichen Behandlung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw Ehen. Das führte dazu, dass unter allen Mitgliedstaaten weder eine

⁴³³ Vgl zur EuGVVO aF *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 48 EuGVVO Rz 3.

⁴³⁴ Vgl zur EuGVVO aF *Burgstaller/Neumayer in Burgstaller/Neumayer/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR IV Art 48 EuGVO Rz 3; *Jenard-Bericht* 51.

⁴³⁵ Vgl zur EuGVVO aF *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 48 Brüssel I-VO Rz 4f; *Pålsson in Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation² Art 48 Brussels I Regulation Rz 4.

⁴³⁶ Vgl zur EuGVVO aF *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 48 EuGVVO Rz 5; *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR [Bearbeitung 2011] Art 48 Brüssel I-VO Rz 7.

⁴³⁷ Vgl zur EuGVVO aF *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ Art 48 EuGVVO Rz 2; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/I² Art 48 EuGVVO Rz 6; aA (nur für den Schuldner) *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 48 EuGVVO Rz 5.

⁴³⁸ *Weber*, DNotZ 2016, 695.

einheitliche Verordnung verabschiedet werden konnte, die verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Partnerschaften gleichermaßen regelt, noch eine Einigung erreicht werden konnte, die durch die Trennung der Anwendungsbereiche auf zwei verschiedene Rechtsakte zumindest eine einigermaßen einheitliche europäische Regelung dieser Thematik erlaubt hätte. Einige Mitgliedstaaten fürchteten nämlich, dass durch eine solche Regelungstechnik auf Umwegen die unionsweite Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Ehen, die in einem Drittstaat oder einem anderen Mitgliedsstaat geschlossen wurden, erreicht werden sollte.⁴³⁹ Dadurch mussten die Staaten, die mit der Variante der „Zwillingsverordnungen“ einverstanden waren, den Umweg über die Erlassung einer Verordnung im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art 329 Abs 1 AEUV gehen. Dem Durchbruch, dass dieser Regelungsbereich Eingang in zwei europäische Verordnungen gefunden hat, steht die kritisch zu betrachtende Tatsache entgegen, dass 10 Staaten – auch aufgrund ihrer politischen Haltung gleichgeschlechtlichen Ehen gegenüber – der Europäischen Union nicht an diese Regelungen gebunden sind.

Inhaltlich kann kritisiert werden, dass sich der Ordnungsgeber nicht dazu durchringen konnte, den Begriff der Ehe einer Legaldefinition zuzuführen. Dies dürfte noch zu so manchen Auslegungsschwierigkeiten führen, gerade wenn es um die Abgrenzung der beiden parallelen Verordnungen geht.⁴⁴⁰ Als weiterer Kritikpunkt kann angeführt werden, dass hinsichtlich der Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen die aF der EuGVVO, die noch ein Exequaturverfahren vorsah, in die EuEheGüter-VO bzw. EuPartnerGüter-VO weitgehend übernommen wurde und somit die Beschleunigungs- und Vereinfachungstendenz, die durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens in der neuen Fassung der EuGVVO und die Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels besonders vorangetrieben wurde, nicht in die neuesten Regelungen des europäischen Zivilprozessrechts Eingang gefunden hat.⁴⁴¹

⁴³⁹ Süß in Süß/Ring, Eherecht in Europa. Mit eingetragene Lebenspartnerschaft und Adoption³⁵ (2017) 119.

⁴⁴⁰ Simotta, ZVglRWiss 2017, 47.

⁴⁴¹ Fucik, EU-Güterrechtsverordnungen beschlossen, ÖJZ 2016, 753; Hausmann in Hausmann/Odersky, Notar- und Gestaltungspraxis³ § 9 Rn 235.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Kommentare und Monografien

Adolphsen Jens, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2015), Springer Verlag, Berlin Heidelberg

Angst Peter/*Oberhammer* Paul, Kommentar zur Exekutionsordnung³ (2015), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Baur Fritz/*Stürner* Rolf/*Bruns* Alexander, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹ (2006), Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Burgstaller Alfred/*Neumayr* Matthias/*Geroldinger* Andreas/*Schmaranzer* Gerhard, Die EU-Erbrechtsverordnung (2016), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

Burgstaller Alfred/*Neumayr* Matthias/*Geroldinger* Andreas/*Schmaranzer* Gerhard, Internationales Zivilverfahrensrecht IV (2002), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

Czernich Dietmar/*Tiefenthaler* Stefan/*Kodek* Georg, Kurzkomentar: Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht: EuGVVO, Lugano-Übereinkommen, VO Zuständigkeit in Ehesachen ("Brüssel IIa-VO"). Kurzkomentar (2009), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

Dutta Anatol/*Weber* Johannes, Internationales Erbrecht: EuErbVO, Erbrechtliche Staatsverträge, EGBGB, IntErbRVG, IntErbStR, IntSchenkungsR (2016), Verlag C. H. Beck oHG, München

Fasching Hans W./*Konecny* Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/I² (2008), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Fasching Hans W./*Konecny* Andreas, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/II² (2008), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Feil Erich/ Marent Karl-Heinz, Exekutionsordnung. – Kommentar I (2008), Linde Verlag Wien Ges.m.b.H, Wien

Frank Martin, Das verfahrenseinleitende Schriftstück in Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, Lugano-Übereinkommen und in Art. 6 Haager Unterhaltsübereinkommen 1973 (1998), Duncker & Humblot, Berlin

Garber, Thomas Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO: Die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen und deren Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO (2011), Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG, Wien/Graz

Geimer Reinhold /Schütze Rolf A., Europäisches Zivilverfahrensrecht. Kommentar zur EuGVVO, EuEheVO, EuZustellungsVO, EuInsVO, EuVTVO, zum Lugano-Übereinkommen und zum nationalen Kompetenz- und Anerkennungsrecht³ (2010), Verlag C. H. Beck oHG, München

Geimer Reinhold/Schütze Rolf, Internationale Urteilsanerkennung I/2 (1984), C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Geimer Reinhold/Schütze Rolf, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen: Loseblatt-Handbuch mit Texten, Kommentierungen und Länderberichten II (2016) (Loseblattsammlung, Stand: 52 Ergänzungslieferung 2016), C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Hausmann Rainer/Odersky Felix, Internationales Privatrecht in Notar- und Gestaltungspraxis³ (2017), Verlag C.H.Beck, München

Hess Burkhard, Europäisches Zivilprozessrecht: Ein Lehrbuch (2010), C.F. Müller Verlag, Heidelberg

Hüßtege Rainer/Mansel Heinz-Peter, Bürgerliches Gesetzbuch: ROM-Verordnungen-EuErbVO-HUP VI² (2015), Nomos Verlag, Baden Baden

Kindl Johann /Meller-Hanich Caroline/Wolf Hans-Joachim, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung³ (2016), Nomos Verlag, Baden Baden

Koch Matthias, Unvereinbare Entscheidungen i. S. d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung (1993), Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main

Kropholler Jan/*von Hein* Jan, Europäisches Zivilprozessrecht. Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO⁹ (2011), Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Krüger Wolfgang/*Rauscher* Thomas, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung III⁴ (2013), Verlag C.H.Beck, München

Leutner Gerd, Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr (1997), Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Magnus Ulrich/*Mankowski* Peter, Brussels I regulation² (2012), sellier european law publishers GmbH, München

Martiny Dieter, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/2 (1984), J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

Mini Harald, Exekutionsverfahren: Einführung in das österreichische Exekutionsverfahren nach der EO-Novelle 2016⁴ (2017), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Mohr Franz/*Pimmer* Herbert/*Schneider* Birgit, EO Exekutionsordnung samt EGEO, Nebengesetzen und Regelungen des europäischen Zivilverfahrensrechts mit exekutionsrechtlichem Bezug (2017), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Oeticker Christian/*Weibel* Thomas, Lugano Übereinkommen² (2016), Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

Nelle Andreas, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr (2000), J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

Prütting Hanns/*Gehrlein* Markus, ZPO Kommentar (2011), Wolters Kluwer Deutschland GmbH – Luchterhand, Köln

Rauscher Thomas, EuZPR/EuIPR. Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, [Bearbeitung 2011] (2011), sellier. European law publishers, München

Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht III⁴ (2016), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Rauscher, EuZPR/EuIPR. Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht IV⁴ (2015), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Roth Günter, Der Vorbehalt des Ordre Public gegenüber fremden gerichtlichen Entscheidungen (1967), Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld

Schack Haimo, Internationales Zivilverfahrensrecht: mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht., Ein Studienbuch⁶ (2014), Verlag C.H.Beck, München

Schlosser Peter/*Hess* Burkhardt, EU-Zivilprozessrecht⁴ (2015), Verlag C.H.Beck, München

Schnyder Anton K., Lugano Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht. Kommentar (2011), Dike Verlag AG, Zürich/St.Gallen

Simons Thomas/*Hausmann* Rainer, Brüssel I-Verordnung. Kommentar zur VO (EG) Nr. 44/2001 und zum Übereinkommen von Lugano 2007 (2012), IPR Verlag GmbH, München

Stein Friedrich/*Jonas* Martin, Kommentar zur Zivilprozessordnung X²² (2011), Mohr Siebeck, Tübingen

Süß Rembert/*Ring* Gerhard, Eherecht in Europa mit eingetragene Lebenspartnerschaft und Adoption³ (2017), zerb verlag, Bonn

Thomas Heinz/*Putzo* Hans, Zivilprozessordnung. FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar³⁶ (2015), C.H.Beck, München

6.2 Beiträge in Zeitschriften, Festschriften und Sammelwerken

Bach Ivo, Keine Aufhebung der Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung wegen Erfüllung im Ursprungsmitgliedstaat, *EuZW* 2011, 869

Bajons Ena-Marlies, Das Luganer Parallelübereinkommen zum EuGVÜ, *ZfRV* 1993, 45

Botur André, Aktuelle Probleme der grenzüberschreitenden Vollstreckung europäischer Unterhaltstitel nach der Brüssel-I VO, *FamRZ* 2010, 1860

Bülow Arthur, Besprechung zu „Droz, Georges A. L., Compétence judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun, Etude de la Convention de Bruxelles du 27 septembre 1968“, *RabelsZ* 1974, 274

Coester-Waltjen Dagmar, Der neue europäische Vollstreckungstitel, *Jura* 2005, 394

Dutta Anatol, Das neue internationale Güterrecht der Europäischen Union – ein Abriss der europäischen Güterverordnung, *FamRZ* 2016, 1973

Frauenberger-Pfeiler Ulrike, Lugano-Abkommen: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, *ecolex* 1996, 735

Fucik Robert, EU-Güterrechtsverordnungen beschlossen, *ÖJZ* 2016, 753.

Geimer Reinhold, Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968, *RIW* 1976, 139

Geimer Reinhold, Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 26 Abs. 2 des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968 (I), *JZ* 1977, 145

Geimer Reinhold, Das EuGVVO-Beschwerdeverfahren an der Schnittstelle von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, *IPRax* 2003, 337

Geimer Reinhold, Exequaturverfahren, in *FS Georgiades* (2006) 489.

Graf Caroline, Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO, *wbl* 2006, 97

Heiderhoff Bettina, Kenntnisnahme ersetzt nicht die Zustellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren, *IPRax* 2007, 202

Henrich Dieter, Zur EU-Güterrechtsverordnung: Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber, ZfRV 2016, 171

Hess Burkhard/*Bittmann* David, Die Effektivierung des Exequaturverfahrens nach der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, IPRax 2007, 277

Hub Torsten, Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und das familienrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, NJW 2001, 314

Hüßtege Rainer, Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre-public-Klausel?, in FS Jayme I (2004) 371

Jayme Erik, Nationaler ordre-public und europäische Integration: Betrachtungen zum Krombach-Urteil des EuGH, in *Jayme* Erik, Wiener Vorträge: Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Kunst- und Kulturrecht (2001) 265., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Klicka Thomas/*Albrecht* Isabel, Die EO-Novelle 1995 – Änderungen im Allgemeinen Teil, ecolex 1995, 709

König Bernhard, Redaktionsversehen in Art 47 EuGVVO?, ecolex 2001, 737

König Bernhard, Aufschiebung der Zwangsvollstreckung vor Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung, RZ 2001, 267

König Bernhard, Die Oppositionsklage (§ 35 EO) und Art 22 Nr 5 EuGVVO, ÖJZ 2006, 931

Mankowski Peter, Das Verhältnis zwischen der EuErbVO und den neuen Verordnungen zum internationalen Güterrecht, ZEV 2016, 479

Martiny Dieter, Die Anknüpfung güterrechtlicher Angelegenheiten nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZfPW 2017, 1

Martiny Dieter, Die Kommissionsvorschläge für das internationale Ehegüterrecht sowie für das internationale Güterrecht eingetragener Partnerschaften, IPRax 2011, 437

Micklitz Hans-W./*Rott* Peter, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr 44/2001, EuZW 2002, 15

Musger Gottfried, Die Zwangsvollstreckung aufgrund ausländischer Titel aus der Sicht des Erstrichters, in *Bajons* Ena-Marlies/*Mayr* Peter G./*Zeiler* Gerold, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997), 247

Nunner-Krautgasser Bettina, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Dogmatische Grundfragen, ÖJZ 2009, 793

Rassi Jürgen, Three steps to justice? Überlegungen zur geplanten Gerichtsreform aus Sicht eines Richters, RZ 2005, 182

Rodriguez Rodrigo Juliana/*Miller* Katharina, Güterrechtsverordnung für europäische Ehegatten, NZFam 2016, 1065

Roth Herbert, Zur verbleibenden Bedeutung der ordnungsgemäßen Zustellung bei Art. 34 Nr 2. EuGVVO, IPRax 2008, 501

Roth Herbert., Das Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach Art. 38 ff. EuGVVO als geschlossenes System, IPRax 2010, 154

Schack Haimo, Widersprechende Urteile: Vorbeugen ist besser als Heilen, IPRax 1989, 142

Schoibl Norbert, Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüssel-I-Verordnung – Neuerungen im europäischen Zivilprozessrecht, JBl 2003, 149

Simotta Daphne-Ariane, Die internationale Zuständigkeit nach den neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZVglRWiss 2017, 44

Slonina Michael, Ausschluss materiellrechtlicher Einwendungen im Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art 43, 45 EuGVVO, ecolex 2012, 134

Stein Andreas, Neuere Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen in Europa, WiRO 2003, 289

Stürner, Rechtskraft in Europa, in FS Schütze (1999) 913

Stürner Rolf, Anerkennungsrechtlicher und europäischer Ordre Public als Schranke der Vollstreckbarerklärung – der Bundesgerichtshof und die Staatlichkeit in der Europäischen Union, in *Canaris* Claus-Wilhelm/*Heldrich* Andreas/*Hopt* Klaus/*Roxin* Claus/*Schmidt* Carsten/*Widmaier* Gunter: 50 Jahre Bundesgerichtshof: Festgabe aus der Wissenschaft III: Zivilprozess, Insolvenz und Öffentliches Recht (2000) 677

Sujecki Bartosz, Die Möglichkeiten und Grenzen der Abschaffung des ordre public-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht, ZEuP 2008, 458

Thöne Maik, Der Abschied vom Exequatur, GPR 2015, 149

Wagner Rolf, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75

Weber Johannes, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Eine erste Annäherung, DNotZ 2016, 659

7 Judikaturverzeichnis

Die Entscheidungen sind nach den Gerichten/Behörden, innerhalb jeder Gruppe nach Datum gereiht. Geschäftszahl, Datum und Veröffentlichungsstellen sind angegeben.

7.1 Österreichische Judikatur

OGH 15.11.1989, 3 Ob 88/89 SZ 62/179 = JBl 1990, 385

OGH 26.4.2000, 3 Ob 189/04x

OGH 25.04.2001, 3 Ob 84/01a ZfRV 2001/76 = JUS Z 3179

OGH 20.11.2001, 3 Ob 250/01p ZfRV 2003/5

OGH 18.12.2002, 3 Ob 295/02g RdW 2003, 385

OGH 25.03.2004, 3 Ob 20/04v EvBl 2004/179 = ZRInfo 2004/220

OGH 20.10.2004, 3 Ob 189/04x ZfRV-LS 2005/1.

OGH 22.02.2007, 3 Ob 233/06w Jus – Extra OGH-Z 4312 = ZfRV-LS 2007/19 = ecolex 2008, 404 (*Fuchs*)

OGH 16.03.2007, 6 Ob 43/07b

7.2 Rechtssätze

RIS-Justiz RS0118738

7.3 Deutsche Judikatur

7.3.1 Entscheidungen des dBGH

dBGH 4.3.1993 IX ZB 55/92 BGHZ 122,16 = MDR 1993,904 = NJW 1993,1801 = RIW 1993, 588 = WM993,1012 = ZIP 1993, 834 = IPRax 1993, 368, 350 (*Roth*)

dBGH 24.2.1999 IX ZB 2/98 BGHZ 144,395 = DB 1990, 1060 = IPRax 1999, 371 = IPRspr 1999, 154 = JuS 2000, 95 = JZ 1999, 1117 = WM 1999,681 = ZBB 1999, 97 = ZIP 1999, 483.

dBGH 20.4.2016 XII ZB 15/15 FamRZ 2016 1251 (*Dutta*) = NJW 2016, 2322 (*Rauscher*)

7.3.2 Entscheidungen der Oberlandesgerichte

dOLG Hamm 3.8.1987, 20 W 24/87 = RIW 1987, 872

dOLG Köln 10.2.1993, 16 W 11/01 = ZMR 2002, 248

dOLG München 05.04.2000, 25 W 1067/00 RIW 2000, 464

dOLG Düsseldorf 28.06.2000, 3 W 434/98 RIW 2001, 303f

dOLG Oldenburg 29.3.2006, 9 W 6/06 NJW RR-2007 = IPRspr 2006/181

7.3.3 Entscheidungen der Landgerichte

LG Düsseldorf 24.1.1991, 13 O 629/90 FamRZ 1991, 581 = IPRspr 1991,212

7.4 Judikatur des Europäischen Gerichtshofes

7.4.1 Entscheidungen

EuGH 22.11.1977, Rs 43/77, *Industrial Diamond Supplies/Riva*

EuGH 27.03.1979, Rs C-143/78, *De Cavel J./ De Cavel L.*

EuGH 21.05.1980, Rs C-125/79, *Denilauler/SNC Couchet Frères*

EuGH 27.11.1984, Rs C-258/83, *Brennero/Wendel*

EuGH 11.06.1985, Rs C-49/84, *Debaecker/Bouwman*

EuGH 02.07.1985, Rs C-148/84, *Deutsche Genossenschaftsbank/Brasserie du pêcheur*

EuGH 03.10.1985, Rs C-119/84, *Capelloni/Pelkmans*

EuGH 08.12.1987, Rs C-144/86, *Gubisch/Palumbo*

EuGH 04.02.1988, Rs C-145/86, *Hoffmann/Krieg*

EuGH 21.04.1993, Rs C-172/91, *Sonntag/Waidmann*

EuGH 02.06.1994, Rs C-414/92, *Solo Kleinmotoren/Bloch*

EuGH 13.07.1995, Rs C-474/93, *Hengst Import/Campese*

EuGH 11.08.1995, Rs C-432/93, *Société d'informatique (SISRO) service réalisation organisation/Ampersand Software BV*

EuGH 14.03.1996, Rs C-275/94, *Van der Linden/Berufsgenossenschaft*

EuGH 10.10.1996, Rs C-145/86, *Hendrikman u Feyen/Magenta Druck*

EuGH 27.02.1997, Rs C-220/95, *Van den Boogard/Laumen*

EuGH 28.03.2000, Rs C-7/98, *Krombach/Bamberski*

EuGH 11.05.2000, Rs C-38/98, *Renault/Maxicar*

EuGH 06.06.2002, Rs C-80/00, *Italian Leather/WECO Polstermöbel*

EuGH 14.10.2004, Rs C-39/02, *Mærsk Olive/de Haan*

EuGH 16.02.2006, Rs C-3/05, *Verdoliva/Van der Hoeven*

EuGH 02.04.2009, Rs C-394/07, *Gambazzi/Daimler Chrysler Canada*

EuGH 23.04.2009, Rs C-167/08, *Draka NK Cables et al/Omnipol*

EuGH 13.10.2011, Rs C-139/10, *Prism Investments*

7.4.2 Schlussanträge des Generalanwalts

Schlussantrag der Generalanwältin *Kokott* 16. 6. 2011, C-139/10

8 Europarechtliche Materialien

Bericht von Herrn P. Jenard zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl C 1979/59, 1

Bericht von Herrn Professor Dr. P. Schlosser zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, ABl C 1979/59, 71

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss der Regionen (KOM (2011) 125 endg)

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1347/2000 vom 15.4.2014 (KOM (2014) 225 endg)

9 Homepages

https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_obligations-355-at-de.do?member=1 (Stand 26.7.2017)